

G e s e z =
und
Statuten = Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Achter Band:
Januar 1842 bis Dezember 1848.



Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1 8 4 9.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Gesetz , den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurterischen Dorfschaften für die Jahre 1842, 1843 und 1844 betreffend . . .	3
(Publicirt im Amtsblatt den 27. Januar 1842.)	
Gesetz , Accis-Abänderung des Biers betreffend	5
(Publicirt im Amtsblatt den 24. Februar 1842.)	
Gesetz , die Vertretung der Gemeinde Nieder- rad in dem gesetzgebenden Körper betreffend . .	6
(Publicirt im Amtsblatt den 28. Mai 1842.)	
Gesetz , die Außereurssetzung der Viertels-Con- ventionals-Thaler betreffend	8
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Juni 1842.)	
Gesetz , die Einführung der Gemeinde-Ord- nung und des Steuersystems der übrigen Ort- schaften in Niederrad betreffend	9
(Publicirt den 7. November 1842.)	
Weitere Prolongation des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen	17
(Publicirt im Amtsblatt den 17. November 1842.)	
Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs- Quantum von ganzen und halben Gulden . .	19
(Publicirt den 26. November 1842.)	
Gesetz , privilegirte Einreden im Civil-Proceß betreffend	21
(Publicirt den 26. November 1842.)	
Gesetz , Abänderung des Art. 2. des Pensionirungs- Reglements für Militair-Staatsdiener betreffend	22
(Publicirt den 26. November 1842.)	

	Seite.
Prolongation der durch Gesetz vom 5. October 1841	
ertheilten Rechen= Scheine bis zum 1. Februar	
1844	23
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Januar 1843.)	
Gesetz , die gerichtlichen Immissionen in Verlas-	
senschaften betreffend	27
(Publicirt im Amtsblatt den 12. Januar 1843.)	
Vertrag wegen des Baues und Betriebs einer Eisen-	
bahn zwischen dem Neckar und dem Main	30
(Publicirt im Amtsblatt den 11. April 1843.)	
Vertrag über Anlage einer Eisenbahn von Sach-	
senhausen nach Offenbach	38
(Publicirt im Amtsblatt den 15. April 1843.)	
Gesetz , die Anwendung des Gypsopatlans-	
gesetzes von 10. Januar 1837 auf alle bei Er-	
bauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher	
Eisenbahn auf hiesigem Gebiet vorkommenden Ent-	
sicherungen betreffend	41
(Publicirt im Amtsblatt den 3. August 1843.)	
Gesetz , die Aufnahme von zwei Millionen	
Gulden zur Erbauung der Main-Neckar- und Frank-	
furt-Offenbacher Eisenbahnen betreffend	42
(Publicirt im Amtsblatt den 7. September 1843.)	
Weitere Prolongation der durch Gesetz vom 5.	
October 1841 ertheilten Rechen= Scheine bis	
zum 1. Februar 1845	45
(Publicirt im Amtsblatt den 30. November 1843.)	
Verordnung , die Anlegung von Pappthal-	
Geldern in Frankfurter Obligationen betreffend	49
(Publicirt im Amtsblatt den 30. December 1843.)	

	Seite.
Gesetz, die Position 34. des Stempeltarifs vom 9. April 1839 betreffend	53
(Publicirt im Amtsblatt den 10. October 1844.)	
Gesetz, das Nochs-Hospital betreffend	54
(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1844.)	
Gesetz, Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 betreffend	59
(Publicirt den 13. November 1844.)	
Gesetz über den Wechsel-Stempel	69
(Publicirt den 30. November 1844.)	
Gesetz, den Tariffatz sämtlicher accisbaren Gegenstände betreffend	77
(Publicirt im Amtsblatt den 3. December 1844.)	
Gesetz, die Accise vom Rauchsleisch betreffend	78
(Publicirt im Amtsblatt den 3. December 1844.)	
Gesetz, die außerordentlichen Abgaben für die Finanzperiode der Jahre 1845, 1846 und 1847 betreffend	79
(Publicirt im Amtsblatt den 3. December 1844.)	
Gesetz, den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurterischen Dorfschaften für die Jahre 1845, 1846 und 1847 betreffend	81
(Publicirt im Amtsblatt den 2. Januar 1845.)	
Gesetz, die Vollziehung des Gesetzes vom 12. November 1844, wegen Abänderungen u. der Wechselordnung von 1739 betreffend	82
(Publicirt den 7. Januar 1845.)	
Gesetz, den Fortbestand der Rechneischeine betr.	85
(Publicirt im Amtsblatt den 25. Januar 1845.)	
Gesetz, die Anlage von Steinbrüchen u. betr.	88
(Publicirt im Amtsblatt den 15. Februar 1845.)	

	Seite
Gesetz, Zusage und Erläuterungen zu dem Ac- cis-Gesetze vom 9. April 1839 betreffend . . . 92	
(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1845.)	
Gesetz, die Anwendung des Expropriations- Gesetzes auf die für eine Frankfurt-Banauer Eisen- bahn verwendet werdenden Grundstücke betreffend . . . 96	
(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1845.)	
Uebereinkunft unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins über ein neues Ausmünzungs- Quantum an Gulden- und Halb-Gulden- Stücken für die Jahre 1845, 1846 und 1847 . . . 97	
(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1845.)	
Staats-Vertrag zwischen Kurfürsten, dem Großher- zogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cass- sel über Siegen nach Frankfurt am Main . . . 100	
(Publicirt im Amtsblatt den 24. April 1845.)	
Convention zur weiteren Ausbildung und Vervoll- ständigung des süddeutschen Münzvereins . . . 107	
(Publicirt den 30. Juni 1845.)	
Gesetz, die Einkommensteuer für die Jahre 1845, 1846 und 1847 betreffend . . . 113	
(Publicirt den 30. Juni 1845.)	
Gesetz, den Instanzenzug in Polizeisachen be- treffend . . . 117	
(Publicirt den 20. November 1845.)	
Uebereinkunft im Betreff der Beschaffenheit des Deutschen Hauses und seiner Nebengebäude nebst Kirche in Sachsenhausen . . . 118	
(Publicirt den 29. November 1845.)	
Gesetz, die Proclamation des Reichstages ein- von 1845 betreffend . . . 137	
(Publicirt im Amtsblatt den 25. December 1845.)	

	Seite.
Gesetz, die Aufnahme von fünf Millionen Gul- den zur Erbauung der Staats-Eisenbahnen und An- schaffung des ersten Betriebs-Materials betreffend	139
(Publicirt im Amtsblatt den 12. Februar 1846.)	
Gesetz, den Fortbestand der Reichsweine be- treffend	142
(Publicirt im Amtsblatt den 19. März 1846.)	
Bekanntmachung, die Erhebung der Main- Schiffahrts-Abgaben betreffend	145
Anlage A. Tarif für die propätorische Er- hebung der Main-Schiffahrts-Abga- ben in Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Frankfurt und Nassau	148
Anlage B. Vorschriften, welche bei dem Vollzuge der neuen Main-Bohl-Tarife zur Anwendung kommen	157
Uebereinkunft, die gegenseitige Erleichterung in Schiffahrt-Abgaben zwischen der freien Stadt Frankfurt und dem Großherzogthum Hessen betref- fend	166
(Publicirt im Amtsblatt den 30. Mai 1846.)	
Münz-Kartel zwischen den Zoll-Verein-Staaten	169
(Publicirt den 9. Juli 1846.)	
Gesetz, die Befreiung von Chausseegeld und Brück- zollgeld betreffend	177
(Publicirt den 1. December 1846.)	
Gesetz, die Rechte der Nachfolger des hiesigen Salz- fuhrwerks betreffend	182
(Publicirt den 1. December 1846.)	
Gesetz, Ergänzung des Gesetzes vom 10. Januar 1837 über die Anordnung der Gläubiger im Concurs betreffend	185
(Publicirt im Amtsblatt den 10. December 1846.)	

	Seite.
Gesetz, die Anwendung des Expropriations- Gesetzes vom 10. Januar 1837 auf die Main-Wefer- Eisenbahn betreffend	186
(Publicirt im Amtsblatt den 17. December 1846.)	
Gesetz, die Prolongation der früher creirten zwei Millionen Gulden Rechnungsscheine betreffend	187
(Publicirt im Amtsblatt den 26. December 1846.)	
Gesetz, die Todeserklärung verschollener Per- sonen betreffend	189
(Publicirt im Amtsblatt den 18. März 1847.)	
Publication des Beschlusses Höher Deutschen Bundes- versammlung vom 26. August 1846, communica- tische Vereine betreffend	193
(Publicirt im Amtsblatt den 24. April 1847.)	
Bekanntmachung, den Beitritt mehrerer öf- fentlichkeiten zum Münzkarte von 1845 Octo- ber 1845 betreffend	194
(Publicirt im Amtsblatt den 8. Mai 1847.)	
Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1845, die Anlage von Steinbrüchen betreffend	195
(Publicirt im Amtsblatt den 12. Juni 1847.)	
Gesetz, eine Zusatzbestimmung zu Artikel 72 der Prozeßordnung betreffend	196
(Publicirt im Amtsblatt den 17. Juni 1847.)	
Gesetz, die gezwungene Abtretung von unbeweg- lichem Eigenthum betreffend	197
(Publicirt im Amtsblatt den 26. Juni 1847.)	
Gesetz, den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurterischen Ortschaften für die Jahre 1848 bis 1850 betreffend	217
(Publicirt im Amtsblatt den 27. November 1847.)	

- Gesetz, die Erläuterung des §. 6. Lit. 1. Theil VI** Seite 219
 der Stadt-Reformation betreffend (Publicirt im Amtsblatt den 9. December 1847.)
- Gesetz, die Aufhebung der Abzugsgelder betr.** 221
 (Publicirt im Amtsblatt den 25. December 1847.)
- Gesetz, die außerordentlichen Ausgaben für die**
 Finanzperiode der Jahre 1848/50 betreffend 222
 (Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)
- Gesetz, die Einkommensteuer für die Jahre 1848**
 bis 1850 betreffend 224
 (Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)
- Gesetz, die Prolongation der früher creirten 2 Mill.**
 Millionen Gulden Rechnungsscheine betreffend 235
 (Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)
- Pressegesetz vom 4. März 1848** 237
 (Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1848.)
- Gesetz, die Ausgabe von Rechnungsscheinen gegen**
 gerichtliche erste Hypotheken etc. betreffend 238
 (Publicirt im Amtsblatt den 14. März 1848.)
- Gesetz, das Vereinigungs-Recht betreffend** 240
 (Publicirt im Amtsblatt den 28. März 1848.)
- Gesetz, die Bildung von Commissionen und Familienstützungen**
 betreffend 242
 (Publicirt im Amtsblatt den 30. März 1848.)
- Gesetz, die Creirung von Rechnungsscheinen und**
 deren Ausgabe gegen Verpfändung etc. betreffend 245
 (Publicirt im Amtsblatt den 22. April 1848.)
- Gesetz, die Wahl eines Abgeordneten zur**
 ständtlichen deutschen Nationalversammlung betreffend 248
 (Publicirt durch Vertheilung den 26. April 1848.)

	Seite.
Gesetz über das bei Zeugenvernehmungen im Civilprozeß einzuhaltenbe Verfahren	253
(Publicirt im Amtsblatt den 27. Mai 1848.)	
Gesetz , die Aufhebung der Verordnung vom 22. März 1740 betreffend	257
(Publicirt im Amtsblatt den 8. Juni 1848.)	
Gesetz , den Instanzenzug und die Actenver- sendung in Criminal- und Polizelsachen betr.	258
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)	
Gesetz , die Förmlichkeiten bei Eidesleistungen betreffend	260
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)	
Gesetz , Aufhebung einiger Bestimmungen der militä- rischen Strafgesetze vom 8. August 1837 betr.	261
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)	
Gesetz , die Aufhebung des Quartiergeldes betr.	262
(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1848.)	
Bekanntmachung , die Herabsetzung der Mehl- Accise betreffend	263
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juli 1848.)	
Gesetz , die Aufhebung des Leiszolles betreffend	264
(Publicirt im Amtsblatt den 3. August 1838.)	
Gesetz , die Wahl eines Verfassungs-Ausschusses betreffend	265
(Publicirt im Amtsblatt den 17. August 1848.)	
Gesetz , die Ausübung der Jagd in den Orts-Ge- markungen betreffend	267
(Publicirt im Amtsblatt den 24. August 1848.)	
Gesetz , die Aufhebung der Bestimmung a im Art. 50. der Const.-Erg.-Acte vom Jahr 1816 und die Wahl für eine constituirende Versammlung betr.	269
(Publicirt im Amtsblatt und durch Vertheilung den 21. Oct. 1848.)	

Gesetz über die persönliche Haft wegen Verbind-	Erte.
lichkeiten des bürgerlichen Rechts	277
(Publicirt im Amtsblatt den 2. November 1848.)	
Gesetz , die in verschiedenen Landgemeinden bestehenden	
Nutzungsrechte Einzelner an Gemeindegrundstücken,	
sogenannte Allmendloose, betreffend	281
(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1848.)	
Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen	
Rechtssachen	282
Erste Abtheilung.	
Vorschriften, welche die Einrichtung der Gerichtsbehörden	
betreffen. §. 1—3.	282
Zweite Abtheilung.	
Vorschriften über die Rechtspflege in nicht streitigen Sachen.	
§. 4—9.	283
Dritte Abtheilung.	
Verfahren in streitigen Rechtssachen.	
Erster Abschnitt.	
Verfahren bei dem Stadtgericht und Appellationsgericht	
§. 10—38.	285
Zweiter Abschnitt.	
Vorschriften für das Verfahren in erster Instanz.	
A. Bei dem Stadtgerichte. §. 39—44.	291
B. Bei den Justizämtern. §. 45—52.	292
Dritter Abschnitt.	
Vorschriften über die Rechtsmittel.	
A. Zulässigkeit der Rechtsmittel. §. 53—59.	295
B. Verfahren in Berufungssachen vor dem Stadtgericht	
und Appellationsgericht.	
a) Allgemeine Vorschriften. §. 60—62.	296
b) Vorschriften für das Appellationsgericht. §. 63	
bis 67.	297
Vierte Abtheilung.	
Uebergangsbestimmungen. §. 68—70.	298
(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)	

Gesetz über die Gebühren der Sachwalter . . .	Seite. 301
(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)	
Bekanntmachung , den Vollzug des §. 3. des Gesetzes vom 7. November 1848 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend . . .	309
(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)	
Gesetz , die Contrahirung eines Anlehens von 2½ Million Gulden zu 3½ pCt. Zinsen betreffend	311
(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1848.)	
Gesetz , die Ausgabe von Rechnungsheften betr.	314
(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1848.)	
Gesetz über Zehent=Ablösung	317
(Publicirt im Amtsblatt den 18. November 1848.)	
Verordnung , betreffend einstweiliges Eintreten der Actenversendung in den an das Ober=Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil= und Criminal=Sachen . . .	323
(Publicirt im Amtsblatt den 9. December 1848.)	
Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichts=Ordnung für das gemeinschaftliche Ober=Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands	330
(Publicirt im Amtsblatt den 9. December 1848.)	



Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

718

Achter Band.

298



G e s e t z,

den

Ausschlag der Staats-Steuern
auf den Frankfurterischen Dorfschaften für die
Jahre 1842, 1843 und 1844
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 12. Januar 1842:

Art. 1.

In den drei Jahren 1842, 1843 und 1844 sollen,
insofern nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein, das
Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich re-
gulirendes Gesetz diese Finanzperiode verändert werden
sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörenden Ortschaften,
nach Maßgabe des unterm 14. August 1832, das Steu-
erwesen auf den Frankfurterischen Dorfschaften betreffenden
Gesetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839
in jedem Jahr anderthalb Simepeln der darin genannten
Steuern zur Staats-Casse erhoben werden.

Art. 2.

Das Landamt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathßversammlung
den 24. Januar 1842.



(Publicirt im Amtsblatt den 27. Januar 1842.)

G e s e t z,
Accis: Abänderung des Biers
 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
 der freien Stadt Frankfurt

verordnen andurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. dieses Monats, wie folgt:

Die in dem Accis:Tarif für die Stadt und deren Gemarkung vom 9. April 1839 (Gesetz und Statuten-Sammlung Bd. VII. p. 124) unter Num. VI. 5. **Bier** bestimmte Abgabe von 30 fr. Merarial- und 10 fr. Zusatz-Accis, wird dahin respective beibehalten und abgeändert, daß das zu einer Ohm Bier zu verwendende Quantum Malz, dem dermaligen Fabrikationsverhältniß entsprechend, von 50 Pfund auf 75 Pfund Malz erhöht, demnach die Accise auf Bier auf 45 fr. Merarial- und 15 fr. Additional-Accis festgesetzt, dagegen alles eingegehende Bier dieser Abgabe unterworfen wird.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
 den 22. Februar 1842.

— o o o —

(Publicirt im Amtsblatt den 24. Februar 1842.)

G e s e t z,
die
Vertretung der Gemeinde Niederrad
in
dem gesetzgebenden Körper
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 14. Mai 1842, wie folgt:

Das Gesetz vom 3. Juni 1823, die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften, bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen, in dem Gesetzgebenden Körper betreffend, ist inskünftige auch auf die Gemeinde Niederrad anwendbar, und es wird zu diesem Behuf die Gemeinde Niederrad zwei Abgeordnete erwählen.

In denjenigen Sitzungen des Gesetzgebenden Körpers, wobei die Abgeordneten der Landbewohner zuzuziehen sind,

wird also inskünftige die Zahl der Loose, wodurch die Plätze der Mitglieder sich bestimmen, um Elf, statt um Neun, sich vermehren.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 24. Mai 1842.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. Mai 1842.)

G e s e z,

die

Aussercourssetzung der Viertel- Conventions-Thaler

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. April 1842 hiermit:

Von dem Tage der Publication dieses Gesetzes an hören die Viertel-Conventions-Thaler oder 36 Kreuzerstücke auf, dahier gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 14. Juni 1842.

Mit Bezug auf vorstehendes Gesetz wird in Auf-
trag Hohen Senats hiermit bekannt gemacht, daß Hoch-
löbliches Rechnungs- und Renten-Amt ermächtigt worden ist,
Viertel-Conventions-Thaler oder 36 Kreuzerstücke noch
binnen 48 Stunden von der Publication dieser Bekannt-
machung an gerechnet, gegen den Betrag von 36 Kreuz-
ern umzuwechseln.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1842.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Juni 1842.)

G e s e t z,
die
Einführung der Gemeinde-Ordnung
und
des Steuersystems der übrigen Ortschaften
in Niederrad
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 22. October 1842:

Art. 1.

Die Gemeinde-Ordnung für die Frankfurtschen
Land-Gemeinden vom 12. August 1824,

(Gesetz und Stat.-Sammlung Band III. S. 265 u. folg.)

jedoch ausschließlich der in Art. 78. dieser Gemeinde-
Ordnung enthaltenen, und bereits durch das Gesetz vom
7. December 1830 (ebendaselbst Band IV. S. 217) auf-
gehobenen Verfügung in Betreff des Benutzungsrechts an

Gemeindegütern, kommt vom 1. Januar 1843 an auch in Niederrad zur Ausführung.

Art. 2.

Das Landamt hat die zu Einführung der Gemeinde-Ordnung zu Niederrad erforderlichen Einleitungen so zeitig zu treffen, daß der in Gemäßheit derselben zu bestellende Ortsvorstand mit dem 1. Januar 1843 die ihm obliegenden Berrichtungen antreten kann. Bis dahin besteht das bisherige Ortsgericht als solches.

Zu Ansehung der zu Bildung, besagten Ortsvorstandes vorzunehmenden ersten Wahlen und dessen, was damit in Verbindung steht, wird Nachstehendes verfügt:

- 1) Der an jezt zu wählende Schultheiß und der oder die Beigeordneten werden auf die nächsten vier Jahre (1843 bis 1846 einschließlich) gewählt.
- 2) Von den an jezt gewählt werdenden Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses wird ein Drittheil mit Ende des Jahres 1846, ein Drittheil mit Ende des Jahres 1849, das dritte Drittheil mit Ende des Jahres 1852 aus dem Gemeinde-Ausschuß austreten; alle übrigen im Art. 17. der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmungen bleiben unverändert.
- 3) Der gedachte Schultheiß und der oder die Beigeordneten (1.) treten demnach mit dem Ende des Jahres 1846 von diesen ihren Aemtern ab; auch soll
- 4) gegen das Ende des Jahres 1846, so wie gegen das Ende des Jahres 1849 durch das Loos bestimmt werden, welches Drittheil der an jezt ge-

wählt werdenden Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses mit Ende jedes dieser Jahre anzutreten hat.

- 5) Gegen Ende des Jahres 1846 und von da an von je sechs zu sechs Jahren findet alsdann in Gemäßheit der Art. 5. und 14. der Gemeinde-Ordnung eine neue Wahl zu Besetzung der Schultheißen- und Beigeordneten-Aemter Statt, und
- 6) zu derselben Zeit und von da an von je drei zu drei Jahren findet eine neue Wahl zu Ergänzung des Gemeinde-Ausschusses Statt.

Art. 3.

Der im Art. 2. lit. b. des am 29. September 1826 von der freien Stadt Frankfurt mit dem Herzogthum Nassau abgeschlossenen Staatsvertrags (Gesetz und Statuten-Sammlung Band IV. S. 87 u. 88) näher bezeichnete District wird vom 1. Januar 1843 an mit der Gemarkung von Niederrad vereinigt.

Art. 4.

Vom 1. Januar 1843 an cessiren die in dem im Art. 3. angegebenen District bisher zur Steuerkasse erhobenen Steuern, und an deren Stelle treten von gleichem Zeitpunkt an die in dem Gesetz vom 14. August 1832 (Gesetz und Statuten-Sammlung Band V. S. 57 u. folg.) und dem Nachtrag dazu vom 16. Juli 1839 (ebendasselbst Band VII. S. 146 u. folg.) angeordneten Staatssteuern.

Art. 5.

Von dem 22. Februar 1843 an hören die seither zu Niederrad unter der Benennung:

Vermögenssteuer,
Heerdschilling,
Contribution,
Service,
Abzug,
Weihnachtbraten,

zur Staatscasse geflossenen Entrichtungen auf. Es sind jedoch die allenfalligen Rückstände davon noch zu bezahlen. Von gleichem Zeitpunkt an treten auch in der Gemeinde Niederrad und deren bisheriger Gemarkung die im Art. 4. benannten zwei Gesetze in Kraft.

Art. 6.

In Ansehung der Einführung der im Art. 4. angegebenen zwei Steuergesetze wird Nachstehendes verfügt:

- 1) Hinsichtlich des in Art. 3. näher bezeichneten Districts soll, in so weit noch nicht eine nähere Ausmessung des Gehalts der einzelnen Grundstücke geschehen ist, oder bis diese geschehen seyn wird, deren seither angenommener Gehalt in Schwannheimer Feldmaaß bei Katastrirung der Grundsteuer als Basis angenommen, dieser Gehalt in Frankfurter Morgen reducirt werden, und nach letzteren der Ausschlag erfolgen; auch soll letzterer bis dahin, daß über besagten District Ab- und Zuschreibbücher, gleich den in den übrigen Frankfurter Dorfschaften bestehenden, aufgestellt seyn werden, nach dem jeweiligen Besitzstand stattfinden.
- 2) Das Kataster der Grundgefälle ist, unter Beobachtung der in Art. 15. des Gesetzes vom 14. August 1832 enthaltenen Vorschriften, nach An-

leitung der bereits vorhandenen Verzeichnisse, aufzustellen.

- 3) Bei der zum Behuf der Einführung der Gebäudessteuer dermalen vorzunehmenden Abschätzung ist ein Sachverständiger durch das Landamt, der zweite durch das Bauamt und der dritte durch die Mitglieder des dermaligen Ortsgerichts zu ernennen.

- 4) Diese Taxatoren haben für jedes einzelne für sich bestehende Gebäude die Werthsumme besonders, und zwar mit einer solchen Zahl auszudrücken, daß die letzte Ziffer derselben jederzeit eine Null ist.

Auch ist von ihnen bei der Abschätzung zugleich, jedoch in einem besonders zu führenden Protokoll, festzustellen, welche Gebäude im Sinne des Art. 18. des Landsteuergesetzes vom 14. August 1832 als Oekonomiegebäude zu betrachten sind.

- 5) Nach der von besagten Sachverständigen bewerkstelligten Taxation läßt das Landamt das Gebäudetakaster anfertigen, und gibt dem Schultheißen auf, die Eigenthümer der abgeschätzten Gebäude durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, das besagte Kataster innerhalb einer für diese erste allgemeine Abschätzung auf vierzehn Tage bestimmt werdenden Frist, zum Behuf allenfalls gegen die Abschätzung innerhalb weiterer vierzehn Tage beim Landamt zu erhebender Beschwerden bei ihm einzusehen. Nach Ablauf ersterer vierzehn Tage schickt der Schultheiß das Kataster — dessen Einsicht mag von Seiten der Betheiligten stattgefunden haben oder nicht — an das Landamt ein. Innerhalb der hiernächst folgenden vierzehn Tage können da-

selbst von den Eigenthümern Beschwerden über die Taxation geführt werden, nach Ablauf dieser Zeit dürfen solche Beschwerden nicht mehr angenommen werden. Die erhobenen Beschwerden werden nach Vorschrift der zwei letzten Absätze des Art. 22. und nach Art. 23. und 24. des Landsteuergesetzes vom 14. August 1832 erledigt.

- 6) Ausnahmsweise soll gegen die bei der ersten Aufstellung der Gebäudekataster definitiv festgesetzten Gebäudesteuerkapitalien schon im Herbst des Jahres 1844 um Revision bei dem Landamt nachgesucht werden können, letztere in solchem Fall nach Anleitung des §. 1. des Gesetzes vom 16. Juli 1839 vorgenommen, und so zeitig bewerkstelligt werden, daß die rectificirten Gebäudesteuerkapitalien in Niederrad eben so wie in den übrigen Landgemeinden bereits bei den Ausschlägen des folgenden Jahres zur Anwendung kommen können.
- 7) Die Einwohner von Niederrad sind bei der Klassensteuer nach dem für die Orte Bornheim, Ober-
rad und Hausen festgesetzten Tarif in Ansatz zu bringen.
- 8) Der Ansatz der Klassensteuer für das Jahr 1843 wird von dem mit dem 1. Januar desselben Jahres in Wirksamkeit tretenden Ortsvorstand in der Art bewerkstelligt, daß der Schultheiß und zwei von dem Gemeinde-Ausschuß aus seiner Mitte erwählten Männer die Ansätze in dem Klassensteuerekataster vorläufig bemerken, daß das letztere alsdann in dem Gemeinde-Ausschuß selbst Blatt für Blatt durchgegangen, und von diesem der Ansatz

eines jeden Steuerpflichtigen definitiv festgesetzt wird. In den nachfolgenden Jahren geschieht solches nach Vorschrift des Art. 47. des Landsteuergesetzes vom 14. August 1832, und wird Niederrad in dieser Hinsicht den Orten Bornheim und Oberrad beigezählt.

Art. 7.

Die aus der Einführung der Landsteuergesetzgebung zu Niederrad erwachsenden Kosten werden zur Hälfte aus der Staatskasse und zur Hälfte aus der Gemeindefasse bestritten.

Art. 8.

Für den Zeitraum vom 22. Februar bis 31. December 1843 sollen in dem Ort und der Gemarkung von Niederrad ein und ein Viertel Simpsen, und in dem Jahr 1844 anderthalb Simpsen, nach Maaßgabe des unter dem 14. August 1832 erlassenen Landsteuergesetzes und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, als Steuern zur Staatskasse erhoben werden, in so ferne nicht etwa binnen obiger Zeit ein das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz eine Abänderung hierin verfügen sollte.

Art. 9.

Die bisher zur Gemeindefasse von Niederrad erhobenen Gemeindeabgaben hören mit Ende des Jahres 1842 auf; vom 1. Januar 1843 an kommen in Niederrad und dessen Gemarkung die laut Art. 2. des Landsteuergesetzes vom 14. August 1832 zu Aufbringung der nach dem Steuerfuß auszuschlagenden Gemeindeumlagen bestimmten vier Steuerarten, unter Einhaltung der in der

in der Gemeindeordnung desfalls enthaltenen Vorschriften, zur Anwendung.

Art. 10.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten, zu bestimmten Zeitpunkten in Niederrad zur Ausführung gelangenden Gesetzen treten auch alle sonstigen für die Frankfurter Landgemeinden geltenden Gesetze mit Anfang des Jahres 1843 zu Niederrad in Ausführung, und es besteht daher von diesem Zeitpunkt an für Niederrad und dessen Gemarkung ganz die nämliche Gesetzgebung wie für die übrigen Frankfurter Ortschaften.

Art. 11.

Das Landamt wird mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes, in so ferne die darin enthaltenen Verfügungen in dessen Wirkungskreis gehören, beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 3. November 1842.

(Publicirt den 7. November 1842.)

Weitere Prolongation

des

am 1. Januar 1837 publicirten

Gesetzes über den Instanzenzug
in Criminals und Polizeisachen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit Ende dieses Jahres die gesetzliche Kraft des am 13. December 1836 erlassenen und am 30. December 1837, ferner am 27. November 1838, sodann am 11. August 1840 weiter prolongirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminals und Polizeisachen erlischt, so wird solche auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. October 1842 hierdurch auf drei fernere Jahre, mithin bis zum Ende des Jahres 1845 erstreckt, wenn nicht vor Ablauf dieses Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 15. November 1842.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. November 1842.)

G. u. St. S. Nr 33.

2

Publication
der
zu München am 1. Juli 1842 abgeschlossenen
Uebereinkunft
über
ein neues Ausmünzungs-Quantum
von ganzen und halben Gulden.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt die zwischen derselben und den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Weiningen und Nassau und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt zu München am 1. Juli 1842 abgeschlossene Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittelung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königl. Hansees und des Aeußern ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachte Convention hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 22. November 1842.

Stadt-Canzlei.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Gulden-Stücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom 30. März 1839 für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geschehen war, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltslich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837, Artikel VII. bestimmten Vertheilungs-Maasstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen, vom 1. Jänner 1845 an, weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München den 1. Juli 1842.

Für Bayern:

(L. S.) Freihr. v. Gise.

Für Württemberg:

(L. S.) Freihr. v. Maucier.

Für Baden:

(L. S.) Freihr. von Andlaw.

Für Hessen, Sachsen-

Weiningen, Nassau,

Schwarzburg-Rudolstadt
und Frankfurt,

in Folge besonderer Ermächtigung:

(L. S.) Freihr. v. Gise.



(Publicirt den 26. November 1842.)

G e s e t z,
privilegirte Einreden im Civil-Proceß
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen andurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. November 1842:

I. Alle nach gemeinem deutschen Proceß und hiesigem Statutarrechte von der Einlassung befreienden Einreden sollen diese Eigenschaft dahier nicht haben. Wenn daher solche vorgeschützte Einreden verworfen werden, und der Beklagte die Einlassung auf die Klage unterlassen hat, so soll auch zugleich in der Hauptsache nach Vorschrift des Art. 34. der provisorischen Gerichtsordnung vom 30. Dezember 1819 wider ihn erkannt werden.

II. Privilegirte Einreden in dem Sinne, daß sie zu jeder Zeit im Rechtsstreite vorgebracht werden können, sollen dahier nicht Statt finden.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 22. November 1842.

(Publicirt den 26. November 1842.)

G e s e t z,

Abänderung des Artikels 2.

des am 7. October 1841 publicirten

Pensionirungs-Reglements

für

Militär-Staatsdiener

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. November 1842:

Der Artikel 2. des am 7. October 1841 publicirten Pensionirungs-Reglements für Militär-Staatsdiener (Gesetz- und Statuten-Sammlung, Band VII. S. 319) wird dahin abgeändert:

daß bei Berechnung der Jahre, welche zum Bezug eines Ruhe-Gehalts berechtigen, nicht die Jahre seit Erlangung des Offiziersgrades, sondern die Jahre von dem ursprünglichen Eintritt in das hiesige Militär angenommen werden sollen.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 22. November 1842.

(Publicirt den 26. November 1842.)

Prolongation

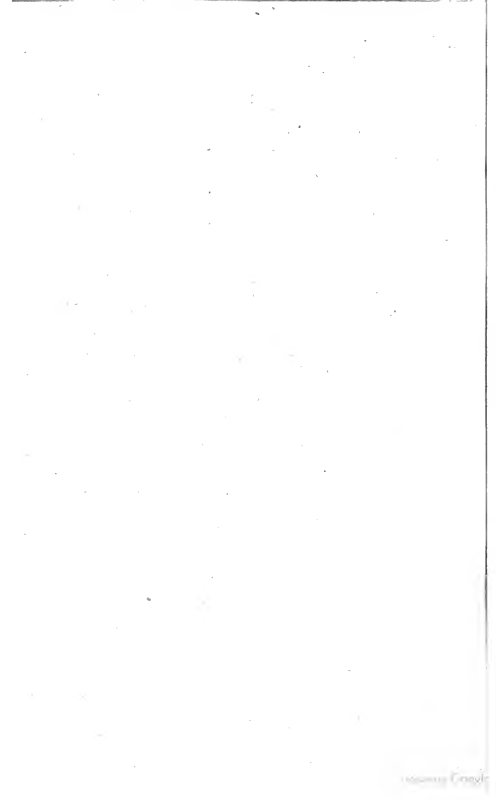
der

durch Gesetz vom 5. Oktbr. 1841 creirten

Nechei-Scheine

bis zum 1. Februar 1844.





Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Januar 1843:

- I. Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneischeiden Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden sowohl zur ferneren Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, die durch Gesetz vom 5. October 1841 (Ges. u. Stat. Samml. VII. p. 324) creirten Rechneischeine im Betrage von Einer Million Gulden hiermit in der Weise auf ein Jahr prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1844, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahlungstagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzahlen sind, nach Ablauf von drei Jahren von diesem Verfalltage (dem 1. Februar 1844) an gerechnet, aber allen Werth verlieren, dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebertnahmen edler Metalle gesetzlich erloschen und getilgt ist.

II. Das Rechneis-Amt wird demnach ermächtigt, mittelst dieser Scheine auch im Laufe des Jahres 1843 ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silberforten nach dem bei demselben einzusehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $\frac{1}{2}$ pSt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzforten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1844, um denselben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder den in dem Gesetz vom 23. Januar 1838 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band VII. Seite 28) bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen; wie auch

III. wenn hiesige Handlungshäuser oder Private die hiesige Münze zu Ausmünzungen von groben, conventionsmäßigen Silberforten unter dem Stempel hiesiger freien Stadt benutzen wollen, denselben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirupfers, unter Berechnung des vertragsmäßig bestimmten Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzer auf die feine Mark, den reinen Betrag sofort auszuführen und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Rechneisheine vorzugsweise zu verwenden.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 5. Januar 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Januar 1843.)

G e s e t z,
die
gerichtlichen Immissionen
in Verlassenschaften
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 21. Dezember 1842:

§. 1.

Die in der Stadt-Reformation Th. 6. Tit. 2. §. 1.
und 6. enthaltene Vorschrift, daß die Einsetzung in den
Nachlaß eines Verstorbenen in der bisher dahier üblichen
Weise mit Mund und Halm zu geschehen habe, wird
anmit aufgehoben, und verordnet, daß den der gericht-
lichen Immission bedürftenden Intestat- und Testaments-
Erben solche auf ihr Gesuch von der competenten Ge-
richtsstelle mittelst Dekrets zu ertheilen ist.

§. 2.

Statt der in der Stadt-Reformation Th. 6. Tit. 2.
§. 2 vorgeschriebenen handtreulichen Angelobung haben
die um die gerichtliche Immission nachsuchenden Erben
in dem Immissionsgesuche zu versprechen:

daß sie Jeden, welcher künftig das Testament aufheben oder Erbsprüche erheben, oder sonst gegen sie, als immittirte Erben, wegen Legaten oder Forderungen irgend einer Art auftreten würde, vor den hiesigen Gerichtsstellen zu Recht stehen und dem gegen sie ergehenden Erkenntniß Folge leisten wollen.

§. 3.

Der nach dem Gesetz vom 9. April 1839, Tarif No. 125, für das Immissions-Protokoll erforderlich gewesene Stempel von zwei Gulden ist künftig dem Stempel des stadtgerichtlichen Immissions-Dekrets hinzuzufügen.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten in Bezug auf alle nach Publikation dieses Gesetzes geschehenden Immissionen in Kraft.

Veschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 10. Januar 1843.

Publication

des

am 25. Februar 1843 zu Karlsruhe abgeschlossenen

V e r t r a g s

wegen des Baues und Betriebs

einer

**Eisenbahn zwischen dem Neckar und
dem Main.**

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt den zwischen derselben und den Großherzogthümern Baden und Hessen am 25. Februar d. J. abgeschlossenen Vertrag, „den Bau und Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend“, ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittelung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 7. April 1843.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Vertrag

wegen

des Baues und Betriebs

einer

Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und der Senat der freien Stadt Frankfurt — in der Ueberzeugung, daß die Absicht des Staatsvertrages vom 10. Januar 1838 — eine Eisenbahnverbindung zwischen dem Neckar und dem Main herzustellen — ohne Verabredung neuer Vertrags-Bestimmungen nicht erreicht werden kann, haben zu dem Ende zu Commissarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Ihren Kammerherrn und Ministerialrath Adolph Freiherrn von Marschall, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und des Ordens der Königlich-Französischen Ehrenlegion;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Ihren Geheimen Rath Christian Eckhardt, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens und Ritter des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Eduard Franz Souhay, Doctor
beider Rechte und Ritter des Königlich Bayerischen
Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone,
von welchen der nachstehende Staatsvertrag, unter dem
Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Regierungen verbinden sich,
eine Eisenbahn von Frankfurt über Darmstadt, Weinheim
und Ladenburg nach Heidelberg auf Staatskosten zu bauen,
und den Betrieb derselben auf gemeinschaftliche Rechnung
verwalten zu lassen.

Artikel 2.

Der Centralbahnhof mit den erforderlichen Werk-
stätten und sonstigen Anlagen wird in Darmstadt errichtet.
Ueber den Neckar und den Main werden Brücken erbaut,
und den an den Endstationen in Heidelberg und Frank-
furt anzulegenden Bahnhöfen soll eine solche Einrichtung
gegeben werden, daß die thunlichst bequeme unmittelbare
Uebersieferung der Personen und Güter auf die an beiden
Plätzen vorhandenen oder noch zu errichtenden Bahnhöfe
anderer Bahnen bewerkstelligt werden kann.

Artikel 3.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der Bahn
von Heidelberg bis Frankfurt soll zu 56½ Zoll Englischen
Maßes, im Lichten der Schienen gemessen, angenommen
werden.

Artikel 4.

Bei der ersten Anlage der Bahn wird zwar nur ein
Schienengeleise angelegt werden; demungeachtet ist die

Kronenbreite des Bahnkörpers gleich Anfangs so anzunehmen und auszuführen, daß später ein zweites Schienengeleise darauf angebracht werden kann.

Artikel 5.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues der ganzen Bahn zu bewirken, wird aus drei technischen Beamten der drei contrahirenden Staaten eine Commission gebildet, welche den Plan zur Ausführung zu entwerfen und die Grundsätze aufzustellen hat, die dabei beobachtet werden sollen. Die definitive Beschlußnahme über die Anträge dieser Commission bleibt den hohen contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Beiwerte wird zwar jedem Staate auf seinem Gebiete überlassen; jedoch steht den übrigen contrahirenden Staaten die Controle darüber zu, daß nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren werde.

Artikel 7.

Die Kosten des Bahnbaues nebst Brücken und Beiwerten übernimmt jeder Staat auf seinem Gebiete, und es verpflichten sich die hohen contrahirenden Regierungen, die Vorarbeiten zur Ausführung desselben sogleich nach erfolgter Ratification dieses Vertrags beginnen und den Bau selbst von da an binnen drei Jahren vollenden zu lassen.

Artikel 8.

Jedem der drei contrahirenden Staaten bleibt es unbenommen, innerhalb seines Gebiets Seitenbahnen anzu-

legen und sie mit der hier vereinbarten Hauptbahn in Verbindung zu setzen, wogegen er für die Aufbringung der Kosten allein Sorge zu tragen hat. Soll jedoch eine solche Seitenbahn in den gemeinschaftlichen Verband aufgenommen werden, so ist hierüber eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 9.

Für den Betrieb der ganzen Bahn zwischen Heidelberg und Frankfurt wird eine gemeinschaftliche Direction in Darmstadt errichtet, welche die Verwaltung im Allgemeinen zu besorgen, die Einnahmen und die Ausgaben zu überwachen; sowie die Unterhaltung der Bahn nebst Zubehör und die Anschaffung und Unterhaltung des Betriebsmaterials zu bewirken hat.

Artikel 10.

Diese gemeinschaftliche Direction besteht aus drei Mitgliedern, von denen jede der hohen contrahirenden Regierungen eines ernennt. Jedes dieser drei Mitglieder ist zugleich mit der besondern Aufsicht über die Bahnstrecke auf dem Gebiete seiner Regierung beauftragt.

Artikel 11.

Ueber die Art der Anstellung und Entlassung aller übrigen Bediensteten bei der Bahn werden die hohen Contrahenten eine besondere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

Alle Angestellten der Bahn werden aus der gemeinschaftlichen Casse nach einem vereinbarten Normaletat besoldet.

Artikel 13.

Das Regulativ für den Betrieb der ganzen Bahn, alle Dienst- und bahnpolizeilichen Verordnungen, sowie alle Dienst-Instructionen des Bahnpersonals werden von den hohen contrahirenden Regierungen vereinbart und von denselben gleichförmig erlassen. Ebenso wird der Fahrtenplan und der Tarif für den Transport von Personen, Thieren und Waaren gemeinschaftlich festgesetzt, und es kann daran nur im Einverständniß der drei contrahirenden Staaten eine Abänderung stattfinden. Extrafahrten kann die Direction — insoweit die Hauptfahrten dadurch nicht gehindert werden — auf eigene Verantwortung anordnen.

Artikel 14.

Von den Kosten der ersten Anschaffung des Betriebmaterials übernimmt das Großherzogthum Hessen zwei Dritttheile, das übrige Dritttheil wird von den beiden anderen Staaten zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 15.

Alle Einkünfte der Bahn sind Einkünfte der Gemeinschaft und werden innerhalb eines jeden Staates für diese erhoben. Desgleichen werden alle für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn und ihrer Beiwerte, sowie für die Unterhaltung und den Ersatz des Betriebmaterials erwachsenden Kosten als Lasten der Gemeinschaft behandelt. Der nach Abzug der sämmtlichen Betriebs- und Verwaltungskosten verbleibende jährliche Ueberschuß wird unter die drei contrahirenden Staaten nach demjenigen Verhältniß vertheilt, nach welchem von jedem derselben

zu den Kosten des Gesamt-Bauwesens und der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials beigetragen worden ist.

Artikel 16.

Die Bahnbrücken über den Neckar und den Main sollen in solcher Breite hergestellt werden, daß dadurch zugleich eine Passage für Fußgänger gewonnen wird. Für deren Benutzung von solchen Personen und Gegenständen, welche sich nicht auf den Bahnzügen befinden, soll ein mäßiges Brückengeld für gemeinschaftliche Rechnung der drei contrahirenden Staaten erhoben werden. Eine weitere Territorial- oder Local-Auflage von Seiten des betreffenden Staates soll nicht stattfinden.

Artikel 17.

Jede der hohen contrahirenden Regierungen ist je-
derzeit befugt, durch besonders abgeordnete Commissarien vom Bahnbetriebe und der Geschäftsführung im Ganzen oder Einzelnen, sowie von den Rechnungen nach beliebiger Auswahl Einsicht nehmen zu lassen. Alljährlich sollen sich Commissarien der hohen contrahirenden Regierungen zu einer Conferenz vereinigen, welche die von der Direction vorbereitete Abrechnung fürs verflossene Jahr endgültig feststellt und die übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt, über die nicht bereits im Wege der Correspondenz eine Verständigung unter den Regierungen getroffen wurde. Die Schlußfassungen der Commission unterliegen der Genehmigung der hohen Regierungen.

Artikel 18.

Da der Zweck des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 — die Erbauung einer Eisenbahn zwischen dem

Neckar und dem Main betreffend — durch vorstehende Bestimmungen erreicht wird, so wird derselbe hiermit für aufgehoben erklärt.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll den betheiligten hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden so bald als möglich und spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

So geschehen Karlsruhe, 25. Februar 1843.

v. Marschall. Eckhardt. Souhan.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. April 1843.)

Publication

des

am 12. Dezember 1842 zu Kassel abgeschlossenen

Vertrags

über

Anlage einer Eisenbahn

von Sachsenhausen nach Offenbach.

Nachdem Hoher Senat hiesiger freien Stadt dem zwischen derselben und dem Großherzogthum Hessen am 12. Dezember 1842 zu Kassel wegen Erbauung einer Eisenbahn von Frankfurt nach Offenbach abgeschlossenen Vertrag die Ratification ertheilt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 7. d. M. dahier ausgewechselt worden sind; so wird nunmehr gedachter Vertrag mit dem Anfügen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Personen, welche etwa den Bau dieser Eisenbahn, in Gemäßheit Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 auf eigene Rechnung zu unternehmen gedenken, sich dieserhalb spätestens bis Ende Monats Mai d. J. bei unterzeichneter Stelle anzumelden haben, woselbst auch Einsicht dieses Vertrags genommen werden kann.

Frankfurt a. M., den 13. April 1843.

Stadt-Kanzlei.

Vertrag

über

Anlage einer Eisenbahn von Sachsenhausen nach Offenbach.

Die von ihren höchsten und hohen Regierungen wegen der Anlage von Eisenbahnen in dem Großherzogthum Hessen und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ernannten Commissarien, nämlich von Seiten des Großherzogthums Hessen der Großherzogliche Geheimerath Eckhardt, und von Seiten der freien Stadt Frankfurt der Senator Dr. Souhay, haben anheute über die Anlage einer Eisenbahn von Offenbach nach Sachsenhausen den nachfolgenden Staatsvertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen:

Artikel 1.

Für den Fall, daß sich nicht binnen drei Monaten, von der Ratification dieses Staatsvertrags an gerechnet, eine Actiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Offenbach nach Sachsenhausen, in Gemäßheit Staatsvertrags vom 10. Januar 1838, gebildet haben sollte, wird die gedachte Bahn auf gemeinschaftliche Kosten der Großherzoglich Hessischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt werden.

Artikel 2.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen übernimmt den Bau auf ihrem Gebiete. Die Anschaffung des nöthigen Betriebsmaterials geschieht zu gleichen Theilen von den beiden contrahirenden Regierungen. Es bleibt jedoch der Großherzoglich Hessischen Regierung vorbehalten, Sich zu jeder Zeit bis zur Hälfte, gegen Ersatz des von der freien Stadt Frankfurt geleisteten Mehrbetrags, bei dieser Bahn zu betheiligen.

Artikel 3.

Es wird ein Stationsplatz bei Offenbach und an dem Hauptthore bei Sachsenhausen errichtet.

Artikel 4.

Von dem Stationsplatze bei Sachsenhausen wird ein Schienenweg in die Main-Neckarbahn geführt, so daß Personen und Güter direct in einer Fahrt und ohne Umladung von Offenbach in den Bahnhof der Main-Neckarbahn gelangen.

Artikel 5.

Die ganze Anlage ist spätestens gleichzeitig mit der von Frankfurt nach Darmstadt zu erbauenden Bahn zu vollenden.

Artikel 6.

Jede der contrahirenden Regierungen wird die Bahnlinie auf ihrem Gebiete bestimmen. Es wird jedoch hierüber, sowie über die Stationsplätze, das anzuschaffende Betriebsmaterial und die Grundsätze des Baues überhaupt durch eine gemeinschaftliche technische Commission eine Verständigung stattfinden und den contrahirenden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 7.

Die Oberaufsicht über die ganze Bahn wird von den contrahirenden Regierungen gemeinschaftlich, die Bahnpolizei dagegen von jeder Regierung auf Ihrem Gebiete geübt werden. Ebenso werden der Fahrtenplan und der Tarif gemeinschaftlich festgesetzt werden.

Artikel 8.

Die Unterhaltung der Bahn und ihrer Anlage, sowie des Betriebmaterials und der Gehalt des anzustellenden Personals wird aus der Einnahme von der Bahn bestritten und der Ueberschuß im Verhältniß der von den contrahirenden Regierungen auf die Anlage der Bahn nebst allem Zubehör verwendeten Kosten vertheilt werden.

Artikel 9.

Die Anstellungen des Bahnpersonals werden von jeder Regierung für Ihr Gebiet ertheilt werden. Es wird jedoch über die Stellung, die Zahl und Gehalte der resp. Beamten noch eine weitere Verständigung stattfinden.

Artikel 10.

Die Ratification dieses Vertrags soll spätestens innerhalb drei Monaten erfolgen.

So. geschehen Kassel, den 12. Dezember 1842.

Edhardt. Couchay.

Gesetz,

die

Anwendung des Expropriations-Gesetzes

vom 10. Januar 1837

auf alle bei Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahnen auf hiesigem Gebiet vorkommenden Entäufferungen betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit, auf verfassungsmässigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Juli 1843, wie folgt:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum für die Anlage der Eisenbahnen von hier nach Heidelberg und Offenbach nöthig wird, so findet kraft gegenwärtigen Gesetzes die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieser Unternehmung vorkommenden Entäufferungen Statt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 1. August 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. August 1843.)

Gesetz,

die

Aufnahme von zwei Millionen Gulden

zur

Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahnen betr.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. August 1843:

Art. 1.

Zum Behuf der Aufbringung der zur Anlage und Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahnen, so wie zur Anschaffung des ersten Betriebs-Materials erforderlichen Geldmittel, soweit solche den Antheil der freien Stadt Frankfurt betreffen, wird ein Kapital bis zum Betrag von Zwei Millionen Gulden aufgenommen, welches zu keinem andern Zweck verwendet werden darf.

Art. 2.

Die Aufnahme des Kapitals und die Ausfertigung der Obligationen, so wie deren Verzinsung und Zurückbezahlung wird der Schulden-Tilgungs-Commission übertragen.

Art. 3.

Es werden Partial-Obligationen im Betrag von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 aus gefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zins-Coupons und einem Talon versehen sind.

Art. 4.

Der Zinsfuß ist auf drei vom Hundert festgesetzt und die Zahlung der Zins-Coupons geschieht jährlich durch die Schulden-Tilgungs-Commission.

Art. 5.

Als ständige Dotation für Zinsen und Kapital-Ablage wird der dem Aerar zufallende und der Schulden-Tilgungs-Commission hiermit überwiesene Reinertrag der in Art. 1. benannten Eisenbahnen bestimmt. Dieser Reinertrag bildet sich aus dem, nach Abzug der für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahnen und ihrer Beiwerte, so wie für die Unterhaltung und den Ersatz des Betriebmaterials erforderlichen Kosten und nach Ausschcheidung des zur Bildung eines gemeinschaftlichen Reservefonds zurück zu haltenden Ertrags-Anteils verbleibenden Ueberschuß der Einkünfte. — Soweit diese Dotation nicht hinreicht, tritt das Aerar ein.

Art. 6.

Die Einkünfte der benannten Eisenbahnen dürfen unter keinem Vorwand zu irgend einem andern Zweck, als zu den in Art. 5. bezeichneten, verwendet werden.

Art. 7.

Jährlich wird durch Verloosung bestimmt, welche der Obligationen zur Ablage kommen. Die erste Verloosung findet ein Jahr nach Eröffnung der Eisenbahnen in ihrer ganzen Ausdehnung Statt.

Art. 8.

Zur Verzinsung und allmäligen Rückzahlung der aus-
gegebenen Obligationen wird jährlich ein Betrag von min-
destens vier vom Hundert ihres Kapitalbetrags verwendet.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 5. September 1843.

Formular einer Partial-Obligation.

Freie Stadt Frankfurt.
(fl. 1000.) [Wappen] (Lit. Num.)

Schuld-Verschreibung
über

Tausend Gulden Kapital,

welche als Antheil an dem durch Gesetz vom 5. Sep-
tember 1843 aufgenommenen Staats-Anlehen baar bei-
geschossen worden sind.

Dieses Anlehen wird mit drei vom Hundert
jährlich verzinst, und es sind jeder Schuld-Verschrei-
bung 15 Zins-Coupons nebst einem Talon beigegeben,
gegen welchen nach Ablauf von 15 Jahren, und wenn
bis dahin diese Schuld-Verschreibung durch Verloosung
noch nicht zur Ablage gekommen seyn sollte, weitere
Coupons bei unterzeichneter Stelle ausgegeben werden.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige, für jeden In-
haber gültige Schuldverschreibung in Auftrag des Se-
nats von unterzeichneter Stelle ausgefertigt und mit
deren Insiegel versehen worden.

So geschehen Frankfurt a. M. den

Schulden-Tilgungs-Commission.

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

(Publirt im Amtsblatt den 7. September 1843.)

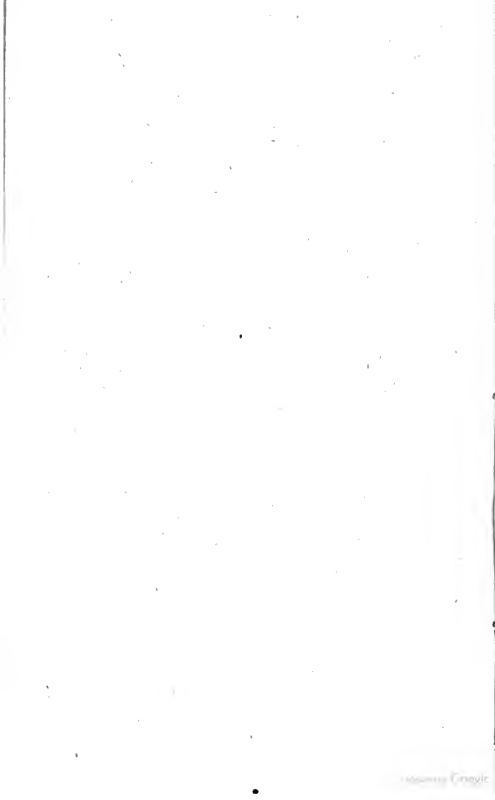
Weitere Prolongation

der

durch Gesetz vom 5. Octbr. 1841 errichteten

R e c h e n e i - S c h e i n e

bis zum 1. Februar 1845.



Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 25. November 1843:

- I. Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und respective Prolongation von Rechneischeiden Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden sowohl zur fernerer Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, die durch Gesetz vom 5. October 1841 creirten und durch Gesetz vom 5. Januar 1843 prolongirten Rechneischeine (Ges. u. Stat. Samml. VII. S. 324 VIII. S. 25. im Betrage von Einer Million Gulden hiermit in der Weise auf ein weiteres Jahr prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1845, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzuzahlen sind, nach Ablauf von drei Jahren von diesem Verfalltage (dem 1. Februar 1845) an gerechnet, aber allen Werth verlieren, dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebertnahmen edler Metalle gesetzlich erloschen und getilgt ist.

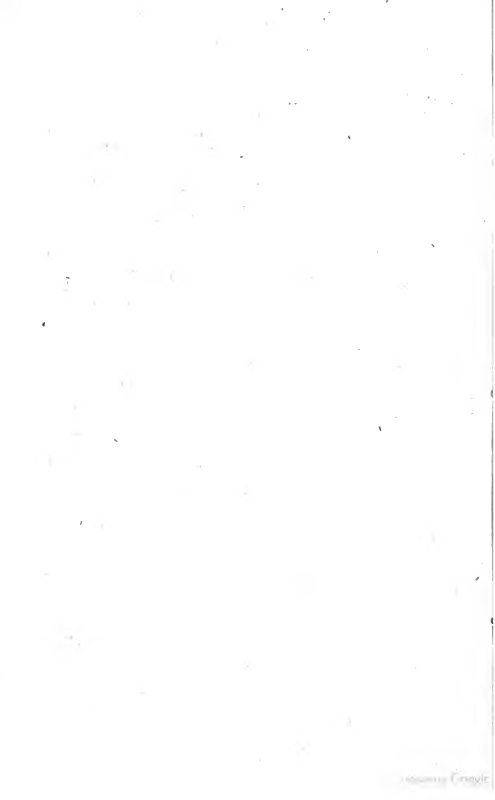
II. Das Rechnei-Amt wird demnach ermächtigt, mittelst dieser Scheine auch im Laufe des Jahres 1844 ungeprägtes Gold und Silber und feinen festen Cours habende Gold- und Silberforten nach dem bei demselben einzusehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $\frac{1}{2}$ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzforten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1845, um denselben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder den in dem Gesetz vom 23. Januar 1838 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band VII. Seite 28) bezeichneten Geldforten wieder an sich zu kaufen; wie auch

III. wenn hiesige Handlungshäuser oder Private die hiesige Münze zu Ausmünzungen von groben, conventionmäßigen Silberforten unter dem Stempel hiesiger freien Stadt benutzen wollen, denselben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirkupfers, unter Berechnung des vertragmäßig bestimmten Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzer auf die feine Mark, den reinen Betrag sofort auszusahlen und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Rechneischeine vorzugsweise zu verwenden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 28. November 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. November 1843.)

Verordnung,
die
Anlegung von Pupillengeldern
in Frankfurter Obligationen
betreffend.



Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. Dezember 1843 wie folgt:

Art. I.

Die in §. V. der Instructionspuncte der Vormünder vom 24. März 1767 enthaltene Vorschrift:

„daß Vormünder die Gelder ihrer Pupillen auf
„in hiesiger Stadt und deren Gebiet gelegene
„Hypothesen verzinslich ausleihen sollen,“

wird andurch als Regel bestätigt.

Art. II.

Ausnahmsweise wird den Vormündern gestattet, müßig liegende Gelder der Curanden in Frankfurter Obligationen anzulegen, jedoch nur unter nachfolgenden Bestimmungen, daß

- 1) von einem Vermögen bis zu 4000 Gulden nicht mehr als eintausend Gulden, von einem Vermögen über 4000 Gulden aber nur ein Viertel des Vermögens in hiesigen Staatspapieren angelegt werden darf;
- 2) die Vormünder sich über den Ankauf durch eine quittirte Verkaufsnote auszuweisen haben;
- 3) die Obligationen sofort bei dem Rechner-Amt hinterlegt werden müssen.

Art. III.

Der Verkauf vormundschaftlich verwalteter Frankfurter Obligationen darf nur durch einen geschworenen Makler geschehen.

Art. IV.

Vorstehende Beschränkungen sind jedoch auf die sogenannte Wasserleitungs-Obligationen nicht anwendbar.

Art. V.

Die Vergünstigung zum Verkauf aller vormundschaftlich verwalteten Staatspapiere wird durch das Curatel-Amt, beziehungsweise Land-Justiz-Amt, ertheilt.

Art. VI.

Obige gesetzliche Bestimmungen sind auch auf alle Arten von Curatoren anwendbar.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 28. Dezember 1843.



(Publicirt im Amtsblatt den 30. Dezember 1843.)

Gesetz,

Abänderung des Satzes 34 im Stempeltarif
vom 9. April 1839
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 2. October 1844:

Die im Satz 34 des Stempel-Tarifs vom 9. April
1839 enthaltene Bestimmung, also lautend:

Brand-Kassenscheine der hiesigen Feuer-Versiche-
rungs-Anstalt. Das Original mit einem Gra-
dationsstempel von $\frac{1}{10}$ per mille, nämlich für
jedes 1000 Gulden der Versicherungs-Summe
ein Stempel von 6 fr., das ist von 1000 fl. ein
Stempel von 6 fr., von 1001 bis 2000 fl. 12 fr.
und so weiter

ist aufgehoben, und die Brand-Kassenscheine der hiesigen
Feuer-Versicherungs-Anstalt sind stempelfrei.

Beschlossen in Unserer Großen Rath's-Versammlung,
den 8. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. October 1844.)

Gesetz,

das

Rochus-Hospital

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 17. Juni 1844:

Art. 1.

Unter der Benennung „Rochushospital“ wird ein
Krankenhaus als öffentliche milde Stiftung errichtet und
dessen Verwaltung einem Pflegamte übertragen.

Art. 2.

Die allgemeine Stiftungs-Ordnung (s. Gesetz und
Statuten-Sammlung Bd. 5. S. 119 und fgg.) und das
Gesetz über die Rechte der Stiftungen an dem Nachlasse
ihrer Alumnen (s. Gesetz und Statuten-Sammlung
Bd. 5. S. 162 und fgg.) haben auch für das Rochus-
hospital Gültigkeit, insoweit nicht in der Verwaltungs-
Ordnung desselben abweichende Verfügungen enthalten
sind und mit der näheren Bestimmung, daß das Rochus-

hospital am Nachlasse seiner Pfleglinge die nämlichen Rechte haben soll, welche hinsichtlich des Nachlasses der Pfleglinge des Hospitals zum heiligen Geist diesem letzteren zustehen.

Art. 3.

Der Stiftung wird das durch verfassungsmäßige Beschlüsse hierzu bestimmte, hiesiger Stadt gehörige Grundstück, nebst den auf Stadtkosten daselbst errichteten Gebäulichkeiten und deren Mobiliar als Eigenthum übergeben. So lange die Einkünfte der Stiftung nicht erlauben, daß solche diese Gebäude in Bau und Verbesserung selbst erhalte, werden derselben die Kosten dafür aus der Stadtkasse erstattet.

Art. 4.

Die Rechte und Pflichten des Rochushospitals bestimmt die Verwaltungs-Ordnung desselben.

Verwaltungs-Ordnung

des

Rochus-Hospitals.

Art. 1.

Das Pflegamt des Rochushospitals besteht aus fünf Mitgliedern, unter welchen sich immer einer der hiesigen ausübenden Aerzte befinden muß, der nicht Mitglied des Physikats, noch Arzt dieses Hospital's ist, und welche einen Senior aus ihrer Mitte wählen.

Art. 2.

In das Rochushospital sind Alle, welche mit natürlichen Blattern, der Krätze oder mit venerischen Krankheiten behaftet sind, so wie arme, an unheilbaren, Abscheu erregenden Schäden Leidende aufzunehmen, insofern sie:

- 1) Angehörige hiesiger Stadt oder deren Gebietes sind, oder
- 2) bei hiesigen Bürgern, Beisassen, israelitischen Bürgern, bei Gemeindegliedern hiesiger Dorfschaften, bei einer hiesigen milden Stiftung oder hiesigen Stadtämtern in wirklichen Diensten stehen oder mit polizeilicher Erlaubniß sich hier einen Dienst zu suchen, aufhalten, oder
- 3) als mittellose Fremde, selbst Durchreisende, sich in hiesiger Stadt oder Gebiete befinden, so lange ihre Wegweisung unmöglich oder aus polizeilichen Gründen unthunlich ist.

Bemittelte Fremde, welche mit dem hiesigen Staate in keinem Verbande stehen, können nur dann aufgenommen werden, wenn es der Raum gestattet und sie für die vollständige Berichtigung aller Kosten Sicherheit leisten.

Art. 3.

Diesenigen im Rochushospital Verpflegten, welche die Kosten aus eigenem Vermögen ganz oder theilweise zu tragen im Stande sind, oder welche zu ihrem Unterhalt verpflichtete und vermögende Verwandte haben, oder zu deren Unterstützung eine milde Stiftung verpflichtet ist, sind gehalten, die Verpflegungskosten nach voraus bestimmten festen Ansätzen vollständig oder nach

Umständen nur zum Theil der Anstalt wieder zu erstatten. Wenn Alles dieses nicht der Fall ist, geschieht die Verpflegung ganz oder theilweise unentgeltlich. Namentlich sollen alle in No. 2. des Art. 2. bezeichnete Personen ganz unentgeltlich und fremde dahier oder in einer der zu hiesiger Stadt gehörigen Dorfschaften in Arbeit stehende Handwerksgesellen gegen die Hälfte der Kosten aufgenommen und verpflegt werden.

Art. 4.

So lange und insoweit die Stiftung kein eigenes Einkommen hat, welches durch freiwillige milde Gaben zu erlangen das Pflegamt bemüht seyn wird, werden die Bedürfnisse der Anstalt bestritten:

1. durch Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln;
2. durch Vergütung für diejenigen Personen, welche kein Recht auf unentgeltliche Verpflegung haben.

Das Pflegamt hat jährlich für seinen Bedürfnißstand die Verwilligung der höheren Staatsbehörden zu erwirken, daher auch einem Rechtsconsulenten, wenn etwa in künftigen Zeiten ein solcher erforderlich seyn sollte, nicht ohne ausdrückliche Verwilligung der höheren Staatsbehörden ein Gehalt zugestanden werden kann.

Art. 5.

Bei dem Rochushospital sind anzustellen:

- 1) ein Hospitalarzt aus der Zahl der hiesigen ausübenden Aerzte, welcher nicht zu dem Physikate gehört, auch nicht bei einem andern Hospital angestellt seyn darf;

2) ein in der Anstalt selbst wohnender Assistenzarzt aus der Zahl der hiesigen Aerzte;

3) ein Hospitalmeister.

So lange jedoch der bisherige Arzt und Wundarzt der Anstalt ihre Stellen bekleiden, verbleiben sie auch in ihren seitherigen Verhältnissen zu einander.

Art. 6.

Die Aufnahme in das Hospital geschieht entweder durch die Einweisung des Polizei-Amtes oder durch das Pfleg-Amt. Die vom Polizei-Amte Eingewiesenen müssen jederzeit Aufnahme finden, daher auch bei Verwendung der Räume hierauf Rücksicht zu nehmen ist; ebenso können sie nur mit Zustimmung und Vorwissen des Polizei-Amtes wieder entlassen werden.

Art. 7.

Die Hausordnung, welche eine allgemein gültige seyn soll und die Art des Religionsbekenntnisses der im Hospital Aufgenommenen bei der Verpflegung nicht besonders berücksichtigen darf, unterliegt der obrigkeitlichen Genehmigung.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung,
den 31. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1844.)

Gesetz,
Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen
der hiesigen
Wechsel- und Merkantil-Ordnung
von 1739 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 2. November 1844:

Vom 1. Februar 1845 an treten die nachfolgenden
Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen
Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 in Kraft.

§. 1.

Die Artikel VIII. und IX. der Wechsel-Ordnung
werden aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

- „Jeder, welcher rechtsverbindliche Verträge abzu-
- „schließen befugt ist, kann Verbindlichkeiten durch
- „Wechsel eingehen.“
- „Unfähig zur Uebernahme wechsellrechtlicher Ver-
- „pflichtungen sind jedoch:

- „1) Frauenzimmer, welche nicht durch Börsen=
„anschlag die Errichtung oder Fortsetzung
„eines Handelsgeschäfts angezeigt haben;
- „2) Minderjährige, welche nicht die Großjäh=
„rigkeits = Erklärung erlangt haben;
- „3) die bei dem hiesigen Linieumilitär in ac=
„tivem Dienste stehenden Militärpersonen;
- „4) die bei dem hiesigen Stadttheater angestellten
„activen Schauspieler, Sänger und Musiker.“

§. 2.

Der Artikel XI. der Wechsel = Ordnung wird aufge=
hoben.

§. 3.

Zusatz zu Artikel XIII. der Wechsel = Ordnung:

„Fällt der vierzehnte Tag vor der Verfallzeit
„eines solchen Wechsels auf einen gesetzlichen all=
„gemeinen Feiertag, so ist der Bezogene nicht
„eher, als am nächstfolgenden Werktage zu ac=
„ceptiren verbunden.“

§. 4.

Erläuterung zu Artikel XIV. der Wechsel = Ordnung:

„Die Wechsel, welche auf die erste Messwoche
„zahlbar lauten, sind in der Ostermesse am Dienst=
„tag, und in der Herbstmesse am Montag der
„genannten Woche zu acceptiren, oder, im Fall
„verweigerter Annahme, am folgenden Werktage
„zu protestiren. Solche Wechsel, welche auf die
„Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite
„oder auf die dritte Messwoche zahlbar lauten,
„sind am Montag der zweiten Woche zu accep=

„tiren, oder, wegen verweigerter Acceptation, an
„dem folgenden Werftage zu protestiren.“

§. 5.

Zusatz zu Artikel XV. der Wechsel-Ordnung:

„Wird die Annahme oder Zahlung durch Inter-
„vention zu Ehren des Ausstellers oder eines In-
„dossanten geleistet, so soll demjenigen, welcher
„sich zur Intervention für den Aussteller oder
„für den demselben in der Reihenfolge am näch-
„sten stehenden Indossanten er bietet, das Vorrecht
„gebühren. Wollen mehrere für Rechnung des
„Nämlichen interveniren, so steht es dem Inha-
„ber frei, wessen Intervention er in Anspruch
„nehmen will.“

§. 6.

Der Artikel XVI. der Wechsel-Ordnung wird auf-
gehoben. An dessen Stelle tritt die nachfolgende Be-
stimmung:

„Wechsel, die auf einen auswärtigen Bezogenen
„dahier zahlbar lauten, ist der Inhaber zwar be-
„rechtigt auf Gefahr und Kosten dessen, der den
„Wechsel ihm eingeschickt hat, zum Behuf der
„Annahme und hiesigen Domicilirung nach dem
„Wohnorte des Bezogenen zu senden; der Inha-
„ber ist aber nicht hierzu verpflichtet, und es
„werden daher solche Wechsel, auch in Ermange-
„lung einer hiesigen Zahlungs-Adresse, am Ver-
„falltag richtig wegen Mangel Zahlung dahier
„protestirt.“

§. 7.

Der Artikel XIX. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstag der zweiten Messwoche bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstag der besondern Messwoche bezahlt oder protestirt werden.“

§. 8.

Die Artikel XX. und XXI. der Wechsel-Ordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1) Lautet ein Wechsel zahlbar auf einen Monat oder auf mehrere Monate nach dato, so werden die Monate und nicht die Tage gezählt, und es tritt die Verfallzeit mit dem Tage ein, welcher wieder die nämliche Zahl wie der Ausstellungstag trägt; hat aber der Monat, in welchen die Verfallzeit durch die Monatsrechnung ausgeht, keinen Tag von der nämlichen Zahl wie der Ausstellungstag, so wird der Wechsel mit dem letzten Tage des Zahlungsmonats fällig. Der halbe Monat wird immer zu fünfzehn Tagen gerechnet, und wenn der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate, und einen halben Monat gestellt ist, werden die fünfzehn Tage zuletzt gezählt. Medio eines Monats ist immer gleich bedeutend mit dem fünfzehnten Mo-

„1) Sonntage, der Monat mag dreißig Tage oder mehr oder weniger als dreißig Tage haben.

„2) Wechsel a Uso werden vierzehn Tage nach geschehener Acceptation fällig.

„3) Weder Acceptation noch Zahlung eines Wechsels kann an den gesetzlichen allgemeinen Feiertagen gefordert werden. Diese sind dermalen:

alle Sonntage,

der erste Januar,

der Charfreitag,

der Ostermontag,

Christi Himmelfahrtstag,

der Pfingstmontag,

das Verfassungsfest am achtzehnten October,

der Buß- und Bet-Tag (der Freitag vor dem ersten Adventsontag),

die zwei Weihnachtsfeiertage.

„4) Die bisher gestatteten vier Respecttage sind aufgehoben und jeder Wechselbrief ohne Unterschied muß am Verfalltag, wenn dieser aber ein gesetzlicher allgemeiner Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werttage auf Vorzeigen bezahlt werden.

„5) Der Protest wegen Mangel Zahlung ist am nächsten Werttage nach dem Verfalltage zu erheben. Der Inhaber hat seiner Verpflichtung zur Einforderung der Zahlung auch dann genügt, wenn er dieselbe erst an dem zur Erhebung des Protestes bestimmten Tage vornimmt. Diese Bestimmungen sind auf Wechsel, zufolge §. 7. dieses Gesetzes, nicht anwendbar.

6) Solche Wechsel auf hier, welche erst nach dem
 „Verfalltage hier eintreffen, oder erst nach die-
 „sem Tage in den Besitz des Inhabers hier ge-
 „langt sind, muß derselbe spätestens an dem
 „auf den Tag des Empfangs zunächst folgenden
 „Werttage zur Zahlung vorzeigen, und wenn
 „diese dann nicht erfolgen sollte, noch am näm-
 „lichen Tage protestiren lassen.

§. 9.

Erläuterungen zu den Artikeln XXII, XLVIII, XLIX,
 L, LI, LII, LIV, LV der Wechsel-Ordnung:

1) „Die in diesen Artikeln vorkommenden Aus-
 „drücke: „wenn der Acceptant fallit würde“,
 „Ausbruch eines Falliments“, „ausgebrochene
 „Insolvenz“, „Falliment des ausgetretenen Schuld-
 „ners“, „in Insolvenz gerathener Debitor“, wer-
 „den dahin authentisch interpretirt:
 „daß der Zeitpunkt eines Fallimentes sich durch
 „den Tag bestimmt, an welchem der Cridar ge-
 „richtlich angezeigt hat, seine Zahlungen ein-
 „stellen zu müssen, oder insofern eine solche An-
 „zeige nicht vorliegt, durch den Tag, an wel-
 „chem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wo-
 „durch Vermögenssperre oder Bestellung eines
 „Güterpflegers oder die Erlassung einer Bekannt-
 „machung in öffentlichen Blättern, betreffe diese
 „die Erkennung des Concurres oder die Auffor-
 „derung der Gläubiger zur Wahl eines Masse-
 „Verwalters oder Gläubiger-Ausschusses, oder
 „zur Anmeldung der Forderungen, oder zur

„Aussprechung über ein nachgesuchtes Moratorium
„versügt worden ist.

- 2) „Wenn ein Acceptant eines gezogenen Wechsels
„oder ein Aussteller eines indossirten eigenen
„Wechsels gerichtlich angezeigt hat, seine Zah-
„lungen einstellen zu müssen, oder hinsichtlich
„seiner eine der oben bezeichneten Verfügungen
„erlassen worden ist, ist der Wechsel-Inhaber
„befugt, nicht aber verpflichtet, einen Sekuri-
„tät=Protest errichten zu lassen. Auf den Grund
„dieses Sekuritäts=Protestes können die Indos-
„santen und der Trassant zur Leistung einer ge-
„nügenden Sicherheit für die künftige Einlösung
„des Wechsels angehalten werden. Das einge-
„tretene Falliment ändert nichts an der Ver-
„pflichtung des Wechsel-Inhabers, den Wechsel
„zur Zahlung zu präsentiren, oder wegen Man-
„gels der Zahlung protestiren zu lassen.“

§. 10.

Der Artikel XXIV. der Wechsel-Ordnung und die-
jenigen Anordnungen der Artikel XIX, XXVII, XXVIII
der Wechsel-Ordnung, wornach der Zeitpunkt der Ver-
sendung der Proteste und der Nachrichtgebung auf die
erste oder nächstfolgende Post festgesetzt war, werden
aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Alle Proteste sollen zum Behuf des Regresses
„spätestens binnen zwei Tagen nach der Ausfer-
„tigung der Briefpost zur Beförderung überge-
„ben, oder wenn der Regresspflichtige hier seinen
„Wohnsitz hat, binnen der gedachten Frist bei
„ihm angemeldet werden.“

§. 11.

Die Eingangsworte des Artikels XXVII. der Wechsel=Ordnung werden in folgender Weise abgeändert und näher bestimmt:

„Der Inhaber eines hier zahlbaren Wechsels ist
„nicht verpflichtet, denselben zur Annahme vor-
„zuzeigen, es wäre denn, daß sein Vormann die
„Acceptations=Einholung ausdrücklich verlangt
„hätte. Es macht hierbei keinen Unterschied, von
„welchem Orte der Wechsel gezogen ist.

„Eben so wenig ist derjenige, welcher hier
„in Frankfurt auf andere Plätze ausgegebene
„oder negociirte Wechselbriefe eingehandelt hat,
„dieselben zur Acceptation zu senden verbunden,
„es wäre denn, daß sein Vormann sich solches
„ausdrücklich ausbedinge, welchenfalls u. s. w.“

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen bleibt die besondere Bestimmung des Art. 96 der Prozeßordnung vom 30. December 1819, welcher also lautet:

Ufo=Briefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind und in Europa und den europäischen Inseln gezogen wurden, sind binnen eines Jahres, in Westindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern außereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Acceptation, oder, wenn es Vista=Briefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen. Werden diese einfachen oder, nach eintreten

den Umständen verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regreß gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen den Aussteller verloren —
in unveränderter Kraft.

§. 12.

Zusatz zu Artikel XXX. der Wechsel-Ordnung:

„Wenn der Bezogene oder Acceptant nur einen
„Theil des Wechselbetrags bezahlt, kann er die
„Auslieferung der Tratte nicht ansprechen, sondern muß sich mit einem Empfangschein über
„die von ihm geleistete Theil-Zahlung, oder
„nach seinem Verlangen und auf seine Kosten,
„mit einem Protest-Duplikate, auf welchem der
„Wechsel-Inhaber die empfangene Summe bescheinigt, begnügen.“

§. 13.

Der Artikel XXXII. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Trassant kann den Acceptanten im Wechsel-
„Prozesse auf Einlösung seiner Accepte belangen.“

§. 14.

Die Artikel XXXVII. und XXXVIII. der Wechsel-Ordnung, so wie alle diejenigen Gesetzesvorschriften oder Usanzen, die von der Acceptation, Bezahlung oder von sonstigen auf Wechsel sich beziehenden Rechtsgeschäften eine Befreiung oder besondere Ausnahme an anderen, als den oben (im §. 8) bezeichneten gesetzlichen allgemeinen Feiertagen gewährt hatten, sind aufgehoben

§. 15.

Der Artikel XLVI. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Alle acceptirte, fällige und wegen Mangels
„der Zahlung nicht protestirte trassirte Wechsel
„behalten noch ein Jahr lang vom Zahlungst-
„tage an gerechnet, gegen den Acceptanten ihre
„Wechselkraft. Mit Ablauf dieser Verjährungs-
„frist ist jede Verbindlichkeit aus der Accepta-
„tion erloschen. Schon während des Laufes die-
„ser Frist ist der Acceptant befugt, sich von
„aller Verbindlichkeit aus solchen Wechseln durch
„gerichtliche Deposition des Betrages zu befreien;
„die Hinterlegung geschieht auf Gefahr und Ko-
„sten des säumigen Inhabers, welchem, wenn
„er sich anmeldet, nur der Legschein auszulie-
„fern ist. Eigene acceptirte oder nicht acceptirte
„Wechsel, es mag wegen deren Nichtzahlung
„Protest erhoben seyn oder nicht, verlieren mit
„Ablauf eines Jahres nach dem Zahlungstage
„die Wechselkraft, und bestehen von da an noch
„vier Jahre lang als Schuldscheine. Nach Ab-
„lauf dieser vier Jahre ist die Urkunde auch als
„Schuldschein erloschen.“

Veschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung,
den 12. November 1844.

(Publicirt den 15. November 1844.)

G e s e t z

über den

Wechsel-Stempel.



1.11.12

August 10 1912

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 2. November 1844:

Da es für angemessen erachtet worden ist, die Ordnung des Wechselstempels in der Hinsicht abzuändern, daß künftig die von hier auf auswärtige Orte ausgestellten, oder von auswärtigen Orten auf andere auswärtige Orte ausgestellten und hier nur circulirenden Wechsel und wechselähnlichen Verschreibungen, und die mit einem auswärtigen Zahlungs-Orte versehenen eigenen Wechsel oder wechselähnlichen Verschreibungen von dem Wechselstempel befreit seyn sollen; so wird, unter Aufhebung der am 15. Juli 1817 von Uns erlassenen Wechselstempel-Ordnung, das Nachstehende verfügt.

§. 1.

Vom Tage der Publication dieses Gesetzes an sind dem Wechselstempel unterworfen:

Alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Wechsel jeder Art; ferner alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Assignationen, oder Anweisungen, so wie alle Urkunden, welche die Stelle eines

Wechsels oder einer Anweisung vertreten, zum Beispiel die darunter gehörenden Billets, Mandats, Bons, Accreditive, übertragbare Scheine ohne Unterschied, ob dergleichen Urkunden an Ordre ausgestellt sind, oder nicht, oder ob sie auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten.

Die Prolongation des Zahlungszieles wird der Ausstellung eines neuen Wechsels oder beziehungsweise einer neuen Anweisung gleich geachtet, dergestalt, daß jede Verurkundung der Prolongation von neuem des Stempels bedarf.

§. 2.

Von der Nothwendigkeit des Stempels sind jedoch diejenigen in hiesiger Stadt oder deren Gebiet ausgestellten Assignmenten oder Anweisungen ohne Ordre ausgenommen, welche lediglich zur Erhebung der Valuta verhandelter Wechsel ausgegeben werden und von welchen der §. 41. hiesiger Wechsel-Ordnung spricht.

§. 3.

Sind mehrere Ausfertigungen, Duplicate oder Copien der Urkunde, über die nämliche Wechsel-Verbindlichkeit vorhanden, so sind die Secunda, Tertia, Quarta und im Original girirte Abschriften, von welchen die Prima oder das Original bereits gestempelt ist, von dem Wechselstempel befreit, wenn sie die bereits gestempelte Prima, oder das bereits gestempelte Original an sich gezogen haben und nachher girirt oder acquittirt werden. Wenn solche dagegen girirt oder acquittirt werden, ehe sie die betreffende Prima oder das betreffende Original an

sich gezogen haben, so sind sie dem Wechselstempel unterworfen.

§. 4.

Kein Wechsel, keine Anweisung, oder andere Urkunde, welche der §. 1. dieses Gesetzes als stempelpflichtig bezeichnet, darf in hiesiger Stadt oder deren Gebiet ausgestellt, verkauft, vertauscht, an Zahlungs-Statt gegeben oder angenommen, indossirt, acquittirt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, gekauft, acceptirt, oder gezahlt werden, ohne vorher mit dem Wechselstempel versehen zu seyn.

§. 5.

Die Wechselstempel-Abgabe ist mit Ein Halb vom Tausend des Betrags, über welchen die stempelpflichtige Urkunde lautet, oder mit drei Kreuzern von Hundert Gulden zu entrichten. Diejenigen Wechsel, oder andere stempelpflichtigen Urkunden, welche auf eine Summe von weniger als fl. 100 lauten, bezahlen dennoch drei Kreuzer. In den höheren Beträgen werden die Zwischen-Summen unter fl. 50 nicht in Anschlag gebracht, die Zwischen-Summen aber von fl. 50 bis an fl. 100 schon für volle fl. 100 gerechnet; z. B. alle Summen unter fl. 150 kommen in Anschlag für 100 fl., wovon drei Kreuzer zu bezahlen sind. Alle Summen

von einschließl.	bis ausschließl.	kommen in Anschlag	wovon zu bezahlen ist.
fl. 150	250	200	6 fr.
" 250	350	300	9 "
" 350	450	400	12 "
" 450	550	500	15 "
und so weiter.			

§. 6.

Von solchen, dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden, welche auf Gold- oder Silber-Sorten, die hier keinen festen Cours haben, oder auf auswärtige Valuten lauten, soll der Ansaß nach einer amtlichen Berechnung ausgemittelt werden.

§. 7.

Wer diesem Gesetze zuwider eine dem Wechselstempel unterliegende Urkunde dahier ausstellt, verkauft, vertauscht, kauft, an Zahlungs-Statt giebt oder nimmt, indossirt, acceptirt, zur Annahme oder zur Zahlung präsentirt, bezahlt oder acquittirt, oder zur Protestirung übergiebt, ohne daß solche zuvor mit dem Wechselstempel versehen wäre, verfällt in eine Strafe von fünf vom Hundert des ganzen Wechselbetrags, und zwar so, daß diese Strafe durch die einfache Erlegung von Seiten Eines der Straffälligen keineswegs für die anderen Mitschuldigen erledigt wird, sondern jeden Einzelnen besonders und ganz trifft.

Uebertretungen dieses Gesetzes aus Versehen werden den absichtlichen Uebertretungen gleich geachtet.

Ist die dem Wechselstempel unterliegende Urkunde nicht mit dem ganzen erforderlichen, sondern nur mit einem geringeren Stempel versehen, so tritt die Strafe nach Verhältniß desjenigen Theilbetrages ein, für welchen die Stempelung nicht eingeholt wurde.

§. 8.

Alle diejenigen Personen, welche den Kauf von solchen Urkunden vermitteln, die nach dem §. 1. dieses Gesetzes

dem Wechselstempel unterliegen, sind gleichfalls für die Befolgung der Wechselstempel-Ordnung verantwortlich und daher, falls sie, dieser zuwider, den Kauf und Verkauf ungestempelter Wechsel, Anweisungen, Billets, Accreditive u. s. w. als solcher besorgen, selbst in die Wechselstempel-Strafe verfallen. Die Wechselmakler sind auch auf diese Wechselstempel-Ordnung zu verpflichten und in Contraventionsfällen zu suspendiren.

§. 9.

Uebertretungen der Wechselstempel-Ordnung vom 15. Juli 1817, die vor der Publication dieses Gesetzes stattgefunden haben, sind noch nach der angeführten älteren Ordnung zu beurtheilen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathbversammlung,
den 12. November 1844.

(Publicirt den 30. November 1844.)

[illegible]

G e s e t z ,

den

**Tariffes sämtlicher accisbaren Gegenstände
betreffend.**

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1844:

Vom 1. Januar 1845 an wird der Accis-Tariffes
von sämtlichen accisbaren Gegenständen mit $\frac{3}{8}$ der
Fiscal-Einnahme, als ordentliche Abgabe, mit $\frac{1}{8}$ aber
der Schulden Tilgungs-Commission als Additional-Accis
zugewiesen.

Beschlossen in Unserer Großen Rath's-Versammlung,
den 22. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

G e s e t z ,
die
Accise von Rauchfleisch
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1844;

Vom 1. Januar 1845 an wird die Accise von Rauch-
fleisch von $\frac{2}{3}$ fr. (Statutensammlung Bd. VII. S. 124.
Anl. 1) auf 1 fr. erhöht.

Beschlossen in Unserer Großen Rathß-Versammlung,
den 22. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

G e s e t z ,

die außerordentlichen Abgaben

für die

Finanzperiode der Jahre 1845, 1846 und 1847
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 11. October 1844:

Als außerordentliche Abgaben und Steuern sind
in den Jahren 1845, 1846 und 1847 zu erheben:

- 1) eine Wohn- und Miethsteuer, nach Maßgabe
des Gesetzes vom 23. April 1840 (Statuten-Samm-
lung Bd. VII. S. 193 u. ff.) und der durch Gesetz
vom 23. December 1841 (Statuten-Sammlung
Bd. VII. S. 330 u. ff.) darin getroffenen Abände-
rungen und Zusätze;
- 2) eine Einkommensteuer, nach Maßgabe des
Gesetzes vom 23. April 1840, nebst beigefügter
Tabelle (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 181 ff.);
- 3) die als Additional-Accis in dem Gesetz vom
9. April 1839 und dem demselben beiliegenden Tarif
aufgeführten Consumtions-Abgaben unter den im
Gesetz vom 18. Mai 1841 (Statuten-Sammlung

Bd. VII. S. 124 u. 228) und in den unterm Heutigen erlassenen Gesetzen in Betreff der Accise von Rauchfleisch, so wie im Betreff des Tariffages sämtlicher accisbaren Gegenstände enthaltenen Abänderungen und Zusätzen;

- 4) die Abgabe von Steinkohlen, Kohlen u. dgl.; Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Gesetzes vom 9. April 1839 und des demselben beiliegenden Tarifs (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 124);
- 5) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 216);
- 6) die Pferde-Laxe, nach Maßgabe der Gesetze vom 18. März 1820 und 12. Januar 1838 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 218 u. Bd. VII. S. 46).

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung,
den 22. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

G e s e t z ,
Ausschlag der Staats-Steuern
auf den Frankfurterischen Dörfschaften
für die Jahre 1845, 1846 und 1847
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 21. December 1844:

Art. 1.

In den drei Jahren 1845, 1846 und 1847 sollen, insofern nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz diese Finanzperiode verändert werden sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörenden Dörfschaften, nach Maafgabe des unter dem 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen auf den Frankfurterischen Dörfschaften betreffenden Gesetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, in jedem Jahr anderthalb Simplen der darin genannten Steuern zur Staats-Casse erhoben werden.

Art. 2.

Das Landverwaltungs-Amt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.
Beschlossen in Unserer Großen Rath's-Versammlung,
den 31. December 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. Januar 1845.)

G e s e t z ,

die

Vollziehung des Gesetzes vom 12. Nov. 1844,

wegen Abänderungen zc. der Wechselordnung von 1739

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. Dezember 1844, wie folgt:

§. 1.
In Vollziehung §. 8. Nr. 4. und 5. des Gesetzes vom 12. November 1844, Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Mercantil-Ordnung von 1739 betreffend, wird der Zahltag der am 28, 29, 30. und 31. Januar 1845 fälligen Wechsel, insofern sie nach der dormaligen Gesetzgebung Respecttage zu genießen haben, auf den 1. Februar 1845, und der Tag, an welchem hinsichtlich derselben Protest Mangel Zahlung zu erheben ist, da der 2. Februar 1845 auf einen Sonntag fällt, auf Montag den 3. Februar 1845 bestimmt.

§. 2.

In dem am 15. November 1844 publicirten Gesetz vom 12. November 1844, Abänderungen, Zusätze und

Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 betreffend, haben

1) im §. 6 am Schluß die Worte:

„am Verfalltag“

wegzufallen, indem die Bestimmungen des §. 8. Nr. 4. und 5. auch auf diejenigen Wechsel Anwendung leiden soll, von welchen der §. 6 spricht; und

2) sind im §. 8. Nr. 5. die Worte:

„nach dem Verfalltage“

durch die Worte:

„nach dem Zahstage“

zu ersetzen, indem auch diejenigen Wechsel, deren Verfalltag auf einen allgemeinen gesetzlichen Feiertag fällt, und daher erst an dem nächstfolgenden Werktag nach §. 8. Nr. 4. bezahlt werden müssen, nicht an diesem Zahstag, sondern erst am nächstfolgenden Werktag Mangel Zahlung zu protestiren seyn sollen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathß-Versammlung,
den 31. Dezember 1844.



1. Die erste Aufgabe ist die, die
 2. Die zweite Aufgabe ist die, die
 3. Die dritte Aufgabe ist die, die
 4. Die vierte Aufgabe ist die, die
 5. Die fünfte Aufgabe ist die, die
 6. Die sechste Aufgabe ist die, die
 7. Die siebte Aufgabe ist die, die
 8. Die achte Aufgabe ist die, die
 9. Die neunte Aufgabe ist die, die
 10. Die zehnte Aufgabe ist die, die
 11. Die elfte Aufgabe ist die, die
 12. Die zwölfte Aufgabe ist die, die
 13. Die dreizehnte Aufgabe ist die, die
 14. Die vierzehnte Aufgabe ist die, die
 15. Die fünfzehnte Aufgabe ist die, die
 16. Die sechzehnte Aufgabe ist die, die
 17. Die siebenzehnte Aufgabe ist die, die
 18. Die achtzehnte Aufgabe ist die, die
 19. Die neunzehnte Aufgabe ist die, die
 20. Die zwanzigste Aufgabe ist die, die
 21. Die einundzwanzigste Aufgabe ist die, die
 22. Die zweiundzwanzigste Aufgabe ist die, die
 23. Die dreiundzwanzigste Aufgabe ist die, die
 24. Die vierundzwanzigste Aufgabe ist die, die
 25. Die fünfundzwanzigste Aufgabe ist die, die
 26. Die sechsundzwanzigste Aufgabe ist die, die
 27. Die siebenundzwanzigste Aufgabe ist die, die
 28. Die achtundzwanzigste Aufgabe ist die, die
 29. Die neunundzwanzigste Aufgabe ist die, die
 30. Die dreißigste Aufgabe ist die, die
 31. Die einunddreißigste Aufgabe ist die, die
 32. Die zweiunddreißigste Aufgabe ist die, die
 33. Die dreiunddreißigste Aufgabe ist die, die
 34. Die vierunddreißigste Aufgabe ist die, die
 35. Die fünfunddreißigste Aufgabe ist die, die
 36. Die sechsunddreißigste Aufgabe ist die, die
 37. Die siebenunddreißigste Aufgabe ist die, die
 38. Die achtunddreißigste Aufgabe ist die, die
 39. Die neununddreißigste Aufgabe ist die, die
 40. Die vierzigste Aufgabe ist die, die
 41. Die einundvierzigste Aufgabe ist die, die
 42. Die zweiundvierzigste Aufgabe ist die, die
 43. Die dreiundvierzigste Aufgabe ist die, die
 44. Die vierundvierzigste Aufgabe ist die, die
 45. Die fünfundvierzigste Aufgabe ist die, die
 46. Die sechsundvierzigste Aufgabe ist die, die
 47. Die siebenundvierzigste Aufgabe ist die, die
 48. Die achtundvierzigste Aufgabe ist die, die
 49. Die neunundvierzigste Aufgabe ist die, die
 50. Die fünfzigste Aufgabe ist die, die
 51. Die einundfünfzigste Aufgabe ist die, die
 52. Die zweiundfünfzigste Aufgabe ist die, die
 53. Die dreiundfünfzigste Aufgabe ist die, die
 54. Die vierundfünfzigste Aufgabe ist die, die
 55. Die fünfundfünfzigste Aufgabe ist die, die
 56. Die sechsundfünfzigste Aufgabe ist die, die
 57. Die siebenundfünfzigste Aufgabe ist die, die
 58. Die achtundfünfzigste Aufgabe ist die, die
 59. Die neunundfünfzigste Aufgabe ist die, die
 60. Die sechzigste Aufgabe ist die, die
 61. Die einundsechzigste Aufgabe ist die, die
 62. Die zweiundsechzigste Aufgabe ist die, die
 63. Die dreiundsechzigste Aufgabe ist die, die
 64. Die vierundsechzigste Aufgabe ist die, die
 65. Die fünfundsechzigste Aufgabe ist die, die
 66. Die sechsundsechzigste Aufgabe ist die, die
 67. Die siebenundsechzigste Aufgabe ist die, die
 68. Die achtundsechzigste Aufgabe ist die, die
 69. Die neunundsechzigste Aufgabe ist die, die
 70. Die siebenzigste Aufgabe ist die, die
 71. Die einundsevenzigste Aufgabe ist die, die
 72. Die zweiundsevenzigste Aufgabe ist die, die
 73. Die dreiundsevenzigste Aufgabe ist die, die
 74. Die vierundsevenzigste Aufgabe ist die, die
 75. Die fünfundsevenzigste Aufgabe ist die, die
 76. Die sechsundsevenzigste Aufgabe ist die, die
 77. Die siebenundsevenzigste Aufgabe ist die, die
 78. Die achtundsevenzigste Aufgabe ist die, die
 79. Die neunundsevenzigste Aufgabe ist die, die
 80. Die achtzigste Aufgabe ist die, die
 81. Die einundachtzigste Aufgabe ist die, die
 82. Die zweiundachtzigste Aufgabe ist die, die
 83. Die dreiundachtzigste Aufgabe ist die, die
 84. Die vierundachtzigste Aufgabe ist die, die
 85. Die fünfundachtzigste Aufgabe ist die, die
 86. Die sechsundachtzigste Aufgabe ist die, die
 87. Die siebenundachtzigste Aufgabe ist die, die
 88. Die achtundachtzigste Aufgabe ist die, die
 89. Die neunundachtzigste Aufgabe ist die, die
 90. Die neunzigste Aufgabe ist die, die
 91. Die einundneunzigste Aufgabe ist die, die
 92. Die zweiundneunzigste Aufgabe ist die, die
 93. Die dreiundneunzigste Aufgabe ist die, die
 94. Die vierundneunzigste Aufgabe ist die, die
 95. Die fünfundneunzigste Aufgabe ist die, die
 96. Die sechsundneunzigste Aufgabe ist die, die
 97. Die siebenundneunzigste Aufgabe ist die, die
 98. Die achtundneunzigste Aufgabe ist die, die
 99. Die neunundneunzigste Aufgabe ist die, die
 100. Die hundertste Aufgabe ist die, die

Gesetz,

den

Fortbestand der Rechneischeine betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 22. d. M.:

Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur
Creirung und resp. Prolongation von Rechneischeinen
Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, die
durch Gesetz vom 5. October 1841 creirten und durch
die Gesetze vom 5. Januar und 28. November 1843
prolongirten Rechneischeine (Gesetz- und Statuten-Samm-
lung VII. S. 324, VIII. S. 25 und 47) am 1. Februar
1845 zur Einlösung gelangen, und von da an außer
Verkehr kommen, die dagegen dem Rechnei- und Ren-
ten-Amt übergebenen edlen Metalle aber bis zum 10.
Januar 1845 gegen baare Zahlung der dafür erhaltenen
Beträge zurück zu nehmen waren, so wird zur ferneren
Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch
zur Erleichterung des Münzbetriebes, das Rechnei- und
Renten-Amt ermächtigt:

1. Bis zum Belauf von einer Million Gulden Scheine
auszufertigen, jeden zu Fünf. Hundert Gulden,

deren Betrag am 1. Febr. 1846, ohne Zinsen und Kosten, von demselben an den Inhaber in baarem Gelde auszusahlen ist;

2. im Lauf des Jahres 1845 mittelst dieser Scheine ungeprägtes Gold oder Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silber-Sorten nach untenstehendem Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $\frac{1}{2}$ pro Cent den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1846, um denselben Preis, gegen Erlegung des erhaltenen Betrags in vorbezeichneten Scheinen oder in den, in dem Münzgesetze vom 23. Januar 1838 bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen, wie auch
3. wenn hiesige Handlungshäuser oder Private die Münze zu Ansmünzungen von groben conventionsmäßigen Silbersorten unter dem Stempel hiesiger freien Stadt benützen wollen, denselben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirpupfers unter Berechnung des Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzer auf die feine Mark, den reinen Betrag sofort auszusahlen, und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Rechneischeine vorzugsweise zu verwenden.

Bis zum 1. Februar 1846 sind diese Scheine, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt, und nur an den gewöhnlichen Zahlungstagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzusahlen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem Verfalltage (dem 1. Februar 1846) an gerechnet, verlieren diese Scheine allen Werth, und jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebertnahmen edler Metalle ist gesetzlich erloschen und getilgt.

Beschlossen in Unserer Raths-Versammlung,
den 23. Januar 1845.

T a r i f.

Gold, die feine Mark zu . . .	fl. 350. — fr.
Silber, die feine Mark . . .	" 23. — "
österreichische Souveraind'or . . .	" 15. 15 "
englische Souveraind'or . . .	" 11. — "
französische neue Louisd'or . . .	" 10. 30 "
Zehn Guldenstücke . . .	" 9. 15 "
Pistolen oder alte Louisd'or . . .	" 9. — "
Zwanzig Frankenstücke . . .	" 8. 45 "
Dukaten . . .	" 5. 10 "
spanische Piaster . . .	" 2. 15 "
andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.	

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Januar 1846.)

G e s e t z ,

die

Anlage von Steinbrüchen,

so wie von

Sand-, Kies- und Lehm-Gruben
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 5. Februar 1845:

Art. 1.

Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehm-Gruben, wor-
unter namentlich auch solche Abgrabungen und Aushöh-
lungen mitverstanden werden, welche nach der Seite
hin stattfinden, und mehr als die Horizontallegung oder
Beziehung einer Unebenheit bezwecken, so wie auch
alle zu anderen Zwecken als zum Behuf der Landwirth-
schaft oder Gärtnerei geschehenden Aus- oder Abgrabun-
gen, insoferne dabei weiter als vier Werkschuhe in die
Tiefe gegangen wird, dürfen in der Stadtgemarkung
nicht ohne Bewilligung des Polizei-Amtes, in den Ge-
markungen der Landgemeinden nicht ohne Bewilligung
des Land-Verwaltungs-Amtes angelegt oder vorgenommen
werden. Letzteres Amt hat sich, wegen der dabei in

Betracht kommenden Sicherheits-Polizei, zuvor der Beistimmung des Polizei-Amtes zu verlässigen.

Art. 2.

Bei allen Steinbrüchen, Kieß-, Sand- oder Lehmgruben muß sowohl gegen die angrenzenden Grundstücke als gegen den gemeinen Weg, ein vom Polizei-Amt (beziehungsweise vom Land-Verwaltungs-Amt) zu bestimmender Wich eingehalten werden, welcher in der Regel vier Schuh Feldmaß oder fünf Schuh Werkmaß betragen soll, nach den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falls aber von der erwähnten betreffenden Behörde auch anders bestimmt werden kann.

Art. 3.

Das Ausgraben muß von oben herab geschehen und die Wände der Gruben müssen, von der inneren Gränze des im §. 2. angeordneten Wichs an, in der Regel in schräger Fläche in einem Winkel von mindestens 45 Graden abgeböscht werden.

Im Falle jedoch bei Steinbrüchen in Folge einer vom Polizei-Amt (beziehungsweise Land-Verwaltungs-Amt), unter Beiladung und Bernehmung der Nachbarn, auf Kosten des Nachsuchenden jederzeit zu veranstaltenden Untersuchung sich ergeben sollte, daß der Grund und Boden hinlängliche Festigkeit besitzt, um ohne Gefahr für den gemeinen Weg oder die angrenzenden Grundstücke eine geringere Böschung als von 45 Graden zuzulassen, bleibt es dem Polizei-Amt (beziehungsweise Landverwaltungs-Amt) überlassen, eine solche nach seinem Ermessen zu gestatten,

Art. 4.

Vom Polizei-Amt (beziehungsweise Land-Verwaltungs-Amt), darf die Erlaubniß zur Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehm-Gruben nur in so fern ertheilt werden, als die Anlage selbst keine besondere Gefahr darbietet, in welcher Hinsicht daher auch Sicherheitsge-
länder oder andere Vorsichtsmaßregeln als Bedingung der Anlage vorgeschrieben werden können.

Art. 5.

Alle in Betrieb stehenden Gruben, Steinbrüche &c. sollen von dem untergeordneten Dienst-Personal unter beständiger Aufsicht gehalten werden und es soll über die Art des Betriebs dem Polizei-Amt (beziehungsweise dem Land-Verwaltungs-Amt) wenigstens einmal im Jahre Bericht abgestattet werden, damit die nach der Sachlage etwa erforderlichen veränderten Vorschriften ertheilt und die geeigneten Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden können. Die aus dem Landbezirk einlaufenden Berichte sind in Beziehung auf die dabei in Betracht kommende Sicherheits-Polizei, von dem Land-Verwaltungs-Amt dem Polizei-Amt mitzutheilen.

Die Verbindlichkeit, die angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, dauert so lange fort, bis die Grube oder der Steinbruch wieder zugeworfen und dadurch eine solche Fläche gebildet ist, welche in keinem steileren Winkel als von 45 Graden steht.

Art. 6.

Vom Polizei-Amt oder Land-Verwaltungs-Amt ist die Erlaubniß zur Anlage der gedachten Gruben und der Steinbrüche nicht eher zu ertheilen, als nachdem der

Nachsuchende durch Zeugniß der betreffenden Transcriptions- und Hypothekenbehörde nachgewiesen hat, daß zu Folge der Transcriptions- und Hypothekenbücher Niemand zur Erhebung eines Widerspruchs berechtigt, oder nachdem der Consens solcher Berechtigten beigebracht ist.

Art. 7.

Dem Polizei-Amt (oder Land-Verwaltungs-Amt) bleibt in allen Fällen vorbehalten, die ertheilte Erlaubniß nach Umständen wieder einzuziehen, auch das Zuvorfen und Verschütten einer gefährlichen Grube oder Steinbruchs ic. auf Kosten des Eigenthümers anzuordnen.

Art. 8.

Contraventionen sind vom Polizei-Amt (oder Land-Verwaltungs-Amt) mit geeigneten Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 11. Februar 1845.

~~Die~~

2.

~~Die~~

2.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. Februar 1845.)

G e s e t z,

weitere Zusätze und resp. Erläuterungen

zu dem

Accis-Gesetze vom 9. April 1839

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

**verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 22. Februar 1845:**

§. 1.

Die Accise von Hafer, welcher in Halmen in hiesige Stadt eingeht, wird anmit auf 2½ fr. pr. Zoll-Centner von der Halmenfrucht bestimmt.

§. 2.

Die Accise von Gerste, welche in Halmen in hiesige Stadt eingeht, wird anmit auf 2 fr. per Zoll-Centner von der Halmenfrucht bestimmt.

§. 3.

Die Erhebung der Accise geschieht an den Eingangsthoren nach vorhergegangener Verwiegung der Halmenfrucht.

Unter dem im Accisgesetz und Accistarif vom 9. April 1839 vorkommenden Ausdruck „Heu“ ist Grummet, Kleeheu und trockener Klee mitbegriffen, welche daher der nämlichen Accisentrachtung, wie anderes Heu, unterliegen.

§. 5.

Es hat bei der auf seitheriger Observanz beruhenden Anordnung sein Verbleiben, daß von dem eingehenden und an den Thoren zu verwiegenden Heu, einschließlich des Grummets, Kleeheu's und trockenen Klee's, ohne alle Ausnahme, wie auch von Stroh, 1 fr. pr. Entr. Waaggeld zu entrichten ist, dessen nochmalige Verwiegung an der Heuwaage aber auf Verlangen und zwar unentgeltlich geschieht.

§. 6.

Für die Jahre 1845, 1846, 1847 tritt allgemein der in der Anlage A. beigefügte Accise-Tarif in Anwendung.

§. 7.

Soviel jedoch die der Landwirtschaft gewidmeten Höfe in der Stadtgemarkung, und die in der Stadtgemarkung gelegenen Warten und Forsthäuser, wenn in denselben Landwirtschaft betrieben wird, betrifft, ist folgendes bestimmt:

1) von den in denselben nur für den Betrieb der Landwirtschaft zur Consumtion kommenden nachbemerkten Gegenständen, nämlich von

- III. Hafer und Gerste,
- IV. Heu, Grummet, Kleeheu und trockenem Klee,
- V. Stroh,

IX. Brennmaterialien,

ist eine Accise nicht zu entrichten.

2) Hinsichtlich aller anderen bei dem Betriebe der Landwirthschaft in diesen Höfen, Warten oder Forsthäusern consumirten accisbaren Gegenstände soll nicht die in dem Accisgeseze vom 9. April 1839 angeordnete Erhebungsweise angewendet werden, sondern die Erhebung der Accise auf Grund der von den Consumenten bei Ablauf eines jeden Jahres pflichtgemäß abzugebenden Declarationen erfolgen; in dem Falle aber, wenn dem Rechnei- und Renten-Amte eine solche Declaration als zu gering gegriffen, oder unvollständig erschiene, der Accispflichtige zur Entrichtung der Accise von demjenigen Belaufe accisbarer Consumtionsgegenstände schuldig seyn, welchen das Rechnei- und Renten-Amt nach sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse und nach stattgehabter nochmaliger Vernehmung des Accispflichtigen als den muthmaßlich richtigen beschließen wird, und dem Accispflichtigen gegen den Beschluß des Rechnei- und Renten-Amtes nur der, binnen zehn Tagen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses, bei Strafe der Erlöschung einzulegende Recurs an den Senat zu stehen.

3) Von den in Gemäßheit No. 2. dieses §. 7. durch Declaration oder amtlichen Beschluß festgestellten Quantis accisbarer Gegenstände ist die Accise künftig gleichfalls nach den in dem allgemeinen Tarif bezeichneten Abgabesätzen zu berechnen und zu bezahlen.

§. 8.

Den in der Stadt wohnenden verbürgerten Defonomen, welche ausschließlich Landwirthschaft und neben

derselben kein anderes Gewerbe betreiben, wird die entrichtete Accise von denjenigen eingeführten Quantitäten Hafer, Gerste, Heu, Grummet, Kleeheu, trockenem Klee und Stroh, welche für den Bedarf ihres zum Betrieb der Landwirthschaft verwendeten eigenthümlichen Viehstandes verbraucht werden, am Ende eines jeden Jahres zurückvergütet, nachdem dieser Bedarf zuvor unter dem Einverständniß des Rechner- und Renten-Amtes festgestellt seyn wird.

§. 9.

Die Bewohner aller anderen in der Stadtgemarkung stehenden Gebäulichkeiten haben die Accise von sämmtlichen für die Bewohner der Stadt acchspflichtigen Gegenständen, ohne Ausnahme, und nach der desfalls gesetzlich angeordneten gewöhnlichen Erhebungsweise zu entrichten.

Beschlossen in Unserer Großen Rath's-Versammlung
den 4. März 1845.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1845.

G e s e t z ,
die
Anwendung des Expropriations-Gesetzes
auf die
für eine Frankfurt-Hanauer Eisenbahn
verwendet werdenden Grundstücke
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. August 1844, wie folgt:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum für die Anlage einer Eisenbahn von hier nach Hanau auf dem rechten Main-Ufer nöthig wird, so findet kraft gegenwärtigen Gesetzes die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieser Unternehmung vorkommenden Entäufferungen Statt.

Beschlossen in Unserer Großen Rath's-Versammlung
den 11. März 1845.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1845.)

Publication

der

zu München am 31. December 1844 abgeschlossenen

Uebereinkunft

unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins
über

ein neues Ausmünzungs-Quantum an Gulden-
und Halb-Guldenstücken

für die Jahre 1845, 1846 und 1847.

Nachdem Hoher Senat die zwischen der freien Stadt Frankfurt und den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung am 31. December 1844 zu München abgeschlossene Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum an Gulden- und Halb-Guldenstücken für die Jahre 1845, 1846 und 1847 ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 19. März d. J. zu München ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachte Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 15. April 1845.

Stadt-Canzlei.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Gulden-Stücken, wie solches durch die Uebereinkünfte vom 30. März 1839 und 1. Juli 1842 für die Jahre 1839 bis 1844 geschehen, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der letzterwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1845, 1846 und 1847 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Convention vom 25. August 1837, Artikel VII. bestimmten Vertheilungs-Maassstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken. Das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1848 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Regierungen vorgelegt, und die Auswechslung der Ratificationsurkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München den 31. December 1844.

Für Bayern:

August Frhr. v. Gise.
(L. S.)

Für Württemberg:

Ferd. Graf v. Degenfeld-Schönberg.
(L. S.)

Für Baden:

Ludwig Frhr. Rüd. v. Collenberg.
(L. S.)

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-
Rudolstadt und Frankfurt,
in Folge besonderer Ermächtigung:
August Freiherr v. Gise.
(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1845.)

Publication

des

am 6. Februar 1845 zu Cassel abgeschlossenen

Staats-Vertrags

über den Bau und Betrieb

einer

**Eisenbahn von Cassel über Gießen nach
Frankfurt.**

(Main-Weser-Bahn.)

Nachdem Hoher Senat den zwischen hiesiger freien Stadt, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen am 6. Februar 1845 über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cassel über Gießen nach Frankfurt zu Cassel abgeschlossenen Staatsvertrag ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 16. d. M. zu Darmstadt ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht
Frankfurt, den 20. Mai 1845.

Stadt-Canzlei.

Staats-Vertrag

zwischen Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und
der freien Stadt Frankfurt
über den Bau und Betrieb
einer
**Eisenbahn von Cassel über Gießen
nach Frankfurt.**

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und der Senat der freien Stadt Frankfurt, haben, in der Absicht, dem Verkehr ihrer Staaten eine zeitgemäße und den Verhältnissen entsprechende Erleichterung und Beförderung durch den Bau einer Eisenbahn von Cassel über Gießen nach Frankfurt zu gewähren, zu Commissarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerts-Director
Theodor Schwedes, Commandeur 2ter Klasse des
Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen,
Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlers-
Ordens 2ter Klasse, Commandeur des Großherzogl.
Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des
Großherzogl. Sächsischen Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von
Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Geheimenrath Dr. Christian Ehardt,
Commandeur des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-
Ordens und des Großherzogl. Badischen Ordens
vom Zähringer Löwen, Ritter des Königl. Bayer-
ischen Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Schöffen und Senator Gottfried Scharff;
von welchen der nachstehende Staatsvertrag unter dem
Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Unter der gemeinschaftlichen Mitwirkung der Kur-
fürstl. Hessischen Regierung, der Großherzogl. Hessischen Re-
gierung und des Senats der freien Stadt Frankfurt, soll
eine Eisenbahn von Cassel über Marburg, Gießen, Fried-
berg, Wilbel und Bockenheim nach Frankfurt auf Staats-
Kosten erbaut, und bei letzterer Stadt eine thunlichst
bequeme unmittelbare Verbindung derselben mit der von
Frankfurt nach Heidelberg im Bau begriffenen Eisenbahn
hergestellt werden.

Artikel 2.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der
Bahn von Cassel bis Frankfurt soll zu 56½ Zoll eng-
lischen Maasses, im Lichten der Schienen gemessen, an-
genommen werden.

Bei der ersten Anlage der Bahn wird zwar nur
ein einfaches Schienengeleise gelegt, jedoch die Kronen-
breite des Bahnkörpers gleich anfangs so angenommen
und ausgeführt, daß ein zweites Schienengeleise darauf
angebracht werden kann.

Die Haupt-Bahnhöfe werden zu Cassel, Gießen und Frankfurt errichtet, die übrigen Bahnhöfe und Einsteigehallen werden da angelegt, wo sie das Bedürfnis erfordert, und es bleibt die Bestimmung darüber der betreffenden Territorial-Regierung überlassen.

Artikel 3.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues dieser Eisenbahn zu bewirken, wird eine gemeinschaftliche Commission von Technikern der drei contrahirenden Staaten gebildet, welche die auf deren Gebiet ermittelten Bahnlinien zu prüfen und die Grundsätze aufzustellen hat, die bei dem Ausbau beobachtet werden sollen.

Die definitive Beschlußnahme über die Anträge dieser Commission bleibt den hohen contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 4.

Die specielle Ausführung des Baues der Bahn wird zwar jedem der contrahirenden Staaten auf seinem Gebiet überlassen, jedoch steht den übrigen contrahirenden Staaten die Controle darüber zu, daß dabei nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren werde.

Artikel 5.

Die Kosten des Baues der Eisenbahn und der Bahnhöfe übernimmt jeder Staat auf seinem Gebiet, und es verpflichten sich die hohen contrahirenden Regierungen, die Ausführung desselben binnen fünf Jahren von dem Zeitpunkte an bewirken zu lassen, wo die Ratification dieses Vertrags von allen Seiten erfolgt seyn wird.

Artikel 6.

Jedem der drei contrahirenden Staaten bleibt es unbenommen, innerhalb seines Gebietes Seitenbahnen anzulegen und sie mit der hier vereinbarten Main-Weser-Bahn in Verbindung zu setzen; wogegen er für die Anbringung der Kosten allein Sorge zu tragen hat. Soll jedoch eine solche Seitenbahn in den gemeinschaftlichen Verwaltungs-Verband aufgenommen werden, so ist hierüber eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 7.

Für die verschiedenen Gebiete der drei contrahirenden Staaten werden Directionen gebildet, welche die specielle Verwaltung des Bahnbetriebs und der Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, so wie die Unterhaltung der Bahn und der Bahnhöfe und die Anschaffung und Erhaltung des Betriebs-Materials zu bewirken haben.

Artikel 8.

Die Angestellten bei diesen Directionen, so wie bei der Eisenbahn-Verwaltung überhaupt, erhalten ihre Ernennung von derjenigen Staats-Regierung, in deren Gebiet die Direction, beziehungsweise die betreffende Eisenbahnstrecke, gelegen ist und ihre Besoldung wird für die Dauer ihrer Anstellung aus den Einkünften der Bahn entrichtet.

Artikel 9.

Von den hohen contrahirenden Regierungen wird eine ständige Vereins-Commission für den Bahnbetrieb der Main-Weser-Bahn gebildet, welche so oft als nöthig und wenigstens am Ende eines jeden Jahres, zu Cassel zusammentritt, um durch zu vermittelnde Vereinbarun-

gen, entstandene Anstände zu erledigen, die von der betreffenden Staatsbehörde geprüften Rechnungen der Directionen zu revidiren, und auf den Grund der Rechnungs-Abschlüsse die der vorzunehmenden Vertheilung der Ueberschüsse von den Einkünften der Eisenbahn (siehe Artikel 12) zum Grunde zu legende Summe festzustellen.

Diese Vereins-Commission besteht aus drei Mitgliedern, von denen jede der hohen contrahirenden Regierungen eines ernennt.

Auch bleibt es einer jeden Regierung überlassen, ein Mitglied dieser Commission zu den Directionen der beiden anderen contrahirenden Staaten von Zeit zu Zeit zu entsenden und Kenntniß von deren Geschäftsbetrieb zu nehmen.

Artikel 10.

Das Regulativ für den Betrieb der ganzen Bahn, so wie alle Dienst-Instructionen des Bahn-Personals werden von den hohen contrahirenden Regierungen vereinbart, und von jeder derselben gleichförmig erlassen. Ebenso wird der Fahrtenplan und der Tarif für den Transport von Personen, Thieren und Waaren gemeinschaftlich festgesetzt, und es kann daran nur im Einverständnisse der drei contrahirenden Staaten eine Abänderung Statt finden.

Artikel 11.

Die Kosten der ersten Anschaffung des Betriebs-Materials werden von den drei contrahirenden Staaten zu gleichen Theilen getragen, dagegen werden die Ausgaben für den ferneren Betrieb einschließlich der Besoldungen der bei der Bahn Angestellten, so wie für die

Unterhaltung der Bahn, der Bahnhöfe, Einsteigehallen und der übrigen zur Bahn gehörigen Gebäude und des Betriebs-Materials, aus den jährlichen Einkünften der Bahn bestritten.

Artikel 12.

Die nach Abzug der gesammten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten von der Gesamt-Einnahme der im Artikel 1. genannten Bahn verbleibenden Ueberschüsse werden unter die drei contrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der von jedem derselben für die erste Anlage der Eisenbahn, der Bahnhöfe und der übrigen Bauwerke der Bahn, so wie für die erste Anschaffung des Betriebs-Materials aufgewendeten Kosten vertheilt.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Staatsvertrag soll den theilhaftigen hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden sobald als möglich, und spätestens binnen vier Wochen, bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Cassel am Sechsten Februar Eintausend achthundert Fünf und Bierzig.

Schwedes.

(L. S.)

Schardt.

(L. S.)

Scharff.

(L. S.)

Publication

der

zu München am 27. März 1845 abgeschlossenen

Uebereinkunft

unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins,
zur

weiteren Ausbildung und Vervollständigung

des

süddeutschen Münzwesens.

Nachdem Hoher Senat die zwischen hiesiger freien Stadt und den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meinigen und Nassau, sowie der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung am 27. März 1845 zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens abgeschlossene Uebereinkunft ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 7. Juni d. J. zu München ausgetauscht worden sind, so wird nunmehr gedachte Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M. den 24. Juni 1845.

Stadt-Canzlei.

Convention

zur

weiteren Ausbildung und Vervollständigung

des

süddeutschen Münzwesens.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention vom 25. August 1837 einige nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannten Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit im Umlaufe befindlichen, aber mit dem damaligen Münzsysteme nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehre zu entfernen, und dem zufolge innerhalb der nächsten

drei Jahre, sonach bis zum 1. Jänner 1848 davon eine Summe von mindestens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. August 1837 Art. 7. bestimmten Vertheilungs-Maßstabe einzuziehen, und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Gulden-Systemes zu ersetzen.

Art. 2.

Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter Kaiserlich Königlich Oesterreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereins-Regierungen selbst geprägten Kronenthaler, bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1. einzuziehende Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Art. 3.

In den gemäß Art. 12. der Convention vom 25. August 1837 alljährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Hauptbericht sind auch Nachweisungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, sodann die über den Feingehalt derselben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Art. 4.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht statt finden sollte, machen

dieselben sich verbindlich, vom 1. Jänner 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Art. 5.

Neben den im Art. 4. der Convention vom 25. August 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenstücken wird als größere Hauptmünze für die süddeutschen Vereins-Staaten ein Zwei-Gulden-Stück angenommen.

Art 6.

Dasselbe soll gleichwie die Gulden- und Halbguldenstücke im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuße ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $\frac{9}{10}$ Silber, und einen Durchmesser von 36 Millimetres erhalten.

Art. 7.

Der Avers des Zweiguldenstückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates.

Der Revers enthält das Landeswappen. Ueber dem Wappen wird die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden“ und unter demselben die Jahreszahl angebracht. Die Ränderung ist gleichwie bei den Gulden- und Halbguldenstücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenstücken das Gepräge der Guldenstücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei.

Art. 8.

Die Fehlergrenze für die Zweiguldenstücke wird auf $\frac{2}{1000}$ sowohl im Feingehalte als im Gewichte festgesetzt.

Art. 9.

Die Bestimmungen der Convention vom 25. August

1837 Art. 12. und des Vertrages vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen Art. 2. Abs. 2. bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbgulden-Stücke, finden auch auf die Zweiguldenstücke gleichmäßige Anwendung.

Art. 10.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich ein solches Quantum von Zweiguldenstücken auszuprägen, welches mindestens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkömmt.

Art. 11.

Die im Art. 13. der Convention vom 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungs-Grenze wird für die Zweiguldenstücke auf $1\frac{1}{2}$ p. C., für die Einguldenstücke auf 2 p. C., für die Halbguldenstücke auf $2\frac{1}{2}$ p. C. festgesetzt.

Art. 12.

Sämmtliche contrahirende Regierungen machen sich verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins cursirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und sich darüber am Schlusse jedes Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen. Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden sind.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt,

und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu München spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

München den 27. März 1845.

Für Bayern:

(L. S.) Frhr. v. Gise.

(L. S.) Graf v. Seinsheim.

(L. S.) Wanner.

(L. S.) Haindl.

Für Württemberg:

(L. S.) Ferd. Graf v. Degenfeld.

(L. S.) Schübler.

Für Baden:

(L. S.) K. Frhr. Rüd. v. Collenberg.

(L. S.) Kachel.

Für das Großh. Hessen:

(L. S.) Kößler.

Für Sachsen-Meiningen:

(L. S.) Frhr. v. Gise.

Für Nassau:

(L. S.) Reuter.

Für Schwarzburg-Rudolstadt und die freie Stadt
Frankfurt:

(L. S.) Freiherr von Gise.



(Publicirt den 30. Juni 1845.)

Gesetz,
die
Einkommensteuer
für die Jahre 1845, 1846 und 1847
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Mai 1845, wie folgt:

Die Einkommensteuer wird für die Jahre 1845, 1846 und 1847 nach den im Gesetz vom 23. April 1840

(Statuten-Sammlung Band VII. pag. 181 f. g.) enthaltenen Bestimmungen, jedoch unter nachfolgenden Abänderungen erhoben:

a) Der §. 4. wird also abgeändert:

Die Einkommensteuer ist von dem gesamten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Unterschied, ob derselbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) Ausbürger, das heißt, alle diejenigen, welche in dem hiesigen städtischen Verband stehen,

ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier stammendem Vermögen beziehen oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben.

2) u. 3) Diese Ausnahmen bleiben unverändert.

b) An die Stelle des im §. 6. unter Anlage A. angeführten Tarifs tritt der, gegenwärtigem Gesetz unter Anlage A. beiliegende.

c) Der §. 11. wird dahin abgeändert:

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche sechs Wochen nach Ablauf des für Einreichung der Declarationen bestimmten Termins, und nachdem die Commission eine wiederholte öffentliche Aufforderung an die säumigen Declaranten erlassen haben wird, mit ihrer Declaration dennoch im Rückstande verbleiben, können mit Geldstrafen, welche nach den Wohlstandsverhältnissen des Restanten, soweit sie bekannt, zu greifen und bei unterbliebener Folgeleistung zu erhöhen sind, dazu angehalten werden. Auch verliert derjenige, welcher nach einmaliger Bestrafung, dennoch in einer weiteren Frist von 14 Tagen mit seiner Declaration im Rückstand verbleibt, das Recht der Selbstfassion u. s. w.

d) Der Abschnitt II. des §. 2. wird hiermit aufgehoben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 24. Juni 1845.

Anlage A:

Einkommensteuer-Tabelle

für die Jahre 1845, 1846 und 1847.

Einkommen.		Steuer- betrag.		Einkommen.		Steuer- betrag.	
von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.
fl. —	fl. 99	—	15	fl. 2200	fl. 2299	11	—
" 100	" 199	—	30	" 2300	" 2399	11	30
" 200	" 299	1	—	" 2400	" 2499	12	—
" 300	" 399	1	30	" 2500	" 2599	12	30
" 400	" 499	2	—	" 2600	" 2699	13	—
" 500	" 599	2	30	" 2700	" 2799	14	—
" 600	" 699	3	—	" 2800	" 2899	15	—
" 700	" 799	3	30	" 2900	" 2999	16	—
" 800	" 899	4	—	" 3000	" 3099	17	—
" 900	" 999	4	30	" 3100	" 3199	18	—
" 1000	" 1099	5	—	" 3200	" 3299	19	—
" 1100	" 1199	5	30	" 3300	" 3399	20	—
" 1200	" 1299	6	—	" 3400	" 3499	21	—
" 1300	" 1399	6	30	" 3500	" 3598	22	—
" 1400	" 1499	7	—	" 3600	" 3699	24	—
" 1500	" 1599	7	30	" 3700	" 3799	26	—
" 1600	" 1699	8	—	" 3800	" 3899	28	—
" 1700	" 1799	8	30	" 3900	" 3999	30	—
" 1800	" 1899	9	—	" 4000	" 4099	32	—
" 1900	" 1999	9	30	" 4100	" 4199	34	—
" 2000	" 2099	10	—	" 4200	" 4299	36	—
" 2100	" 2199	10	30	" 4300	" 4399	38	—

Einkommen.		Steuer- betrag.		Einkommen.		Steuer- betrag.	
von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.
fl. 4400	— fl. 4499	40	—	fl. 6500	— fl. 6599	95	—
" 4500	— " 4599	42	—	" 6600	— " 6699	98	—
" 4600	— " 4699	44	—	" 6700	— " 6799	101	—
" 4700	— " 4799	46	—	" 6800	— " 6899	104	—
" 4800	— " 4899	48	—	" 6900	— " 6999	107	—
" 4900	— " 4999	50	—	" 7000	— " 7099	110	—
" 5000	— " 5099	52	—	" 7100	— " 7199	113	—
" 5100	— " 5199	54	—	" 7200	— " 7299	116	—
" 5200	— " 5299	56	—	" 7300	— " 7399	119	—
" 5300	— " 5399	59	—	" 7400	— " 7499	122	—
" 5400	— " 5499	62	—	" 7500	— " 7599	126	—
" 5500	— " 5599	65	—	" 7600	— " 7699	130	—
" 5600	— " 5699	68	—	" 7700	— " 7799	134	—
" 5700	— " 5799	71	—	" 7800	— " 7899	138	—
" 5800	— " 5899	74	—	" 7900	— " 7999	142	—
" 5900	— " 5999	77	—	" 8000	— " 8099	146	—
" 6000	— " 6099	80	—	" 8100	— " 8199	150	—
" 6100	— " 6199	83	—	" 8200	— " 8299	154	—
" 6200	— " 6299	86	—	" 8300	— " 8399	158	—
" 6300	— " 6399	89	—	" 8400	— " 8499	162	—
" 6400	— " 6499	92	—	" 8500 und höher	2 procent.		

(Publicirt den 30. Juni 1845.)

Gesetz,
den
Instanzenzug in Polizeisachen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit dem Ende dieses Jahres die gesetzliche Kraft des am 13. Dezember 1836 erlassenen, seitdem mehrmalen und zuletzt am 15. November 1842 prolongirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen erlischt, so wird solche auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 7. Juni 1845 hierdurch auf fernere drei Jahre, mithin bis zum Ende des Jahres 1848 erstreckt, wenn nicht vor Ablauf dieses Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 24. Juni 1845.

(Publicirt den 29. November 1845.)

G. u. St. S. 8r Bd.

13

P u b l i c a t i o n

der

am 28. September 1845 abgeschlossenen

Uebereinkunft

im Betreff der

Verhältnisse des Deutschen Hauses und seiner

Nebengebäude nebst Kirche

in Sachsenhausen.

Nachdem die von dem Bevollmächtigten Hohen Senats und dem Bevollmächtigten Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich, sowie Seiner Königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Hochwürdigsten Herrn Hoch- und Deutschmeisters Maximilian etc. am 28. September 1845 im Betreff der Verhältnisse des Deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, nebst Kirche zu Sachsenhausen dahier abgeschlossenen Uebereinkunft die allseitige Ratification erhalten, auch die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 7. d. M. dahier Statt gehabt hat, so wird gedachte Uebereinkunft nunmehr in Auftrag Hohen Senats hiermit publicirt.

Frankfurt a. M., den 11. November 1845.

Stadt-Canzlei.

Uebereinkunft

im Betreff der

**Verhältnisse des Deutschen Hauses und seiner
Nebengebäude, nebst Kirche
in Sachsenhausen.**

Nachdem es wünschenswerth erschienen hat, um zukünftigen Irrungen zuvorzukommen und jeden Anlaß zu denselben zu entfernen, die Verhältnisse des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude nebst Kirche in Sachsenhausen, mit Hinblick auf die Artikel III. und IV. des Staatsvertrags vom 18. März 1842 einer näheren Prüfung zu unterziehen und für die Zukunft vertragsmäßig festzustellen, auch zu dem Ende einerseits

Seine K. K. Apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Hochwürdigste Herr Hoch- und Deutschmeister Maximilian, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich-Este,

den Kaiserlich Königlichen wirklichen Kämmerer, Legationsrath und Residenten bei der freien Stadt Frankfurt, Ferdinand Freiherrn von Menshengen, Herrn und Landstand in Nieder-Oesterreich, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens zweiter Klasse, und

der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt andererseits

den Schöffen und Senator Eduard Ludwig Harrier,
Doctor beider Rechte, Ritter des Königlich Preussischen
Rothens Adler-Ordens dritter Klasse,

beauftragt und mit Vollmacht versehen haben, so ist an
dem untengezeichneten Tage zwischen den genannten Bevoll-
mächtigten auf den Grund der sich gegenseitig mitge-
theilten und anstandslos befundenen Vollmachten nach-
stehender Vertrag *salva ratificatione* abgeschlossen und
unterzeichnet worden.

§. 1.

Das von Sr. K. K. Apostolischen Majestät dem
Kaiser von Oesterreich dem in den Kaiserlich Königlich
Staaten fortbestehenden Hohen Deutschen Ritterorden
zum Besiz, Genuß und zur unmittelbaren Verwaltung
übergebene deutsche Haus in Sachsenhausen nebst Kirche
und Nebengebäuden, wie dasselbe in der Anlage VII. des
Staatsvertrags vom 18. März 1842 und in der An-
lage A gegenwärtigen Vertrags näher beschrieben ist,
soll fortan die Rechte und Freiheiten eines Gesandts-
schaftlichen Gebäudes unter den in den folgenden Para-
graphen enthaltenen näheren Bestimmungen genießen.

§. 2.

Das deutsche Haus nebst Kirche und Nebengebäuden
in Sachsenhausen ist keiner städtischen Grund- oder
Häuser-Steuer und keiner sonstigen dinglichen Abgabe
an die freie Stadt Frankfurt unterworfen, auch ist
dasselbe frei von Einquartirungs-Last.

Hinsichtlich des für die Beleuchtung zu entrichtenden
Laternen-Geldes oder einer etwa an deren Stelle tretens-
den Leistung behält es bei der seitherigen Beitragspflicht
sein Bewenden.

§. 3.

Um allen Beschwerden und Verwickelungen vorzubeugen, wird das Hoch- und Deutschmeisterische Haus-Inspectorat allen von Seiten der städtischen Behörden für Sachsenhausen erfolgenden allgemeinen aus dem Amtsblatte zu entnehmenden Sicherheits-, Straßen- und Sanitäts-Polizeilichen Anordnungen entsprechen. Hierunter ist namentlich auch die Feuerschau begriffen, jedoch ist dieselbe in Gegenwart des Haus-Inspectorats vorzunehmen und dieses zu dem Ende von der Zeit der Bornahme sowie von dem Befund zu benachrichtigen, um demgemäß sofort das Erforderliche anordnen zu können.

Sollte eine städtische Verwaltungs-Behörde zum allgemeinen Wohle eine besondere Vorkehrung oder eine Abbestellung im deutschen Hause wünschenswerth erachten, so wird auf ihren Antrag das ältere Bürgermeister-Amt die K. K. Oesterreichische Residentur bei der Stadt hiervon benachrichtigen und Letztere wird für den Vollzug jedes billigen Ansinnens Sorge tragen.

§. 4.

Bei Bauten und Reparaturen an dem deutschen Hause, dessen Nebengebäuden und an der Kirche sollen keine fremden, sondern nur Frankfurter Handwerker beschäftigt und die Frankfurter Bau-Gesetze befolgt werden.

§. 5.

Alle die nachbarlichen Verhältnisse des deutschen Hauses nebst Kirche und Nebengebäuden betreffenden Anstände und Streitigkeiten sollen zur Cognition und Beurtheilung der zuständigen Behörden und Gerichte der

freien Stadt Frankfurt gehören und es wird zu dem Ende dem Haus-Inspectorat die allgemeine Weisung und Ermächtigung von der K. K. Oesterreichischen Regierung ertheilt werden, in dieser Hinsicht vor den Behörden und Gerichten der freien Stadt Frankfurt nach Frankfurter Gesetzen active und passive Recht zu nehmen und zu geben.

§. 6.

Bei Ausbruch einer Feuersbrunst, bei Wassergefahr, bei einer feindlichen Invasion und wenn es sonst erforderlich scheinen sollte, wird der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt das deutsche Haus nebst Kirche und Nebengebäuden ebenso unter Seinen Schutz nehmen, wie das Gesandtschafts-Hôtel einer befreundeten Macht.

§. 7.

Die Vermietbung der Lokalitäten des deutschen Hauses und der Nebengebäude desselben an Frankfurter Staats-Angehörige oder an Nicht-Frankfurter wird von Seiten der freien Stadt Frankfurt nicht beanstandet. Doch wird das Haus-Inspectorat nur solche Nicht-Frankfurter als Miether aufnehmen, welche nachzuweisen im Stande sind, daß ihnen der Aufenthalt in Frankfurt von Seiten der städtischen Behörden gestattet ist, und sie nur so lange als Miether behalten, als diese Aufenthalts-Erlaubniß fortbauert. Auch wird das Haus-Inspectorat nur solche Gewerbe, Handthierungen und Fabriken in den Gebäuden zulassen und deren Ausübung darin gestatten, zu welcher vorher die Erlaubniß der Behörden der freien Stadt Frankfurt erwirkt und nachgewiesen worden ist. Für die Dauer der Vermietbung an Frankfurter Staats-Angehörige oder

an Nicht-Frankfurter kann denselben überhaupt kein Vortheil aus den dinglichen Vorzügen, Rechten und Freiheiten des deutschen Hauses erwachsen. Es haben daher solche Miether des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude die sie persönlich treffende Einquartirungslast durch Reluition oder durch Unterbringung der sie treffenden Mannschaft außerhalb des deutschen Hauses auf ihre Kosten zu tragen, und es wird das Haus-Inspectorat eine hierauf bezügliche Clausel in alle dergleichen Miethverträge aufnehmen.

§. 8.

Alle Miethbewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, sie seyen Staats-Angehörige der freien Stadt Frankfurt oder Permissionisten, sind nicht nur allen übrigen städtischen Abgaben, Steuern, Stempel-Gebühren, Leistungen und Beschwerden unterworfen, sondern insonderheit auch schuldig, die nach der bestehenden Gesetzgebung nicht als dingliche Abgabe von dem bewohnten Gebäude, sondern als Personal-Steuer bezeichnete Wohn- und Miethsteuer zu bezahlen. In dieser Hinsicht liegt jedoch nur ihnen, nicht aber dem vermietthenden Haus-Inspectorat die gesetzliche Verbindlichkeit ob, die deshalb vorgeschriebene Declaration auszufertigen und der städtischen Wohn- und Miethsteuer-Commission nebst dem Mieth-Vertrag, insofern ein solcher schriftlich abgefaßt worden ist, einzureichen. Die Prüfung der Richtigkeit dieser Declaration hat durch Beaugenscheinigung und Schätzung der vermiethteten Localitäten in Auftrag der städtischen Steuer-Behörde stattzufinden, doch hat die Besichtigung in Gegenwart des Haus-Inspectorats zu geschehen, und ist dasselbe zu dem Ende vorher von der Zeit ihrer Bornahme zu benachrichtigen.

§. 9.

Die in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Miethbewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude enthaltenen Bestimmungen gelten auch von allen Staats-Angehörigen oder Permissionisten der freien Stadt Frankfurt, welchen eine Gratis-Wohnung im deutschen Haus oder in dessen Nebengebäuden als Besoldungstheil oder aus sonstigen Gründen eingeräumt worden ist.

§. 10.

Die in dem deutschen Haus und dessen Nebengebäuden wohnenden Deutschordens-Mitglieder und Deutschordens-Beamte, welche an dem deutschen Haus und der Deutschhaus-Kirche angestellt und K. K. Oesterreichische Unterthanen sind, auch nicht zugleich im Frankfurtschen Staatsbürgerrecht stehen, nebst ihren Angehörigen — werden als zu der K. K. Oesterreichischen Residentur gehörende Individuen betrachtet und genießen, unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen, gleiche gesandtschaftliche Rechte mit denselben. Die K. K. Residentur wird ein Verzeichniß aller in diese Kategorie gehörigen Individuen dem älteren Bürgermeister-Amt übergeben und letzteres jederzeit sofort von jedem Zuwachs oder Abgang in Kenntniß setzen. Zu den Angehörigen werden deren Familienglieder und Diensthoten gerechnet, letztere jedoch nur insofern sie auch für ihre Person im K. K. Oesterreichischen Unterthanen-Verband stehen. Diensthoten derselben, welche für ihre Person nicht ausschließlich im K. K. Unterthanen-Verband stehen, haben an diesen Rechten keinen Theil. Auf sie finden vielmehr dieselben Be-

stimmungen Anwendung, wie auf die übrigen Bewohner des deutschen Hauses, welche nicht in das Verzeichniß aufgenommen sind; namentlich bedürfen sie der polizeilichen Erlaubniß, dahier in Dienst zu treten.

§. 11.

Unter diesen gesandtschaftlichen Rechten, welche im Zweifel und insofern im gegenwärtigen Vertrag keine abweichende Bestimmungen getroffen sind, sich nach den in der Note vom 22. October 1816 über das Verhältniß der Bundestags-Gesandtschaften gegen die Stadt Frankfurt enthaltenen Normen bemessen, sind ausnahmsweise wegen der Schwierigkeit einer Controle nicht begriffen: die Freiheit von Chaussee-Geld und von Abgichten und Zoll von Mobilien und Consumtibilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen.

§. 12.

Insofern Bewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, welche nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen, irgend ein Gewerbe in dem deutschen Hause oder dessen Nebengebäuden auszuüben, oder irgend einen Erwerb außer dem deutschen Hause zu treiben beabsichtigen, sind dieselben an die im Wege der K. K. Residentur vorher zu erwirkende Gestattung von Seiten der zuständigen städtischen Behörden und an die entsprechende Steuer-Entrichtung an die Stadt gebunden.

§. 13.

Eine städtische Behörde, welche einen zufolge §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Bewohner des deutschen Hauses als Zeugen zu vernehmen wünscht, wird ihn nicht selbst vorladen, sondern sich zu diesem

Zwecke durch das ältere Bürgermeister-Amt an die K. K. Residentur bei der Stadt wenden, und dem Ermessen der Letzteren bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, die zu Vernehmenden entweder selbst abzufragen und das hierüber aufgenommene Protokoll an die städtische Behörde abzugeben, oder dieselben zur Cistierung vor diese Letztere anzuweisen.

§. 14.

Die von einer städtischen Gerichts-, Polizei- oder Verwaltungs-Behörde beabsichtigten Insinuationen an solche Bewohner des deutschen Hauses oder dessen Nebengebäude, welche zufolge §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen, werden jederzeit durch die Vermittelung des älteren Bürgermeister-Amts der freien Stadt Frankfurt und der K. K. Oesterreichischen Residentur geschehen. Dergleichen Insinuationen an andere Einwohner des deutschen Hauses und der Nebengebäude desselben werden unmittelbar, das ist ohne Dazwischenkunft des älteren Bürgermeister-Amts, der K. K. Oesterreichischen Residentur oder des Haus-Inspectorats, geschehen.

§. 15.

Innerhalb des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude findet eine Arretirung der in dem deutschen Hause oder dessen Nebengebäuden wohnenden, nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Personen durch die K. K. Oesterreichische Residentur, und nicht durch die städtischen Agenten Statt. Dagegen unterliegt die Verhaftung anderer Einwohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude in deren Wohnung keinem Anstand; jedoch wird in Beachtung der dem deutschen Haus gleich einem Gesandtschafts-Gebäude zukommen-

den Rücksichten dem Haus-Inspectorat alsbald nach deren Vollziehung die Anzeige davon gemacht werden.

§. 16.

Sollte die K. K. Residentur in die Lage kommen, die Arretirung eines im deutschen Hause oder dessen Nebengebäuden wohnenden nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Individuums zu verfügen und, in Ermangelung eines geeigneten Arrest-Lokals im deutschen Hause, dessen Verwahrung in einem städtischen Gefängniß wünschen, so wird dem dessfalligen Ersuchen der K. K. Residentur gegen Kosten-Ersatz durch Vermittelung des älteren Bürgermeister-Amtes entsprochen werden.

§. 17.

Alle im deutschen Hause oder in dessen Nebengebäuden vorzunehmenden freiwilligen Versteigerungen werden ohne Ausnahme von den städtischen öffentlichen Ausrufen gegen Entrichtung der üblichen Gebühren und Verganths-Abgaben besorgt werden.

§. 18.

Bei gerichtlichen Beschlagnahmen, welche von städtischen Gerichtsbehörden auf die Mobilien der Bewohner des deutschen Hauses oder dessen Nebengebäuden verhängt oder auf Ersuchen fremder Gerichte in Vollzug gesetzt werden, soll das Pfandrecht des Vermiethers an den Mobilien des Miethers für Miethzins-Rückstände zu Gunsten des Vermiethers, jedoch in Concursfällen nicht über den Rückstand von Einem Jahr und drei Monaten hinaus beachtet werden.

§. 19.

Bei Todesfällen in dem deutschen Hause und dessen Nebengebäuden gebührt die Obsequation und Verlassen-

schafts-Abhandlung hinsichtlich aller Personen, welche nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen, ausschließlich den K. K. Oesterreichischen Behörden. Dagegen hat die Obsequation und Verlassenschafts-Abhandlung aller anderen in dem deutschen Hause und in dessen Nebengebäuden mit Tod abgehenden Personen durch die zuständigen städtischen Behörden zu geschehen.

Sollte endlich der Verstorbene, als zum Gefolge einer fremden Gesandtschaft gehörig, unter deren Jurisdiction stehen, so wird derselben nach Maaßgabe der einschlagenden allgemeinen Bestimmungen die Obsequation und Abhandlung der Verlassenschaft anheim gegeben werden.

§. 20.

Dem in Gemäßheit Art. IV. des Staats-Vertrags vom 18. März 1842, als Pfarrverweser an der Deutschhaus-Kirche angestellten Priester steht die Seelsorge *ex potestate propria* ausschließlich über alle in dem deutschen Hause und dessen Nebengebäuden wohnenden Personen zu, welche nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen und sich zur römisch-katholischen Confession bekennen.

§. 21.

Die in diesem Umfang bestehende Pfarrei an der Deutschhaus-Kirche tritt in den Diöcesan-Verband des Bisthums Limburg und steht, sowie die Kirche selbst, unter der Jurisdiction des zeitlichen Bischofs von Limburg.

Demgemäß wird der Gottesdienst in der Deutschhaus-Kirche so gehalten werden, wie derselbe für die anderen Kirchen des Bisthums angeordnet ist.

Bei allen kirchlichen Functionen, wie solche in der Agenda bezeichnet sind, wird die Diöcesan-Agende, mit Ausschluß jeder anderen approbirten oder nicht approbirten, fremden oder eigenen Formularien, verwendet werden.

Es wird ferner beim Gottesdienst dasselbe Gesangbuch angewendet werden, welches für die katholischen Kirchen der freien Stadt Frankfurt vorgeschrieben ist.

Auch werden alle Fest- und Feiertage, welche in der Diöcese begangen werden, sowie das Patronatsfest des heiligen Bartholomäus, auch in der Deutschhaus-Kirche abgehalten werden.

Endlich wird die jährliche Fasten-Ordnung sammt dem darauf bezüglichen bischöflichen Hirtenbriefe, sowie die etwa aus anderem Anlaß ergangenen bischöflichen Hirtenbriefe, gleichwie in den anderen Kirchen des Bisthums verkündet und verlesen werden.

Was dagegen die eigenen Feste des hohen deutschen Ordens betrifft, so hängt die Anordnung über die Feier derselben von der Verfügung des Hochwürdigsten Herrn Hoch- und Deutschmeisters ab.

§. 22.

Die im §. 21. erwähnten bischöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen, sowie alle anderen bischöflichen oder domkapitelischen Erlasse, welche die Staats-Genehmigung oder Bewilligung von Seiten der freien Stadt Frankfurt erhalten haben, sind von dem bischöflichen Commissariate zu Frankfurt der K. K. Oesterreichischen Residentur zur Einsicht mitzuthellen, doch wird deren Befolgung den Geistlichen an der Deutschhaus-Kirche ein für allemal aufgegeben werden, und eine deßfallige weitere Geneh-

migung von Seiten der K. K. Oesterreichischen Residenz für die speciellen Fälle nicht erforderlich seyn.

§. 23.

Wenn die Stelle eines Pfarrverwesers an der Deutschhaus-Kirche in Gemäßheit §. IV. des Staats-Vertrags vom 18. März 1842 von einem Deutsch-Ordens-Priester versehen wird, so steht die Personal-Jurisdiction über denselben dem Hochwürdigsten Herrn Hoch- und Deutschmeister zu. Gleiches soll Statt finden, wenn die Stelle eines Pfarrverwesers einem Weltpriester aus der Diöcese Limburg übertragen werden wollte. Eine solche Uebertragung soll dem Hochwürdigsten Herrn Hoch- und Deutschmeister freistehen, jedoch dem also ernannten Weltpriester der Besitz seiner Stelle durch Defret inso- weit gesichert werden, als er nicht derselben durch Ur- theil und Recht entsetzt wird.

§. 24.

Dagegen wird die Personal-Jurisdiction über den in Gemäßheit Art. IV. des Staats-Vertrags vom 18. März 1842 als Kaplan an der Deutschhaus-Kirche angestellten Weltpriester von dem Hochwürdigsten Herrn Hoch- und Deutschmeister nicht in Anspruch genommen.

§. 25.

Die Mittelbehörde zwischen dem bischöflichen Ordinate und den in der Deutschhaus-Kirche angestellten Geistlichen, sie seyen Ordenspriester oder nicht, ist das bischöfliche Commissariat zu Frankfurt. Durch dieses gelangen nicht nur alle bischöfliche Verordnungen und Er- lasse an dieselben, sondern es wacht auch über die Be- obachtung derselben. Es führt die Aufsicht über die Dienstführung, wie über den sittlichen Wandel derselben.

Es erläßt an dieselben nach der bischöflichen Instruction und Vollmacht die nöthigen Admonitionen und berichtet, wenn diese nicht fruchten sollten, an das bischöfliche Domkapitel zur geeigneten Remedur. Insbesondere sieht es auf die Residenz der Geistlichen und ordnet augenblicklich eine Verwaltung, damit durch Sterbfall des Pfarrverwesers eine Unterbrechung in den geistlichen Verrichtungen nicht statfinde, bis weitere Fürsorge getroffen ist. An diese Behörde richten der Pfarrverweser und sein Kaplan sämtliche Eingaben, welche an den Herrn Bischof oder an das bischöfliche Domkapitel gelangen sollen, und erstatten unweigerlich die Berichte, welche vom bischöflichen Commissariate begehrt werden, alles in der Form, die auch dem übrigen Clerus der Diöcese vorgeschrieben ist.

§. 26.

Hinsichtlich der Bewohner des deutschen Hauses und dessen Nebengebäuden römisch-katholischer Confession, welche nicht zu den im §. 20. bezeichneten Personen gehören, steht die Seelsorge ex potestate propria ausschließlich dem katholischen Stadtpfarrer zu, und nur ausnahmsweise sollen dem Pfarrverweser an der Deutschhaus-Kirche seelsorgliche Handlungen hinsichtlich dieser Bewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude ex delegatione des katholischen Stadtpfarrers übertragen werden dürfen. Dagegen steht die Seelsorge der Bewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, welche evangelischer Confession sind, ausschließlich dem betreffenden evangelischen Pfarrer zu. Der Pfarrverweser an der Deutschhaus-Kirche hat sich demgemäß jeder pfarramtlichen Handlung außerhalb seines

oben (§. 20.) bezeichneten Wirkungskreises zu enthalten, und es wird dieselbe ausdrücklich untersagt werden.

§. 27.

Bei Sterbfällen der in dem §. 20. bezeichneten Personen katholischer Confession segnet der Pfarrverweser der Deutschhaus-Kirche die Leiche ein. Dieselbe wird aber von der Stadtpfarr-Geistlichkeit an dem Ausgang der Wohnung des Verstorbenen empfangen und auf den Kirchhof begleitet. Die Exéquien für die Verstorbenen werden in der Stadt-Pfarr-Kirche gehalten. Der Pfarrverweser an der Deutschhaus-Kirche hat deswegen die Betheiligten, wenn sie solche bei ihm begehren, dorthin zu verweisen. Dasselbe findet auch Statt, wenn andere Parochianen und Bewohner der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets ein solches Begehren stellen sollten. Wird bei Begräbnissen das Geläute in der Deutschhaus-Kirche begehrt, so kann dies nur stattfinden, wenn dasselbe auch in der katholischen Stadt-Pfarr-Kirche geschieht.

Will der Pfarrverweser an der Deutschhaus-Kirche die Leiche in kirchlicher Kleidung bis auf den städtischen Kirchhof in Sachsenhausen oder Frankfurt bei Sterbfällen begleiten, so kann dies nur ohne Stola und mit Bewilligung des katholischen Stadtpfarrers geschehen.

§. 28.

Insoweit die in den §§. 20 bis 27. enthaltenen Bestimmungen die bischöflichen Rechte berühren und die Staats-Genehmigung der dessfalligen Anträge des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Limburg enthalten, soll demselben nach erfolgter Ratification dieses Vertrags

davon Kenntniß gegeben werden, um dieselben in Vollzug setzen zu können.

§. 29.

Die freie Stadt Frankfurt wird den Kindern der nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Bewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude den Zutritt zu den städtischen Schulen unter denselben Bedingungen wie den Kindern ihrer Staats-Angehörigen gestatten. Dagegen soll weder jetzt noch zu irgend einer späteren Zeit die Errichtung einer Schule oder einer Unterrichts-Anstalt oder einer Pensions-Anstalt in dem deutschen Haus oder dessen Nebengebäuden in irgend welcher Form stattfinden und gestattet werden.

§. 30.

Wenn der Pfarr-Berweser an der Deutsch-Haus-Kirche oder dessen Kaplan Religions- oder sonstigen Unterricht ertheilen wollen, so sind sie in dieser Hinsicht den allgemeinen gesellschaftlichen Vorschriften der freien Stadt Frankfurt unterworfen, namentlich haben sie hiezu die Bewilligung des Hohen Senats durch die Vermittelung der K. K. Oesterreichischen Residentur nachzusuchen und im Fall der Genehmigung gleich allen in Frankfurt Erwerb treibenden Fremden die hiefür gesetzlich angeordneten Steuern zu entrichten. Diese von dem Hohen Senat ertheilte Bewilligung ist jedoch widerruflich und kann jederzeit eingezogen werden.

§. 31.

Die genaue Beobachtung der in gegenwärtiger Vereinbarung getroffenen Bestimmungen wird den einschlagenden Behörden und Individuen wechselseitig zur Pflicht

gemacht und dadurch jedem Conflict in Zukunft vorgebeugt werden. Sollten jedoch späterhin gegen Erwarten sich Anstände irgend einer Art ergeben, so wird deren Erledigung durch Vermittelung der K. K. Oesterreichischen Residentur und des älteren Bürgermeister-Amtes der freien Stadt Frankfurt auf dem Wege gegenseitigen wohlwollenden Entgegenkommens sofort herbeigeführt werden.

Vorstehender in triplo ausgefertigter Vertrag soll sofort zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen von heute bewirkt werden.

So geschehen Frankfurt am Main den Acht- undzwanzigsten September Achtzehnhundertfünfundvierzig.

(gez.) **Frhr. v. Alensthengen.** (gez.) **Harnier.**

(L. S.)

(L. S.)

Anlage A.

Zu dem Deutsch-Ordens-Haus und Kirche in Sachsenhausen gehören nach Ausweis Tom. V. p. 398 des Feuer-Assekuranz-Katasters der freien Stadt Frankfurt folgende Gebäulichkeiten im Stadtquartier Lit. N:

Lit. N No. 243. das Hauptgebäude in Stein von einem Stocke,

- " a) das ehemalige Amthaus,
- " b) das Spital-Gebäude,
- " c) der Mittelbau,
- " d) die Kirche mit dem Thurm,
- " e) das ehemalige Brauhaus,
- " f) das Waarenlager mit Brandmauer,
- " g) die großen Remisen,
- " h) Holzschuppen und Wagen-Remise,
- " i) der f. g. Küchenbau am Kronenhaus,
- " k) das Kronenhaus.

(gez.) **Alenszhengen.**

- (gez.) **Garnier.**

The first of these is the fact that the
 system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.
 The second is the fact that the
 system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.
 The third is the fact that the
 system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.
 The fourth is the fact that the
 system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.
 The fifth is the fact that the
 system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.
 The sixth is the fact that the
 system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.
 The seventh is the fact that the
 system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.
 The eighth is the fact that the
 system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.
 The ninth is the fact that the
 system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.
 The tenth is the fact that the
 system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.

The system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.

The system is not a simple one, but a
 complex one, involving many factors
 which are not yet fully understood.

Gesetz,
die
Prolongation der Rechneischeine
von 1845 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. dieses Monats:

- I. Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneischeiden Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden sowohl zur ferneren Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, die durch Gesetz vom 23. Januar 1845 (Ges. u. Stat. Samml. VIII. S. 85) creirten Rechneischeine im Betrag von Einer Million Gulden hiermit in der Weise auf ein Jahr prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1847, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahlungstagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzahlen sind, nach Ablauf von drei Jahren von diesem Verfalltage (dem 1. Februar 1847) an ges.
- G. u. St. G. 8r Bd. 15

rechnet, aber allen Werth verlieren, dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle gesetzlich erloschen und getilgt ist.

II. Das Rechnei-Amt wird demnach ermächtigt, mittelst dieser Scheine auch im Laufe des Jahres 1846 ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silberforten nach dem bei demselben einzusehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $\frac{1}{3}$ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1847, um denselben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder den in dem Gesetz vom 23. Januar 1838 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band VII. Seite 28) bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen; wie auch

III. den vierten Theil dieser Rechneisheine vorzugsweise zum Betrieb der Münze zu verwenden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 23. December 1845.



(Publicirt im Amtsblatt den 25. December 1845.)

Gesetz;

die

Aufnahme von fünf Millionen Gulden

zur

**Erbauung der Staats-Eisenbahnen und
Anschaffung des ersten Betriebs-Materials
betreffend.**

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

**verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 3. Januar 1846:**

Art. 1.

**Zum Behuf des Baues der Staats-Eisenbahnen, so
wie zu Anschaffung des ersten Betriebs-Materials wird
ein Kapital von**

Fünf Millionen Gulden

aufgenommen.

Art. 2.

**Die Ausnahme des Kapitals und die Ausfertigung
der Obligationen, so wie deren Verzinsung und Zurück-
zahlung wird der Schulden-Tilgungs-Commission über-
tragen.**

Art. 3.

Es werden Partial-Obligationen im Betrag von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 auszufertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zins-Coupons und einem Talon versehen sind.

Art 4.

Der Zinsfuß ist auf $3\frac{1}{2}$ vom 100 festgesetzt und die Zahlung der Zins-Coupons geschieht jährlich durch die Schulden-Tilgungs-Commission.

Art. 5.

Welche Obligationen zur Ablage kommen, wird durch Verloosung bestimmt. Doch soll die erste Verloosung nicht vor fünf Jahren vom Tag der Ausfertigung der Obligationen gerechnet, stattfinden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 10. Februar 1846.

Formular einer Partial-Obligation.

Freie Stadt Frankfurt.

(fl. 1000.)

[Wappen]

(Lit. Num.)

Schuld = Verschreibung

über

Tausend Gulden Kapital,

welche als Antheil an dem durch Gesetz vom 10. Februar 1846 aufgenommenen Staats-Anlehen baar beigeschossen worden sind.

Dieses Anlehen wird mit drei ein halb vom Hundert jährlich verzinst, und es sind jeder Schuld-Verschreibung 15 Zins-Coupons nebst einem Talon beigegeben, gegen welchen nach Ablauf von 15 Jahren, und wenn bis dahin diese Schuld-Verschreibung durch Verloosung noch nicht zur Ablage gekommen seyn sollte, weitere Coupons bei unterzeichneter Stelle ausgegeben werden.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige, für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung in Auftrag des Senats von unterzeichneter Stelle ausgefertigt und mit deren Inseigel versehen worden.

So geschehen Frankfurt a. M. den

Schulden-Tilgungs-Commission.

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Februar 1846.)

Gesetz,
den
Fortbestand der Rechneischeine
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. Februar 1846:

Zu mehrerer Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen wird das Rechner- und Renten-Amt ermächtigt, ausser den durch Gesetz vom 23. Januar 1845 creirten und durch Gesetz vom 23. December 1845 prolongirten Rechneischeinen zu 500 Gulden jeden, im Belaufe von Einer Million Gulden,

- 1) solcher Scheine bis zum Belauf von einer weitem Millionen Gulden zu emittiren, deren Betrag am 1. Febr. 1847 ohne Zinsen und Kosten an den Inhaber in baarem Gelde auszu zahlen ist;
- 2) im Laufe des Jahres 1846 mittelst dieser Scheine ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silber-Sorten nach untenstehendem Tarif anzukaufen und gegen Ent richtung einer Gebühr von $\frac{1}{3}$ pro Cent den

Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1847, um denselben Preis, gegen Erlegung des erhaltenen Betrags in vorbezeichneten Scheinen oder in den, in dem Münzgesetze vom 23. Januar 1838 bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen.

- 3) Bis zum 1. Februar 1847 sind diese Scheine, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt, und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechner-Amtes von demselben zurückzuzahlen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem Verfalltage (dem 1. Februar 1847) an gerechnet, verlieren diese Scheine allen Werth, und jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle ist gesetzlich erloschen und getilgt.

Beschlossen in Unserer Raths-Versammlung
den 17. März 1846.

T a r i f.

Gold, die feine Mark zu . . .	fl. 350. — fr.
Silber, die feine Mark . . .	" 23. — "
österreichische Souveraind'or . . .	" 15. 15 "
englische Souveraind'or . . .	" 11. — "
französishe neue Louisd'or . . .	" 10. 30 "
Zehn-Guldenstücke . . .	" 9. 15 "
Pistolen oder alte Louisd'or . . .	" 9. — "
Zwanzig-Frankenstücke . . .	" 8. 45 "
Dukaten	" 5. 10 "
spanische Piafter	" 2. 15 "
andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.	

(Publicirt im Amtsblatt den 19. März 1846.)

Bekanntmachung,
die
Erhebung
der
Main-Schiffahrts-Abgaben
b e t r e f f e n d.

In Folge der unter den sämmtlichen Main-Ufer-Staaten getroffenen Vereinbarungen werden die Main-Schiffahrts-Abgaben, vom 1. Juni 1846 an, einstweilen nach den in der Anlage A. hierbeigefügten Tarifen in den darin benannten Mainhäfen, und zwar ohne Unterschied, sowohl von den aus denselben wasserwärts abgehenden, als von den ohne Berührung des Hafens vorbeigehenden Gegenständen der Main-Schiffahrt und Floßfahrt erhoben werden.

Alle bisher auf dem Main hergebracht gewesenen Nebenabgaben, wie sie immer Namen haben mögen, hören mit dem 1. Juni 1846 auf.

Vom gleichen Tag an wird die bisher in Mainz von den rhein- und mainbergwärts von Mainz oder an Mainz vorbei nach dem Hafen von Frankfurt verschifft werdenden Gütern mit 13,5 Centimes vom Zollceniner erhobene Zoll-Abgabe nicht ferner erhoben werden.

Bis zum Abschluß einer Main-Schiffahrts-Ordnung sollen die in der Anlage B. verzeichneten Bestimmungen über Schiffsaiche, Declaration der Waaren, Revision der Ladung, Bestrafung der Uebertretungen und die darin weiter enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

In Gemäßheit des auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 28. Januar und 11. Mai 1846 erlassenen Beschlusses Hohen Senats vom 19. Mai 1846 wird dieses hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1846.

In Auftrag Hohen Senats der freien Stadt
Frankfurt:

Stadt-Kanzlei.

Anlage A.

Carif

für

die provisorische Erhebung

der

Main-Schiffahrts-Abgaben

in

Baden, Großherzogthum Hessen, Rurheffen,

Frankfurt und Nassau.

**I. Die Mainzölle betragen ohne Unterschied zwischen
der Berg- und Thalfahrt
vom Zollcentner:**

	zur vollen Gebühr.	zur 4tel Gebühr.	zur 20stel Gebühr.
In Wertheim	3 fr.	$\frac{3}{4}$ fr.	$\frac{3}{20}$ fr.
" Steinheim	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{1}{8}$ "	$\frac{1}{40}$ "
" Hanau	$\frac{3}{4}$ "	$\frac{3}{16}$ "	$\frac{3}{80}$ "
" Frankfurt	$1\frac{1}{4}$ "	$\frac{3}{16}$ "	$\frac{1}{16}$ "
" Höchst	$1\frac{1}{4}$ "	$\frac{5}{16}$ "	$\frac{1}{16}$ "

Die volle Gebühr ist von allen Artikeln zu entrichten,
welche bei den nachbenannten Ausnahmen nicht geringer
belegt oder nicht frei sind.

Ausnahmen.

II. Folgende Artikel haben ein Viertel der vollen Gebühr zu entrichten:

- No. 1. Asche (unausgelaugte),
- „ 2. Asbest (Erbslachs) roher,
- „ 3. Asphalt (präparirter),
- „ 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, in so fern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiersteine, Flintensteine, feine und grobe Weg- und Schleifsteine, verpackt und unverpackt,
- „ 5. Bleiglanz,
- „ 6. Bier- und Branntweinhefe, trockene (Presshefe), Weinhefe, Druzen,
- „ 7. Bimsstein,
- „ 8. Binsen,
- „ 9. Bucheln und Buchecker,
- „ 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde,
- „ 11. Eichelmehl,
- „ 12. Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (in so fern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänzen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation),
- „ 13. Eiselspiegel (weißer Glanzstein), von Mannheim kommend,
- „ 14. Galmey, Erz,
- „ 15. Gelbwurzel (Curcuma),
- „ 16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art,

- No. 17. *) Getraide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mats (Welschkorn, türkischer Weizen),
- „ 18. Gräze und Asche von edlen und unedlen Metallen,
- „ 19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner),
- „ 20. Hanf und Flachß (ungeheckelt und unverpackt),
- „ 21. Kastanien und Nüsse, außer den grünen Schalen,
- „ 22. Rienruß, Eisenschwärze,
- „ 23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten,
- „ 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen,
- „ 25. Kohlen, pulverisirt,
- „ 26. Rippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen, ingleichen unpolirte und unverpackte Marmor-Arbeiten,
- „ 27. Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge,
- „ 28. Lumpen,
- „ 29. Malz,
- „ 30. Marienglas (auch unter der Benennung Frauen-eis oder Frauenglas),
- „ 31. *) Mehl, Gries und Gräze aus Getraide aller Art,
- „ 32. Meerschäum, roher,
- „ 33. Delfuchen und Mehl daraus,
- „ 34. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schusterpech einerseits und zwischen gelbem und weißem andererseits, desgl. Harz aller Art, Mineralstift,
- „ 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein,

- No. 36.** Samereien, nämlich: Garten- und Feldsamereien und Samenförner aller Art, einschließlich des Senfs, Flöh- und Esparsett-Samens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal- und Fabrikgebrauch, als: Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurm Samen,
- „ **37.** Salzpottasche,
- „ **38.** Salz, nämlich Koch-, Stein- und Viehsalz,
- „ **39.** Schmergel, Amethyste,
- „ **40.** Theer und Mineraltheer,
- „ **41.** Wau und Waid,
- „ **42.** Wismuth,
- „ **43.** Zunder (Feuerschwamm).

Bemerkung. Von den mit *) bezeichneten Artikeln, so wie von Kleesamen, zu No. 36 gehörig, wird zu Höchst der Zoll vorerst noch doppelt, also $\frac{3}{4}$ s Kreuzer vom Zollcentner, und zu Hanau von Getraide und Hülsenfrüchten vierfach, also $\frac{3}{4}$ s Kreuzer vom Zollcentner, erhoben.

III. Einem Zwanzigstel der vollen Gebühr unterliegen:

- No. 1.** Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde,
- „ **2.** Artillerie-Requisite: Munition zum Militär-Gebrauch,
- „ **3.** Asphalt (Zudenpech), roher,
- „ **4.** Brennholz aller Art, Holzsohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerespäne,
- „ **5.** Blut,
- „ **6.** Cement,
- „ **7.** Eichen (getrocknete),
- „ **8.** Erze (rohe) aller Art, so fern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunsteine,

- No. 9. Erdbarz (Bergharz),
- " 10. Flechse und Füße von Thieren,
- " 11. Fässer (gebrauchte, leere),
- " 12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel,
- " 13. Gerst, Steinkohlen, Coaks,
- " 14. Gyps (gebrannter),
- " 15. Glasgallen,
- " 16. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne,
- " 17. Kalk (gebrannter), auch Hydraulischer Kalk,
- " 18. Kleie,
- " 19. Leien (Schiefersteine),
- " 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen
Lederaabfälle (kleine Lederschnitzel),
- " 21. Lohkuchen, Lohkäse,
- " 22. Mörtel von Dachziegel und Backsteinen,
- " 23. Muschelschalen (gemahlen),
- " 24. Papierspäne (Abfälle),
- " 25. Reissstangen von Weiden, auch geschälte und un-
geschälte Weiden für Korbmacher,
- " 26. Rohr für Tüncher,
- " 27. Runkelrüben (getrocknete),
- " 28. Sägemehl,
- " 29. Säcke, alte,
- " 30. Sandsteine von Egers und Wendorf,
- " 31. Salzabgang,
- " 32. Salzlauge,
- " 33. Salzwasser,
- " 34. Seegras, Waldhaat,
- " 35. Schweinsborsten (Abgang von --) für Sebmial-
fabriken,
- " 36. Schwefelspath (unverpackter),
- " 37. Seifenfluß,

- No. 38. Steinernes Geschirr,
 „ 39. Töpferwaaren (gemeine),
 „ 40. Torf, Torfstohlen,
 „ 41. Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an
 der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem
 Tuffstein,
 „ 42. Traß (gemahlener),
 „ 43. Vitriolstein und Vitriolerde.

IV. Frei vom Mainzölle sind:

- No. 1. Bäume (junge) und Rebensehlinge,
 „ 2. Birken- und Reifigbesen,
 „ 3. Bierhefe (flüssige),
 „ 4. Brantweinspülung,
 „ 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen ver-
 packt ist,
 „ 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von
 Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalk-
 asche, Mergel u. s. w.,
 „ 7. Eichen zur Saat und zur Mast,
 „ 8. Eier,
 „ 9. Erde (gemeine), als Gartenerde, gemeiner Sand,
 Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib-
 und Streusand,
 „ 10. Erde (schwarze und gelbe), Waller-, Töpfer-,
 Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechem,
 „ 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensehlinge,
 „ 12. Fische (lebende),
 „ 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften,
 „ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Espar-
 sette, Heu u. s. w.,

- No. 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, dergleichen frische Runkelrüben und Eichorien,
- „ 16. Geflügel,
- „ 17. Glascherben,
- „ 18. Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen),
- „ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,
- „ 20. Krapp in grünen Wurzeln,
- „ 21. Milch,
- „ 22. Moos,
- „ 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schalen,
- „ 24. Schilf,
- „ 25. Steine, und zwar Bausteine (gebrochene, unbauhene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe, ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch),
- „ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln,
- „ 27. Schlacken von Erz,
- „ 28. Thiere (lebende),
- „ 29. Trauben (gestoßene, in offenen Butten), auch Traubentrestler,
- „ 30. Wascheisen,
- „ 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gussarbeiten.

V. Von Bau- und Nutzholz wird erhoben:

No.	Gegenstände.	Maßstab.	Tariffätze in				
			Bertheim.	Reinhelm.	Sanau.	Grantsm.	Spöck.
I.	Bau- und Wertholz so weit es unten nicht besonders auf- geführt ist.	1 Bollentner	fr. 2/2	fr. 2/10	fr. 2/2	fr. 2/4	fr. 4/5
II.	Eichenholz, in Stämmen und Stäben (sogen. Holländerholz): 1) Eichenbäume (über 30 Fuß lang) 2) Eichenbäume Ruthen Klebe 3) Wagenschäfte 4) Pfeilhölzer 5) Knapphölzer 6) Rangen Raftbäume Stammholz (weiches) in Böden: 1) gemeine Böden (von 7—10 Stäm- men)	1 Baum 2 Stücke 8 " 16 " 32 " 48 " 1 Baum 1 Boden	18 18 9 9	6 6 3 1/2 4 1/6	6 6 5 7	6 6 8 11 1/2	12 12 10 17
III.							
IV.							

	1	17	8	12	19 $\frac{1}{4}$	32
V. 2) Doppelsböden (v. 3—6 Stämmen) Stangen (siehe L.)						
VI. Pfähle:						
1) aus hartem Holz	1000 Stück	7	1 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	5	12 $\frac{1}{2}$
2) aus weichem Holz	1000 "	5	1	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$
VII. Kastenböden:						
a) eichene						
1) zu Eulassfässern	100 Stück	10	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{10}$	5 $\frac{1}{2}$	11
2) zu Zulassfässern	100 "	5	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{6}$	3 $\frac{9}{15}$	5 $\frac{1}{10}$
3) Kleinfassholz (wie Werftholz)						
b) aus weichem Holz	100 "	1 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{10}$	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{3}$
VIII. Zügewaaren:						
a) aus weichem Holz						
1) ordinäre Mainborde	100 "	8 $\frac{1}{3}$	1 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	4	7 $\frac{6}{10}$
2) Doppelsborde	100 St. wie 200					
3) breite Borde	100 "					
4) lange Borde (von 16 Schuh u.)	100 "					
5) Ratten, ordinäre	400 "					
6) Spaltlatten	800 "					
7) Rahmschindel	100 "					
8) Bohlen	100 "					
9) Brückenbohlen	Im Verhältnis ihres Vo-					
b) aus hartem Holz (wie Werftholz)	lames zu ordin. Brettern (Sehen).					

VI. Tarif der Schiffs- (Recognition's-) Gebühren.

Von befrachteten Schiffen von 600 Zollcentner Ladungsfähigkeit und darüber soll, ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, sofern diese 300 Zollcentner und darüber beträgt, eine Recognitiongebühr nach folgenden Säßen erhoben werden:

					Reinb. in		Reinb. in		Genuß in		in		in		in	
					fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Von	600	Entr. und unter	1000	Entr. Ladungsfähigkeit	—	40	—	8	—	12	—	20	—	20	—	20
"	1000	"	"	1500	1	40	—	20	—	30	—	50	—	50	—	50
"	1500	"	"	2000	2	40	—	32	—	48	1	20	1	20	1	20
"	2000	"	"	2500	3	40	—	44	—	6	1	50	1	50	1	50
"	2500	"	"	3000	4	40	—	56	—	24	2	20	2	20	2	20
"	3000	"	"	3500	5	40	1	8	—	42	3	20	3	20	3	20
"	3500	"	"	4000	6	40	1	20	—	18	3	50	3	50	3	50
"	4000	"	"	4500	7	40	1	32	—	36	4	20	4	20	4	20
"	4500	"	"	5000	8	40	1	44	—	54	4	50	4	50	4	50
"	5000	"	"	und darüber	9	40	1	56	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage B.

Vorschriften,

welche

bei dem Vollzuge

der

neuen Main-Boll-Tarife

zur Anwendung kommen.

I. Schiffs-Nische.

1. Die Mainschiffe sollen nach Maassgabe der für die Aichung der Rheinschiffe geltenden Vorschriften geaicht werden.
2. Nach Ablauf eines halben Jahres soll kein ungeaichtes Fahrzeug mehr zur Ladung zugelassen werden.
3. Fahrzeuge unter 50 Centnern Ladungsfähigkeit bedürfen zwar der Nische nicht, dürfen aber, wenn sie nicht geaicht sind, auch nur mit zollfreien Gegenständen oder mit Gegenständen des geringsten Tarifsatzes beladen werden.
4. Jedes geaichte Schiff soll mit der Aichscala versehen und seine höchste Ladungsfähigkeit von außen deutlich bezeichnet seyn.
5. Jeder Führer eines geaichten Schiffes muß den Aichschein bei sich haben.

II. Deklaration.

1. Kein Schiffer soll Waaren einladen und verführen, worüber er nicht einen Frachtbrief erhalten hat, woraus Gattung, Menge und Empfänger der Waaren ersichtlich sind.
2. Alle in den Frachtbriefen verzeichneten, von dem Schiffer in Ladung genommenen Waaren werden in ein Manifest eingetragen, dem die einzelnen Frachtbriefe als Belege dienen.
3. Der Schiffer ist verbunden, durch Vorlegung des Manifestes und der Frachtbriefe sowie des Reichsheines jedem Mainzollamt, welches er berührt, seine Ladung nachzuweisen.
4. Das Manifest soll nach dem beigefügten Formular I durch den Schiffer selbst oder für denselben von einem Dritten (mit Ausschluß der Zolls-, Schiffahrts- oder Hafen-Beamten), angefertigt, von den darin erwähnten Belegen begleitet und von dem Schiffer unterzeichnet seyn, welcher (er sei Patron oder Führer) in allen Fällen für den Inhalt des Manifestes verantwortlich bleibt.
5. In den Manifesten sind die Güter zur Beschleunigung der Abfertigung nach Verschiedenheit der Tarifsätze, welchen sie unterliegen, abzutheilen und zu summiren.
6. Alle unterwegs an der Ladung vorkommenden Ab- und Zugänge sind im Manifeste und zwar am Schlusse desselben als Nachtrag, ohne leeren Zwischenraum zu lassen, nebst dem jedesmaligen Gebührensbetrage vor-

zumerken und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest zu bescheinigen.

7. Das Manifest ist vom Schiffer am letzten Ausladungsorte unverzüglich an die dortselbst angestellten, oder vom nächstgelegenen Mainzollamte dahin abgeordneten Zollbeamten abzuliefern.
8. Die contrahirenden Staaten gestatten zum Zwecke einer geregelten Controle der Zollstellen, daß die Manifeste, welche an der letzten Erhebungsstelle abgegeben worden sind, auf Verlangen der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde gegenseitig zur Einsicht unter Vorbehalt der Rücksendung mitgetheilt werden.
9. Der Führer eines Flosses hat ein Manifest nach dem beigelegten Formular 2 vorzulegen, worin die Gattung und Zahl der verflößten Gegenstände — und zwar für jede dem nämlichen Zollsatz unterliegende Holzgattung — tarifmäßig angegeben ist.
10. Bei Schiffen, welche Main und Rhein befahren, sollen die für den letzteren Strom ausgefertigten Manifeste auch für den Main gültig seyn.

III. Revision der Ladung.

1. Die Zollbeamten an jeder Mainzollstätte, vom Einladungsorte an bis zu jenem der Ausladung sind, ohne daß dafür dem Schiffer Gebühren abgenommen werden dürfen, berechtigt, zur Vergleichung der Manifeste mit der Ladung entweder eine bloß allgemeine Besichtigung ohne Berücksichtigung der Colli, oder bei obwaltendem näheren Verdachte von Unrichtigkeit eine

- genauere Untersuchung der Ladung nach Gattung und Menge der Waaren vorzunehmen. Es soll jedoch in allen Fällen unnöthiger Aufenthalt, Belästigung und Parteilichkeit streng vermieden werden und sind vielmehr alle Mittel, welche die Schifffahrt beschleunigen können, mit ernster Beflissenheit anzuwenden.
2. An den Zollstätten findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge nach der Zeit der Ankunft statt, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine bloß allgemeine Besichtigung abgefertigt werden können, welche dann den zur speciellen Untersuchung kommenden, wenn letztere nicht schon begonnen hat, vorgehen.
 3. Die vorgenommene Einsicht vom Manifeste und der Befund der stattgehabten Vergleichung ist von den betreffenden Zollbeamten mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes, wo dieselbe vor sich gegangen, auf dem Manifeste unentgeltlich zu bestätigen.
 4. Die näheren Instructionen für die Zollbeamten, namentlich hinsichtlich der Behandlung der Manifeste, werden von den contrahirenden Regierungen in gleichem Geiste und mit steter Rücksicht auf möglichste Beseitigung alles Aufenthaltes, auf Erleichterung und Beförderung des Handels erlassen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen.

1. An Orten, wo sich eine Mainzollstätte befindet, darf nicht ohne Erlaubniß der Zoll-Behörde, welche jedoch nicht zur Ungebühr verzögert werden soll, aus- oder eingeladen werden.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffer (Patron oder Führer) eine nach den mehr oder minder erschwerenden Umständen zu bemessende Geldbusse von fl. 1. 30 kr. bis 15 fl. zu entrichten, vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

2. Dem Schiffer oder Flößer ist an jeder Main-Zoll-Stätte über die dort geschehene Zahlung eine Quittung unentgeltlich auszufertigen und die Zahlung überdies unter seinem Manifeste anzumerken. Die Quittungen müssen die Angabe der Gesamtmenge der zollpflichtigen Gegenstände nach den verschiedenen Klassen der Zollsätze abgetheilt und den Betrag des für jede Abtheilung entrichteten Mainzolles sowie der bezahlten Schiffsgebühr enthalten.
3. Jede Mainzollstätte ist befugt, von dem Schiffer die Vorweisung der Quittungen über die Schifffahrts-Abgaben, die er auf seiner Fahrt zu zahlen schuldig war, zu verlangen.

Wer eine oder mehrere Quittungen auf Erfordern nicht beibringen kann, wird bis zum gelieferten Beweise des Gegentheils, welcher namentlich durch die auf dem Manifeste vorgemerkten Zahlungsleistungen beigebracht werden kann, als Defraudant betrachtet und behandelt.

V. Uebertretungen und deren Bestrafung.

Defraudationen der Main-Schifffahrts-Abgaben, sowie sonstige Uebertretungen der zur Sicherung derselben nach Vorstehendem ertheilten Vorschriften sollen

vorläufig bis zum Abschluß einer Main-Schiffahrts-Ordnung nach analoger Anwendung der Bestimmungen der Rhein-Schiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 — im Kurfürstenthum Hessen aber nach analoger Anwendung der Bestimmungen in den §§. 2, 6, 19, 24, 27—30, 33—36, 38—43 und 45 des Kurhessischen Zoll-Straf-Gesetzes vom 28. December 1837, jedoch mit Ausschluß der Strafe der Confiscation — untersucht und bestraft werden.

Unter-Anlage 1.

Manifest

des Schiffers wohnhaft zu

Der Unterzeichnete legitimirt durch Patent der
erklärt hiermit, die nachstehend verzeichnete Ladung in dem
eigenthümlich angehörigen Schiffe, genannt von Zollentner Ladungs-
fähigkeit — laut Reichsscheln No. der Reich-Anstalt — geladen zu haben.
Die Ladung ist eingenommen in dem Hafen zu

Nr. der Grachtort.	Namen der		Bestimmung, Ort der Boaren.	Der Gost oder Gehinde			Genau Benennung der Boaren.	Gewicht		Bemerkungen.
	Besitzer.	Empfänger.		Beiden.	Nr.	Loth.		einlänb. Güter.	auslänb. Güter.	
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Das vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig u. übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.
den
Anmerkung: In der Rubrik 9 sind die im freien Verkehr befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der notorisch außerordentlichen Gegenstände
aufzuführen. Exporte gehören, auch wenn sie im freien Verkehr beinahe sind, in die Rubrik 10.

Unter-Anlage 2.

Manifest

Des Klossführers von
 Der Unterzeichnete erklärt, daß sein Kloss die nachbenannten Gegenstände enthalte :
 Dasselbe ist übernommen zu und bestimmt nach

Bestandtheile des Klosses mit Einschluß der als Ober- laß geführten Gegenstände.	Zahl der Stücke je- der Gattung.	Menge nach dem Gewicht zu verzollenden Ge- genstände.		Tarif- Satz.	Betrag der erhobenen Gebühren.		Bemerkungen.
		Solcher.	Pfd.		fl.	kr.	

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit den Bestandtheilen
 des Klosses ist, wird hiermit versichert.

den

Bekanntmachung.

Nachdem die von dem Bevollmächtigten hiesiger freien Stadt mit den Bevollmächtigten des Großherzogthums Hessen am 14. d. M. abgeschlossene Uebereinkunft über die gegenseitige Erleichterung in Schiffahrts-Abgaben zwischen Frankfurt und Großherzogthum Hessen die Ratification erhalten hat, auch die Ratifications-Urkunden ausgetauscht worden sind, so wird dieselbe nunmehr mit dem Bemerken publicirt, daß deren Bestimmungen mit dem 1. Juni 1846 in Kraft treten.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1846.

In Auftrag hohen Senats:

Stadt: Kanzlei.

Uebereinkunft,

die gegenseitige

Erleichterung in Schifffahrts-Abgaben

zwischen

der freien Stadt Frankfurt und dem Großherzogthum
Hessen

b e t r e f f e n d.

In der Absicht, der Bestimmung der Zollvereinigungs-Verträge, wonach die Ein- Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der Vereinslande auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen in den Schifffahrts-Abgaben möglichst erleichtert werden soll, zwischen dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt Folge zu geben, ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehende

Uebereinkunft

unter dem Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden:

Punkt 1.

Das Großherzogthum Hessen bewilligt der freien Stadt Frankfurt für alle nicht notorisch außerdeutsche Güter des freien Verkehrs, welche von Frankfurt kommen und rheinthalwärts oder rheinbergwärts auf dem Rhein versendet werden, den Nachlaß des Großherzoglich Hessischen Antheils an der Rheinzoll-Erhebung in Mainz, mit Ausnahme der Recognitionen-Gebühr.

Punkt 2.

Die freie Stadt Frankfurt gewährt allen aus Großherzoglich Hessischen Häfen abgehenden, nicht notorisch außerdeutschen Gütern des freien Verkehrs, welche auf dem Main mit Berührung des Frankfurter Mainzoll-Amtes verschifft werden, den Nachlaß des Mainzolls mit Ausnahme der Recognitionen-Gebühr.

Punkt 3.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft ist bis zum letzten December 1853 festgesetzt, insofern nicht früher zwischen den zum Zollverein gehörigen Uferstaaten des Rheins und seiner Nebenflüsse anderweite Vereinbarungen über die gegenseitig sich zu gewährenden Erleichterungen in den Schiffahrts-Abgaben zu Stande kommen sollten.

Punkt 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll bald-

möglichst, jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Monats
Mai, stattfinden.

Darmstadt, den 14. Mai 1846.

Schulz,

Gr. Hess. Oberfinanzrath.

Dr. Harnier,

Schöff und Syndicus der freien Stadt
Frankfurt.

Sartorius,

Gr. Hess. Oberfinanzrath.



(Publicirt im Amtsblatt den 30. Mai 1846.)

Bekanntmachung,
den
Abschluß eines Münzkartels
betreffend.

Nachdem das von den Bevollmächtigten der Zollvereins-Staaten zu Karlsruhe am 21. October 1845 verabredete Münzkartel die allseitige Ratifikation erhalten hat, auch die Ratifikations-Urkunden am 18. d. M. zu Karlsruhe ausgetauscht worden sind; so wird dasselbe nunmehr publicirt.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1846.

Im Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Ranzlei.

Münz-Kartel.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Ordens 2. Klasse u. u.;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren General-Zolladministrations-Rath Carl Meirner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirector Ludwig von Jahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. u.;

Seine Maj. der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger,
Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Or-
dens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
von Baden:

Höchst Ihren Zolldirector Wilhelm Philipp Gof-
weyler, Commandeur des Großherzoglich Badi-
schen Ordens vom Jähringer Löwen u. u.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und
Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Dux-
sing, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-
Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp
Sartorius, Ritter des Königlich Preussischen ro-
then Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-
Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Al-
tenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen=Coburg und Gotha:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken &c. &c.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
Höchst Ihren Finanz=Director August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Zoll=Directionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg=Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß=Schleiz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß=Loebenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Carl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münz-Kartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Regal eines andern Vereins-Staates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münz-Regal eines andern Vereins-Staates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maassgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem

requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die kontrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrüglische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen,

in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münz-Kartel, das vom Tage der Ratifikations-Auswechselung an in Kraft tritt, soll so lange als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

Adolph Georg Theodor Vochhammer. Carl Meigner.
(L. S.) (L. S.)

Ludwig von Zahn. Wilhelm Vayhinger.
(L. S.) (L. S.)

Wilhelm Philipp Gofweyler. Wilhelm Dufing.
(L. S.) (L. S.)

Ludwig Philipp Sartorius. Gustav Thon.
(L. S.) (L. S.)

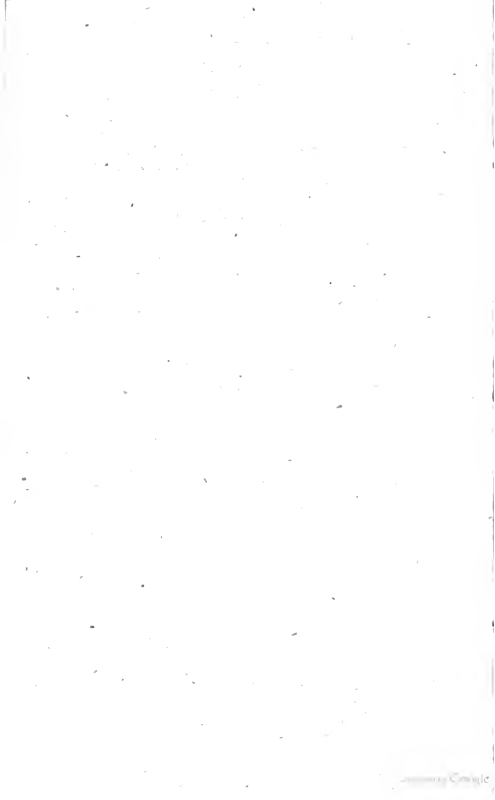
Adolph Georg Theodor Vochhammer,
aus Auftrag und im Namen des Herzoglich Braunschweigischen
Bevollmächtigten. (L. S.)

Philipp Scholz. Carl Emil Coester.
(L. S.) (L. S.)



(Publicirt den 9. Juli 1846.)

G e s e h,
die
Befreiung von Chauffee-
und
Brückengeld
betreffend.



Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 21. October 1846:

§. 1.

Von Chaussée- und Brückengeld sind im ganzen Umfang
des hiesigen Gebietes befreiet, insofern sie Bürgern, Orts-
nachbarn oder Einwohnern gehören, welche in hiesiger
Stadt oder deren Gebiet wohnen:

- 1) Alle, nicht mit Postpferden bespannte, Fuhrwerke,
einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von
Personen oder Lasten, beladen oder unbeladen.

Mit Postpferden bespannte Fuhrwerke bleiben der
Entrichtung von Chaussée- und Brückengeld unter-
worfen, auch wenn sie hiesigen Bürgern, Ortsnach-
barn oder sonstigen Einwohnern gehören.

- 2) Alle leere oder berittene Pferde (mit Ausnahme
der Koppelpferde), Esel oder Maulthiere.

§. 2.

Befreiung von Chaussee- und Brückengeld im ganzen Umfang des hiesigen Gebietes genießen ferner:

- 1) alle Fuhren im städtischen Dienst;
- 2) alles Militair-Fuhrwesen und alle für das Militair requirirte Fuhren und Vorspanne;
- 3) alle aus- und eingehende Briefposten und Etsafetten;
- 4) leere Postpferde.

§. 3.

Persönliche Befreiung von Chaussee- und Brückengeld genießen endlich im ganzen Umfang des hiesigen Gebietes:

- I. 1) Alle souveraine Fürsten mit ihrem Gefolge;
- 2) die Bundestags-Gesandtschaften sammt allen zu diesen Gesandtschaften gehörenden Personen;
- 3) alle zu der Militair-Commission gehörende Personen;
- 4) die bei dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften, sammt allen zu diesen Gesandtschaften gehörenden Personen.
- II. 1) Die regierenden Bürgermeister;
- 2) die bei hiesiger Stadt accreditirten Gesandten und Residenten sammt allen zu diesen Gesandtschaften gehörenden Personen;
- 3) der General-Post-Director und der Ober-Post-Amts-Director;
- 4) alle Militairpersonen im Dienste;

5) alle Diejenigen, welche sich mit einem von der Stadtkanzlei oder der Chaussee-Deputation ausgestellten Freischein ausweisen können.

III. Alle hiesigen Stadtämter und Stiftungen, wenn sie in amtlichen Verrichtungen die Chausseen befahren.

§. 4.

Vorstehendes Gesetz tritt vom Tag seiner Publication an in Vollzug und an die Stelle der durch dasselbe außer Kraft tretenden Gesetze vom 12. Januar 1838 und 2. Juli 1839 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 37 und 137), sowie an die Stelle des §. 2. des Gesetzes vom 2. November 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 328.)

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 17. November 1846.



(Publicirt den 1. December 1846.)

G e s e z ,
die Breite der Radfelgen
des
hiesigen Lastfuhrwerks
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 21. October 1846:

§. 1.

Nach Ablauf von drei Jahren, von Verkündigung dieses Gesetzes an gerechnet, müssen alle auf hiesigen Straßen oder hiesigen Chaussees fahrende und den in der Stadt oder in dem Gebiet wohnenden Bürgern und Einwohnern gehörenden Lastfuhrwerke, welche, nach dem Gesetz vom Heutigen über Chaussee- und Brückengeld-Befreiung, eine solche Befreiung genießen, namentlich auch die Einzlerfuhrwerke, und die zum Feldbau und zum Transport der landwirthschaftlichen Erzeugnisse bestimmten Wagen, mit einer Radfelgen-Breite von mindestens $4\frac{1}{2}$ Zoll Frankfurter Werkmaaß (4 Zoll rheinisch) versehen seyn.

§. 2.

Jede Uebertretung der Bestimmung des §. 1. wird mit fl. 1. 30 fr. bestraft. Auf diese Strafen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 1838 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band VII. Seite 39 fg.) Anwendung.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 17. November 1846.



(Publicirt den 1. Dezember 1846.)



Gesetz,

Ergänzung des Gesetzes vom 10. Januar 1837

über

die Rangordnung der Gläubiger im Concurs

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. November 1846, als Zusatz-Artikel zu pos. A. VII. des Gesetzes über die Rangordnung der Gläubiger im Concurs, vom 10. Januar 1837:

Die Gemeinde-Aerarien der sämmtlichen zum Gebiet gehörenden Ortschaften haben in Concursfällen wegen der Gemeinde-Umlagen, die nicht länger als drei Jahre rückständig sind, dasselbe Vorzugsrecht, welches noch pos. A. VII. des Gesetzes vom 10. Januar 1837 über die Rangordnung der Gläubiger im Concurs, dem Fiscus wegen Steuern und Abgaben zusteht.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 8. December 1846.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. December 1846.)

Gesetz,

die

Anwendung des Expropriations-Gesetzes

vom 10. Januar 1837

auf die Main = Weser = Eisenbahn betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

versügen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Februar 1846:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum für die Anlage einer Eisenbahn von hier nach Cassel nöthig wird, so findet, kraft gegenwärtigen Gesetzes, die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieser Unternehmung vor kommende Entäufferungen Statt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 15. December 1846.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. December 1846.)

Gesetz,
die
**Prolongation der früher creirten zwei
Millionen Gulden Rechnei-Scheine**
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. December 1846:

I. Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechnei-Scheinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden zur ferneren Erleichterung sowohl der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch des Münzbetriebs, die durch Gesetz vom 23. Januar 1845 creirten und durch Gesetz vom 23. December 1845 prolongirten Rechnei-Scheine, im Betrag von Einer Million Gulden (Ges. und Stat.-Samml. VIII. S. 85 u. 137), wie auch die durch Gesetz vom 17. März 1846 creirten Rechnei-Scheine, im Betrag von gleichfalls einer Million Gulden (Gesetz u. Stat.-Samml. VIII. S. 142), hiermit in der Weise auf ein Jahr prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1848, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Verkehrs-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termines aber außer allen Verkehr ge-

setzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzubezahlen sind, nach Ablauf von drei Jahren von diesem Verfalltage (dem 1. Februar 1848) an gerechnet, aber allen Werth verlieren, dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus der ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebnahme edler Metalle gesetzlich erloschen und getilgt ist.

II. Das Rechnei-Amt wird demnach ermächtigt, mittelst dieser Scheine auch im Laufe des Jahres 1847 ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silberforten nach dem bei demselben einzusehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $\frac{1}{8}$ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzforten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1848, um denselben Preis, gegen Erlegung des in Rechnei-Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder in den in den Gesetzen vom vom 23. Januar 1838 und 14. Juni 1842 (Gesetz- und Statuten-Sammlung VII. S. 28 und VIII. S. 8) bezeichneten Geldforten wieder an sich zu kaufen, wie auch

III. eine Viertel Million Gulden in diesen Scheinen vorzugsweise zum Betriebe der Münze zu verwenden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 22. December 1846.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. December 1846.)

G e s e z ,
die
Todeserklärung verschollener Personen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 17. Februar 1847:

§. 1.

Auf Todeserklärung eines Abwesenden, über dessen
Aufenthalt und Leben oder Sterben es an Nachricht fehlt,
kann angetragen werden:

- 1) wenn seit seiner Geburt siebenzig und seit der letzten Kunde von seinem Leben fünf Jahre verflossen sind,
- 2) ohne Rücksicht auf sein Alter, wenn seit dreißig Jahren jede Nachricht über sein Leben fehlt,
- 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden oder aus einem Gefechte nicht zurückgekommen ist, und während zehn Jahren nach veröffentlichtem Friedensschluß keine Nachrichten über sein Leben eingegangen sind,

- 4) wenn er sich in einer anderen großen Lebensgefahr, z. B. auf einem untergegangenen oder vermissten Schiffe befand, und seit zehn Jahren keine Kunde von seinem Leben vorhanden ist.

§. 2.

Den Antrag auf Todeserklärung kann jeder stellen, der ein rechtliches Interesse dabei hat.

§. 3.

Der über das Vermögen des Abwesenden bestellte Curator ist zu diesem Antrage, sobald dessen Bedingungen vorhanden sind, verpflichtet.

§. 4.

Für alle Anträge auf Todeserklärungen ist das Stadtgericht die zuständige Behörde erster Instanz. Der Antragende hat die erforderlichen Bescheinigungen zu erbringen. Das Gericht kann nach seinem Ermessen von Amtswegen die Thatsachen ermitteln und dem Antragsteller Eidesleistungen auflegen.

§. 5.

Findet das Gericht den Antrag begründet, so erläßt es die öffentliche Vorladung. Der Abwesende ist darin aufzufordern, sich binnen bestimmter Frist anzumelden, widrigenfalls er für todt erklärt werde; diese Frist ist mindestens auf sechs Monate anzusetzen. Die Ladung und Aufforderung kann zugleich an andere bei der Sache Beteiligte gerichtet seyn und die weiteren Folgen nach den Umständen des besondern Falles ausdrücken.

§. 6.

Erscheinen die Vorgeladenen nicht innerhalb der gesetzten Frist, so werden die Todeserklärung und die weiter angedrohten Folgen ausgesprochen und wird das Erkenntniß hierüber in gerichtsgewöhnlicher Weise bekannt gemacht.

§. 7.

Die Gewißheit des Todes des Verschollenen und die Eröffnung seiner Erbschaft wird als mit der Zeit eingetreten angenommen, zu welcher gemäß des §. 1. dieses Gesetzes der Antrag auf Todeserklärung zulässig ward, und das Erkenntniß hat diesen Zeitpunkt ausdrücklich zu bestimmen. Doch schließt diese Annahme den Beweis nicht aus, daß der Verschollene früher oder später gestorben oder noch am Leben sey.

§. 8.

Erscheinen nach Verkündigung der Todeserklärung und nachdem bereits das Vermögen des Abwesenden an Dritte ausgeliefert worden ist, entweder dieser selbst oder näher berechnigte Erben desselben, oder wird ein das Rechtsverhältniß abändernder Beweis über das Leben oder den Tag des wirklichen Todes erbracht, so ist derjenige, welcher kraft der gerichtlichen Todeserklärung in den Besitz eines Vermögens eingewiesen worden ist, wie jeder redliche Besitzer zu behandeln.

Onerose Verträge, welche der in Besitz des Vermögens, Eingesezte mit einem Dritten abgeschlossen hat, können von dem Abwesenden, der zurückkehrte, oder von näher berechtigten Erben desselben aus dem Grunde, weil sie die erfolgte gerichtliche Todeserklärung oder einzelne

Folgen derselben außer Wirkung setzen, nicht angefochten werden.

§. 9.

Würde Jemand, welcher weiß, daß der Abwesende noch lebt, oder in welcher bestimmten Zeit er gestorben ist, fälschlich einen Antrag auf Todeserklärung stellen, veranlassen oder benutzen, um sich oder einem andern Nichtberechtigten den Besitz des Vermögens zu verschaffen, so muß er alle Schäden ersetzen, und wenn er schon in das Vermögen eingewiesen ist, dasselbe als ein Besitzer in bösem Glauben erstatten; unbeschadet der strafrechtlichen Folgen.

Indessen sollen doch onerose Verträge, welche ein Dritter in gutem Glauben mit einem solchen unrechtmäßigen Besitzer abgeschlossen hat, darum nicht ungültig seyn.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 9. März 1847.



(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1847.)

Publication

des

Beschlusses Hoher Deutschen Bundesversammlung

vom 26. August 1846,

communistiche Vereine

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird, unter Bezug auf die Bekanntmachung unterzeichneter Stelle vom 18. Juli 1832, und auf den darin enthaltenen Bundes-Beschluß vom 5. Juli 1832 (Amtsblatt Nr. 61, vom 20. Juli 1832), der nachfolgende, von Hoher Deutscher Bundesversammlung in ihrer 23. vorjährigen Sitzung vom 26. August 1846 gefasste Beschluß, dahin lautend:

„daß communistiche Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen“, andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 20. April 1847.

Stadt-Ranzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. April 1847.)

Bekanntmachung,
den
Beitritt mehrerer Regierungen
zum
Münz-Kartel vom 21. Oct. 1845
betreffend.

Nachdem nunmehr auch die Herzogthümer Anhalt-
Dessau, Anhalt-Bernburg, die Fürstenthümer Lippe und
Waldeck und das Großherzogthum Oldenburg, Letzteres
mit der Beschränkung für das Fürstenthum Birkenfeld, dem
zwischen den Zollvereins-Regierungen geschlossenen Münz-
Kartel, d. d. Carlsruhe, den 21. October 1845 (Gesetz-
und Statutensammlung VIII, 170.) beigetreten sind; so wird
solches zur Nachachtung anordnend bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 4. Mai 1847.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. Mai 1847.)

Abänderung

des

Gesetzes vom 11. Februar 1845,

die

Anlage von Steinbrüchen &c.

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Mai 1847:

- I. Das Land-Verwaltungs-Amt ist von denen demselben durch das Gesetz vom 11. Februar 1845, die Anlage von Steinbrüchen &c. betreffend, in Bezug auf die Gemarkungen der Landgemeinden übertragenen Funktionen entbunden, und es sind solche von nun an dem Polizei-Amt ausschließlich überwiesen.
- II. Das Polizei-Amt hat jedoch die Erlaubniß zu einer oder der anderen im Art. 1. des angezogenen Gesetzes erwähnten Anlagen und Ausgrabungen in den Gemarkungen der Landgemeinden, nur nach vorgängigem Benehmen mit dem Land-Verwaltungs-Amt und unter den von diesem in landwirthschaftspolizeilicher Hinsicht etwa nöthig befunden werdenden Beschränkungen zu ertheilen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 8. Juni 1847.

(Publicirt im Amtsblatt, den 12. Juni 1847.)

G e s e h ,

eine

Zusatzbestimmung zu Artikel 72

der Prozeß-Ordnung

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Mai 1847:

- I. Wenn ein angelegtes Bauverbot, gegen Leistung der im Artikel 71. der Prozeßordnung vom 30. Dezember 1819 erwähnten Cautio de opere demoliendo, von einem Gerichte wieder aufgehoben, und die Fortsetzung des Baues gestattet wird, so kann gegen eine solche Verfügung zwar jedes zulässige Rechtsmittel ergriffen, von dem Gerichte aber dem Rechtsmittel nach Umständen die aufschiebende Wirkung versagt werden.
- II. Vorstehende Bestimmung ist bei allen, seit dem Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Rechtsmitteln in Anwendung zu bringen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 15. Juni 1847.

G e s e h,
die
gezwungene Abtretung
von
unbeweglichem Eigenthum
betreffend.
(Expropriations-Gesetz.)

I n h a l t.

Titel I.

Allgemeine Grundsätze. §. 1—3.

Titel II.

Vorbereitung im Verwaltungswege §. 4. 5.

Titel III.

Von der Abtretung und Entschädigung. §. 6—15.

Titel IV.

Gerichtliches Verfahren. §. 16.

Abschnitt I.

Abgekürztes Verfahren. §. 17—33.

Abschnitt II.

Ordentliches Verfahren. §. 34—38.

Abschnitt III.

Von den Sachverständigen. §. 39—46.

Titel V.

Uebergangs-Bestimmungen. §. 47—51.

G e s e t z ,

die

gezwungene Abtretung von unbeweg-
lichem Eigenthum
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 19. Juni 1847:

An die Stelle des hierdurch aufgehobenen Entäuße-
rungs-Gesetzes vom 10. Januar 1837 treten folgende
Bestimmungen.

T i t e l I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Alle für einzelne bestimmte Fälle, namentlich für Noth-
fälle, bis jetzt bestehende gesetzliche Bestimmungen über ge-
zwungene Abtretungen bleiben in voller Kraft und Wirkung.

§. 2.

Außerdem kann die Abtretung von unbeweglichem Ei-
genthum und von darauf haftenden dinglichen Rechten wider

den Willen des Eigenthümers oder der Berechtigten nur gegen volle vorgängige Entschädigung und nur in dem Falle stattfinden, wenn diese Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige öffentliche Zwecke erfordert wird.

§. 3.

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines auf Antrag des Senates erlassenen besonderen Gesetzes verfügt werden, welches, wenn die Abtretung zur Ausführung eines Unternehmens nöthig wird, das einen nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zweck zum Gegenstande hat, das Expropriationsgesetz anwendbar erklärt hat auf alle bei diesem Unternehmen vorkommende Entäußerungen.

T i t e l II.

Vorbereitung im Verwaltungswege.

§. 4.

Der Senat wird die einzelnen in Gemäßheit eines solchen besonderen Gesetzes zur Entäußerung kommenden Objecte auf Grund eines aufzustellenden Verzeichnisses derselben bestimmen, auch einen Auszug dieses Verzeichnisses im Amtsblatt bekannt machen lassen. Dieses Verzeichniß muß die aus den Lager-, Flur-, Transcriptions- und Hypotheken-Büchern erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Objecte und der darauf haftenden Lasten und dinglichen Rechte, sowie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten. In den Abdruck des Verzeichnisses braucht die Angabe der Lasten und dinglichen Rechte nicht aufgenommen zu werden.

§. 5.

Der Senat kann Vergleichs-Commissionen ernennen, mit dem Auftrage, zwischen den Betheiligten eine gütliche Einigung über die Abtretungen und über die zu bezahlenden Entschädigungen zu versuchen oder herbeizuführen. Jeder Betheiligte muß ihren Vorladungen, mit welchen nöthigenfalls eine Strafandrohung verbunden werden kann, Folge leisten, kann sich jedoch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Diese Commissionen können sachverständige Schöher zuziehen. Vor diesen Vermittelungsbehörden finden nur mündliche Erörterungen Statt. Die Gebote der Entäußerer, die Forderungen der Eigenthümer oder Berechtigten, die Meinungen der sachverständigen Schöher und der Ausgang des Versuches werden kurz aufgezeichnet.

T i t e l III.

Von der Abtretung und Entschädigung.

§. 6.

Durch das besondere Gesetz und durch den Senatsbeschuß erlangen die Behörden oder die Privatpersonen, welche den letzteren erwirkten, wider die Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten einen Anspruch auf Abtretung der in dem Senatsbeschlusse bezeichneten Objecte gegen gesetzliche Entschädigung.

§. 7.

Alle Veräußerungs-Verbote, alle Vorkaufsbrechte, alle Näherrechte treten in Betreff solcher Liegenschaften, die zur Entäußerung bezeichnet worden sind, außer Wirksamkeit. Wegen der Entäußerung von Gütern der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen ist keine obervormundschaftliche Be-

willigung einzuholen; nur ein Vergleich über den Entschädigungsbetrag ist durch eine solche bedingt.

§. 8.

Die Pfandgläubiger müssen sich gefallen lassen, daß der Entäusserer ihre Hypothekarforderungen durch Bezahlung mit dem Zusatz einer Vergütung, welche so viel beträgt, wie die Conventionalzinsen für drei Monate, ohne Rücksicht auf die stipulirten Zieler, auf vorbehaltene Kündigung oder auf bedungene Unablegbarkeit tilge.

Wird nur ein Theil des verpfändeten Grundstückes entäußert, so muß der Pfandgläubiger diesen Theil von dem Unterpfandrechte gegen Empfang des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes befreien, auch wenn er durch diesen für die Hypothekarschuld nicht eine vollständige Befriedigung erhält.

Eben so muß, wenn eine Hypothek sich auf mehrere Grundstücke erstreckt, der Pfandgläubiger das in der Hypothek befindliche, zur Entäußerung kommende, Grundstück oder den zur Entäußerung kommenden Theil des Grundstückes gegen Bezahlung des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes aus dem Hypothekenverbände frei geben.

§. 9.

Alle beständige Lasten und Passiv-Servituten hat der Entäusserer mit dem Grundstücke zu übernehmen und auf sich als Verpflichteten eintragen zu lassen. Wegen der Ablösung, wenn eine solche nöthig wird, hat er die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 10.

Wenn ein Theil einer Behausung oder einer Hofraithe oder eines Gartens entäußert werden soll, ist der

Eigenthümer berechtigt, zu verlangen, daß auch der übrige Theil von dem Entäufserer mit übernommen werde. Das Nämlche gilt von Liegenschaften anderer Art, wenn der Theil, der dem Eigenthümer bliebe, entweder allein oder mit Zurechnung eines oder mehrerer anliegenden, ihm gleichfalls gehörenden Grundstücke, nicht einen Flächenraum von einem Morgen bildet.

§. 11.

Die Entschädigung muß mindestens dem Betrage des von dem jetzigen Eigenthümer oder dessen nächsten Erblasser für den zu entäußernden Gegenstand bezahlten Kaufpreises und des Werthes der von demselben darin gemachten noch vorhandenen Verwendungen, oder mindestens dem Betrage der darauf haftenden Specialhypotheken, wenn darin dieser Gegenstand allein verpfändet ist, gleich seyn.

Jedoch werden solche Kaufpreise, Verwendungen oder Specialhypotheken, die nicht wenigstens Ein Jahr vor Verkündung des Senatsbeschlusses (§. 4.) entstanden sind, nicht in Betracht gezogen.

§. 12.

Die Entschädigung soll nicht allein den vollen Werth des Grundes und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude, Anpflanzungen, Bäume und Gewächse umfassen, sondern es sind dabei auch alle besondere Werthverhältnisse, als Lage, Cultur des Bodens, Erträgniß, Geschäftsbetrieb und andere dergleichen Umstände in Anschlag zu bringen, so daß dem Eigenthümer sein wirkliches Interesse vollständig ersetzt werde.

Werth-Erhöhungen, welche dem abzutretenden Gegenstande erst in Folge des Unternehmens des Entäufserers

zu Theil werden oder werden könnten, kommen bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 13.

Der Werth der dem Grundstücke zustehenden Real-Berechtigungen und Activ-Servituten ist in die Entschädigung aufzunehmen.

§. 14.

Der Werthanschlag der auf dem Grundstücke haftenden Real-Pasten und Passivservituten ist an dem Entschädigungsbetrage abzugiehen.

§. 15.

Der Schaden, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die beabsichtigte neue Anlage zugefügt wird, ist gleichfalls zu vergüten.

T i t e l IV.

Gerichtliches Verfahren.

§. 16.

Wenn eine gütliche Vereinigung nicht versucht oder nicht zu Stande gebracht worden ist, hat ohne Unterschied des Werthes des Streitgegenstandes das Stadtgericht über die Entschädigung zu erkennen und die Abtretung zu verordnen.

Das Verfahren bis zu dem Entäußerungs-Erkenntnis mit Einschluß der Vollziehung desselben ist ein abgekürztes (summarisches); es kann darauf noch ein gesondertes ordentliches Verfahren folgen.

Abchnitt 1.

Abgekürztes Verfahren.

§. 17.

Der Entäuserer muß seine Klage bei der Stadtgerichts-Commission anbringen, einen beglaubigten Auszug aus dem Grundverzeichnisse (§. 4.) beilegen, die Entschädigungssumme angeben, welche er bietet, und Sachverständige in dreifacher Zahl vorschlagen.

§. 18.

Ist der Eigenthümer eines Grundstücks oder dinglicher Rechte unbekannt, oder kann ihm, weil er abwesend ist und keinen Bevollmächtigten aufgestellt hat, die Ladung in der Stadt oder deren Gebiet nicht behändigt werden, so ernannt das Stadtgericht auf Antrag des Klägers und auf dessen Kosten einen besonderen Curator zur Vertretung des Beklagten.

§. 19.

Der Beklagte muß in seiner Vernehmung die Entschädigungssumme angeben, die er verlangt; widrigenfalls das Gebot des Klägers für angenommen erachtet wird; er muß ferner, wenn er auch die Mitübernahme anderer Theile seiner Liegenschaft in Gemäßheit des §. 10. anzusprechen befugt ist, diese Mitübernahme unter Bezeichnung der dafür angesprochenen Entschädigungssumme sogleich beantragen, die auf den Objecten haftenden Lasten und dinglichen Rechte bemerken und die Berechtigten nennen, alle zur Begründung seiner Forderung dienende Umstände und Beweismittel namhaft machen und vorlegen, aus je dreien der von dem Kläger vorgeschlagenen Sachverständigen

Einen wählen, und endlich seiner Seits Sachverständige in dreifacher Zahl vorschlagen.

§. 20.

Der Entäusserer hat in einer Replik sich über die Forderungen und Angaben des Beklagten und über die von demselben angezeigten oder vorgelegten Beweismittel bestimmt zu erklären, aus je dreien der von dem Beklagten vorgeschlagenen Sachverständigen Einen zu wählen, auch seine Entgegnungen (Replicationen) beizubringen und seine Beweismittel dafür anzugeben und vorzulegen. Mit der Duplik des Beklagten schließt dieses Verfahren.

§. 21.

Die Entscheidungen über die Entäusserungssachen werden von dem Plenum des Stadtgerichtes erlassen.

§. 22.

Kann dem Eigenthümer oder Berechtigten auf die vor der Commission des Stadtgerichtes gepflogenen Verhandlungen die Entschädigung nicht sogleich zugesprochen werden, so hat das Stadtgericht die Ausmittelung der Entschädigung durch gerichtliche Schätzung zu verfügen, zu diesem Zweck die gewählten Sachverständigen, welchen gerichtsseitig ein Obmann beizugeben ist, mit Auftrag zu versehen und eidlich zu verpflichten, auch nach Umständen einen gerichtlichen Augenschein zu veranstalten. Alle sonstige Beweisführungen sind hierbei ausgeschlossen. Nachdem der Bericht oder die Berichte der Taxatoren eingekommen und beide Parteien darüber vernommen sind, erläßt das Gericht das Entäusserungserkenntniß. Sollte jedoch in den Abschätzungen eine Verschiedenheit der Werthangaben enthalten seyn; so hat das Stadtgericht unter den Parteien, vor deren Ver-

nehmung über die Taxationen, mit Zugiehung der Schözer, eine Verständigung zu versuchen.

§. 23.

Wenn die Werthangaben der Sachverständigen, gleichviel in welchem Maasse, von einander abweichen, so hat das Gericht die Entschädigungssumme auf den Durchschnittsbetrag jener Werthangaben festzusetzen und auf diese Preisbestimmung das Entäußerungs-Erkenntniß zu gründen.

§. 24.

Die zuerkannte Entschädigung darf niemals geringer seyn, als der in der Klage angebotene, und niemals höher, als der in der Bernehmung geforderte Betrag, vorausgesetzt, daß in jenem Angebote und in dieser Forderung die in dem §. 11. erwähnten Beträge inbegriffen sind.

§. 25.

Das Entäußerungserkenntniß muß unter Anführung des besonderen Gesetzes (§. 3.) und des Senatsbeschlusses (§. 4.) die dem Entäußerer abzutretenden Gegenstände, deren von ihm zu übernehmende Lasten und die von ihm zu entrichtenden Entschädigungsbeträge genau bezeichnen und dem Entäußerer gegen Bezahlung des ausgemittelten Entschädigungsbetrages und einer vierteljährigen Zinsenvergütung nach dem Verhältnisse von fünf für Hundert jährlich und zwar

- a) durch Befriedigung der Inhabgläubiger nach Vorschrift des §. 8., und
- b) durch Entrichtung des hiernach verbleibenden Restes an den Eigenthümer oder an sonstige Realberechtigten und gegen Erstattung der dem Beklagten verursachten Prozeßkosten,

das abzutretende Gut zuerkennen, auch eventuell die Transcription auf den Entäusserer, ohne Währschaftsleistung, jedoch gegen Entrichtung der Währschaftsabgaben und Transcriptionsgebühren, auf dessen Kosten, verordnen und dem Entäusserer die Räumung, dem Fiscal die Exmission auftragen.

§. 26.

Falls die Annahme der zuerkannten Entschädigungsgelder von dem zu deren Empfang Berechtigten verweigert wird, oder falls derselbe abwesend und nicht vertreten, oder das Eigenthum selbst streitig ist, oder die zuerkannte Entschädigungssumme ganz oder theilweise streitig gemacht, oder aus irgend einem andern Grunde die urtheilsgemäße Bezahlung gehindert wird, kann die Entschädigungssumme, kraft gerichtlichen Decrets, mit rechtlicher Wirkung der Zahlung bei dem Rechneramte hinterlegt werden, und das Entäusserungserkenntniß ist, sobald die geschehene Deposition nachgewiesen worden, für bereinigt zu erachten und zu vollziehen.

§. 27.

In dem abgefürzten Verfahren, und insbesondere gegen das Entäusserungserkenntniß und gegen die zu dessen Vollziehung ergehenden Verfügungen ist eine Appellation oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht zulässig. Alle Beschwerden, die sonst zu einer Appellation oder zu einem andern Rechtsmittel sich eignen würden, sind mittelst des nachfolgenden ordentlichen Verfahrens in erster Instanz bei dem Stadtgerichte auszuführen.

§. 28.

Jedem der streitenden Theile bleibt unbenommen binnen 3 Monaten nach Zustellung des Entäusserungs-

kenntnißes, alle Ansprüche, die er ferner geltend machen will, oder die er durch das bisherige Verfahren verlegt erachtet, in einem ordentlichen Verfahren weiter auszuführen. Er muß jedoch den Vorbehalt dieser weiteren Ausführung binnen zehn Tagen, von Zustellung des Entäußerungserkenntnißes anmelden. Beide Fristen sind Nothfristen. Der Lauf der Anmeldefrist wird durch Ferien nicht unterbrochen.

§. 29.

Hat der Kläger allein den Vorbehalt angemeldet, so kann er die Vollstreckung des Entäußerungserkenntnißes nur dadurch erlangen, daß er

- a) diejenige Summe bezahlt, bis zu welcher die Werthangaben in der Taxation, auf die das Entäußerungserkenntniß erfolgte, übereinstimmen, und außerdem
- b) sofern der von dem Gerichte zuerkannte Entschädigungsbetrag höher ist, als solche bezahlte Summe, für diesen Ueberschuß Realcaution mittelst gerichtlicher Hinterlegung leistet, wenn er nicht vorzieht, auch diesen Ueberschuß zu bezahlen.

§. 30.

Hat der Beklagte allein den Vorbehalt angemeldet, so muß der Kläger

- a) die Bezahlung oder Deposition in Gemäßheit des Entäußerungserkenntnißes und des §. 26. dieses Gesetzes vollziehen, und außerdem
- b) eine Realcaution, welche jedoch niemals den nochmaligen Betrag der zuerkannten Entschädigungssumme übersteigen soll, mittelst gerichtlicher Hinterlegung leisten.

§. 31.

Haben beide Theile den Vorbehalt angemeldet, so muß der Kläger nach Inhalt des §. 29 seine Leistungen bewirken, und ferner die in dem §. 30 Lit. b., angeordnete Sicherheit stellen.

§. 32.

Wenn der Kläger in Gemäßheit der §§. 29 oder 31 in Folge des von ihm angemeldeten Vorbehaltes Theilsummen der dem Beklagten zuerkannten Entschädigung depouirt hat, so muß er diese Theilsummen von dem Tage, an welchem der Besitz der abgetretenen Piegenschaften ihm eingeräumt worden ist, mit Fünf vom Hundert jährlich einstweilen verzinsen, und sind diese Zinsen schon während des Rechtsstreites, vorbehaltlich der nach dessen Beendigung zu pflegenden Abrechnung, in halbjährigen Zielern zu bezahlen.

§. 33.

Wenn auf dem der Entäußerung unterworfenen Grundstücke, Anpflanzungen oder Gebäude sich befinden, hat das Stadtgericht, nachdem der Vorbehalt eingelegt worden ist, auf Antrag des Klägers oder des Beklagten, des künftigen Beweises halber einen Augenschein unter Zugiehung von Sachverständigen zu veranstalten, und den Sachbefund beurkunden zu lassen.

Abschnitt II.

Ordentliches Verfahren.

§. 34.

In dem durch die §§. 27 und 28 vorbehaltenen ordentlichen Verfahren ist jedem der streitenden Theile der Gebrauch der im gewöhnlichen Rechtsgange zulässigen Beweismittel gestattet.

§. 35.

In diesem Verfahren kann eine nochmalige richterliche Prüfung derjenigen Taxation, auf welche das Entäußerungserkenntniß erfolgte (§. 22, 23) und welche hierbei als die erste Taxation anzusehen ist, von jedem der streitenden Theile veranlaßt und durch Urtheil eine wiederholte oder zweite Schätzung verordnet werden. Dieses ist insbesondere dann zulässig, wenn die Schätzungsangaben der vorhandenen Taxation nach dem Ermessen des Gerichts wesentlich von einander abweichen. Aus dem nämlichen Grund kann auch eine dritte Schätzung vorgenommen werden. Erscheint auch diese nicht geeignet, um darnach durch Endurtheil die Entschädigung zu bestimmen, so soll eine vierte Schätzung doch nicht vorgenommen, sondern der Durchschnitt aus den Werthangaben der von dem Gerichte ernannten Obmänner bei der endgültigen Bestimmung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 36.

Auch in dem ordentlichen Verfahren erfolgt der Vorschlag der Sachverständigen und die Auswahl unter denselben auf die Weise, welche oben im Abschnitt I. §. 17. 19. 20. bestimmt ist.

§. 37.

Die durch das Angebot des Entäußerers in der Klage und durch die Forderung des Beklagten in der Bernehmung des abgekürzten Verfahrens einmal gebildeten Gränzen der Entschädigungssumme (§. 24.) sollen auch für das ordentliche Verfahren fortbestehen und in diesem nicht überschritten werden.

§. 38.

In dem ordentlichen Verfahren werden die gewöhnlichen Rechtsmittel zugelassen.

Abchnitt III.

Von den Sachverständigen.

§. 39.

Sowohl im abgekürzten als im ordentlichen Verfahren entscheidet das Gericht über den Einwand, daß ein Vorschlag sich nicht zur Auswahl eigne, und gibt, wenn er als ungeeignet erkannt wird, der Parthei die Verbesserung auf. Unterläßt ein Theil den Vorschlag oder macht ihn nur in unvollständiger Zahl, so ergänzt ihn das Gericht von Amtswegen, ohne besondere Androhung. Verweigert ein Theil die Auswahl, so nimmt solche an seiner Statt das Gericht vor, gleichfalls ohne dieses erst besonders anzudrohen.

§. 40.

Die von einem Theile vorgeschlagenen, von dem andern Theil aber nicht gewählten Sachverständigen können, wenn sie nicht in der nämlichen Streitsache von dem Gericht als unfähig erkannt worden sind, von dem Gericht zu Obmännern bestellt und von jeder der Partheien in andern Abschnitten des Verfahrens als Sachverständige vorgeschlagen werden.

§. 41.

Sowohl in dem abgekürzten als in dem ordentlichen Verfahren haben die Sachverständigen und Schärer bei Ausmittlung des Werthes der zu entäußernden Gegenstände die Vorschriften zu beachten, welche in dem Tit. III. §. 12 — 15. aufgestellt sind. Hat der Eigentümer verlangt, daß der Entäußerer noch weitere Gütertheile in Folge des §. 10. übernehme, so sind diese besonders zu schätzen, wenn nicht der Entäußerer in diese Mitübernahme eingewilligt hat.

§. 42.

Die Sachverständigen haben den Partheien Tag und Stunde, wenn sie einen Augenschein einnehmen werden, Tags zuvor durch den Gerichtspedellen anzeigen zu lassen.

§. 43.

Die eidliche Verpflichtung der Sachverständigen geschieht vor der Stadtgerichts-Commission. Der Gerichtscommissarius belehrt sie über ihren Beruf in folgender Weise: Sie sind in diesem Entäußerungs-Streite als Sachverständige erwählt worden, um eine pflichtmäßige Schätzung in Folge der Ihnen bereits mitgetheilten gerichtlichen Verfügung vorzunehmen. Sie werden Sich zu diesem Zwecke eine möglichst gründliche Kenntniß der zu schätzenden Gegenstände zu verschaffen suchen, auch von den Acten Einsicht nehmen, und können von den Partheien Nachweisungen über die Lage und den Umfang der Liegenschaften, welche Sie schätzen sollen, empfangen. Dagegen haben Sie bei Ausübung Ihres Berufes Sich stets den Gedanken zu vergegenwärtigen, daß Sie nicht Vertreter eines der Streittheile, sondern zur Vorbereitung eines gerichtlichen Urtheils als kunstverständige Gehülfen des Richteramtes gewählt und ernannt sind. Ihre Pflicht ist darum, alle fremde Einwirkungen, durch welche man Ihre Meinung etwa bestimmen will, abzuweisen. Ihr Gutachten soll von Ihnen selbstständig gefunden werden; es soll ein vollkommen unparteiisches seyn, Niemand zu Liebe oder zur Ungunst, nur zur Ehre der Wahrheit nach Ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gegeben werden. Es ist Ihnen darum auch untersagt, die Ausarbeitung Ihrer Gutachtens andern Personen zu übertragen oder

der Beihülfe anderer Personen bei solcher Ausarbeitung Sich zu bedienen.

§. 44.

Hiernächst schwören die Sachverständigen, daß sie von den zu schätzenden Gegenständen eine möglichst gründliche Kenntniß sich verschaffen, bei Ausmittlung der Werthe und Entschädigungen die Vorschriften der §§. 12, 13, 14, 15, und 41 des Entäußerungsgesetzes genau befolgen und ein selbstständiges, unparteiisches, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung von der Wahrheit entsprechendes Gutachten abfassen, auch bei dessen Ausarbeitung keiner Beihülfe anderer Personen sich bedienen wollen.

§. 45.

Die Belehrung sowohl als die eidliche Verpflichtung ist in jedem einzelnen Streitfalle vorzunehmen. Unstatthaft ist es, die Sachverständigen auf schon früher in andern Entäußerungssachen übernommene Pflichten zu verweisen.

§. 46.

Die Sachverständigen geben ihr Gutachten entweder schriftlich ab, oder erklären es mündlich vor der Stadtgerichts-Commission, welche davon eine protocollarische Aufzeichnung nehmen läßt. Sie beziehen sich dabei auf ihren geleisteten Eid, und fehlt diese Beziehung in einem Gutachten, so hat das Gericht dieselbe nachträglich zu veranlassen.

Titel V.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 47.

Das gegenwärtige Gesetz (mit Ausnahme der §§. 17. 19, 20, 24 und 37) gilt auch für die bereits anhängigen Entäußerungssachen, welche durch bisher erlassene besondere Gesetze unter die Anwendung des Gesetzes vom 10. Januar 1837 gestellt waren und in welchen bis zum Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ein Entäußerungskenntniß erster Instanz noch nicht erlassen worden ist.

§. 48.

Bei Anwendung des §. 23 des gegenwärtigen Gesetzes in einem solchen bereits anhängigen Streitfalle sind, wenn schon mehrere Schätzungen durch Sachverständige stattgefunden haben, die Werthangaben der zuletzt errichteten, oder, sofern diese bereits durch ein Urtheil des Gerichts verworfen worden, die Werthangaben der ersten angeordneten Schätzung für das Finden der Durchschnittssumme zu Grunde zu legen.

§. 49.

Ist in dem abgekürzten Verfahren über eine solche schon anhängige Entäußerungssache eine Appellation oder Revision eingewendet und zugelassen, so können diese Rechtsmittel und die etwa weiter über die nämlichen Beschwerdepunkte von dem einen oder dem anderen Theile später ergriffenen Rechtsmittel bis zur rechtskräftigen Entscheidung im bisherigen Instanzenzuge fortgesetzt werden, sofern sie überhaupt nach §. 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1837 zulässig wären.

§. 50.

Der Titel III. und die Abschnitte 2. 3. des Tit. IV. des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme des §. 37) sind in allen bereits anhängigen Entäußerungsfällen anwendbar, worin noch nicht ein Endurtheil erster Instanz in dem, kraft §. 14 No. 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1837 vorbehaltenen Verfahren, erlassen worden ist.

§. 51.

Soweit auf anhängige Entäußerungsstreitigkeiten dieses Gesetz nicht anwendbar erklärt ist, sind dieselben nach dem Gesetze vom 10. Januar 1837 auch ferner zu behandeln.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 22. Juni 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Juni 1847.)

G e s e z,
den
Ausschlag der Staats-Steuern
auf den Frankfurtschen Dorfschaften für die
Jahre 1848, 1849 und 1850
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 13. November 1847:

Art. 1.

In den drei Jahren 1848, 1849 und 1850 sollen, insoferne nicht binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes, Gesetz diese Finanzperiode verändert werden sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörenden Ortschaften nach Maßgabe des unterm 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen auf den Frankfurtschen Dorfschaften betreffenden Gesetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, in jedem Jahr anderthalb Simpeln der darin genannten Steuern zur Staats-Casse erhoben werden.

Art. 2.

Das Land-Verwaltungs-Amt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 22. November 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. November 1847.)

G e s e z,

die

**Erläuterung des §. 6. Tit. 1. Theil VI.
der Stadt-Reformation**
betreffend.

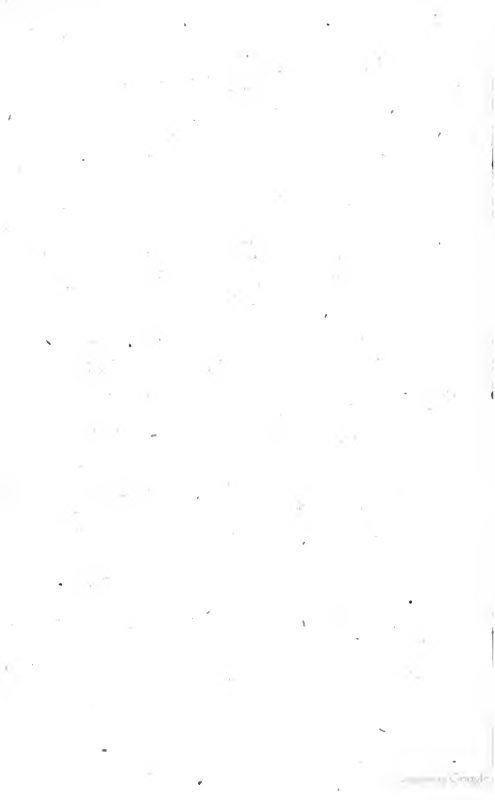
Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 10. November 1847,
wie folgt:

Die Vorschrift der Stadtreformation Theil VI. Tit.
1. §. 6. wird dahin erläutert, daß auch der Curator eines
Geisteskranken für denselben Erbschaften antreten, und solche
für ihn unwiderruflich und mit der Wirkung des ein-
stigen Uebergangs auf die Erben des Pflegbefohlenen er-
werben kann.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 7. Dezember 1847.

(Publizirt im Amtsblatt den 9. Dezember 1847.)



G e s e h,
die
Aufhebung der Abzugsgelder
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 4. December 1847,
wie folgt:

Die unter der Bezeichnung der Nachsteuer des so-
genannten 10ten Pfennigs, und der Kriegsschulden-
abfindung seither bestandenen Abgaben sind vom
Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes an ab-
geschafft, und sollen derlei Abzugsgelder inskünft-
ige nicht ferner erhoben werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 21. December 1847.

(Publizirt im Amtsblatt den 25. December 1847.)

G e s e h ,
die außerordentlichen Abgaben
für die
Finanzperiode der Jahre 1848, 1849 und 1850
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 29. December 1847,
wie folgt:

Als außerordentliche Abgaben und Steuern sind
in den Jahren 1848, 1849 und 1850 zu erheben:

- 1) eine Wohn- und Miethsteuer, nach Maßgabe
des Gesetzes vom 23. April 1840 (Statuten-Samm-
lung Bd. VII. S. 193 u. ff.) und der durch Gesetz
vom 23. December 1841 (Statuten-Sammlung
Bd. VII. S. 330 u. ff.) daran getroffenen Abän-
derungen und Zusätze;
- 2) eine Einkommensteuer, nach anliegendem Gesetz;
- 3) bis zur Erlassung eines umfassenden Accis-Gesetzes,
die als Additional-Accis in dem Gesetz vom
9. April 1839 und dem demselben beiliegenden Tarif
(Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 124) unter den

im Gesetz vom 18. Mai 1841 und den beiden Gesetzen vom 22. October 1844 enthaltenen Abänderungen (Gesetz u. Statuten-Sammlung Bd. VIII. S. 77 u. 78) und den weiteren Erläuterungen und Zusätzen zu dem Accis-Gesetz vom 9. April 1839 vom 8. März 1845 (Statuten-Samml. Bd. VIII. p. 92) bestimmten Abgaben;

- 4) die Abgabe von Steinkohlen, Kohlen u. dgl., Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Gesetzes vom 9. April 1839 und des demselben beiliegenden Tarifs (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 124);
- 5) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 216);
- 6) die Pferde-Taxe, nach Maßgabe der Gesetze vom 18. März 1820 und 12. Januar 1838 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 218 u. Bd. VII. S. 46).

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 30. December 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

G e s e t z ,
die
E i n k o m m e n s t e u e r
für die Jahre 1848, 1849 und 1850
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 29. Dezember 1847,
wie folgt:

§. 1.

Für die Jahre 1848, 1849 und 1850 wird die Einkommensteuer unter nachfolgenden Bestimmungen beibehalten, und deren Ertrag lediglich zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet.

§. 2.

Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

1. Von allen christlichen und israelitischen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern, Weisassen und deren Kindern, und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben;

- II. Von allen dahier wohnhaften und zugleich hier Erwerb habenden Fremden, mit Ausnahme des Dienstgesindes und der Handwerksgefelln, so wie derjenigen, welche bereits eine Permissions-Gebühr an das Polizei-Amt entrichten;
- III. Von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung ausgesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben.
- IV. Von allen Vormündern oder sonstigen Stellvertretern und Administratoren aller sowohl öffentlichen, als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§. 3.

Von Allen, welche nach §. 2. die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesamntes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nuznießlichem Vermögen herkommen.

Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch, insofern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abgesondert geführt wird, besonders declarirt werden.

§. 4.

Die Einkommensteuer ist von dem gesamnten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied,

ob derselbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten:

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

- 1) Ausbürger, d. h. alle Diejenigen, welche in dem städtischen Verbande stehen, ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier stammendem Vermögen beziehen, oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben. Dieselben sind jedoch verpflichtet, für die richtige Abführung ihrer jährlichen Steuer-Beiträge bei der Einkommensteuer-Commission genügende Caution zu hinterlegen.
- 2) Hiesige Bürger, welche Grund-Eigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen, und rücksichtlich derselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grund-Eigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen.
- 3) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angeschlossen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben, haben die Einkommensteuer nur von dem Ertrag dieser liegenden Güter, oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werth-Aufschlag dieser Selbstbenutzung zu entrichten.

§. 5.

Als steuerbares Einkommen wird erklärt: die gesammte ganze jährliche Einnahme, sie rühre nun von fruchtbringendem Capital oder Grund-Vermögen, von Künsten, Wissenschaften, Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Dienstwohnungen, Pensionen, Handlungen, Professionen, Handthierungen, Gewerben oder sonstigen Nahrungszweigen her.

Einen Theil dieses steuerbaren Einkommens bildet und darf also namentlich nicht davon abgezogen werden:

- a) der Theil der jährlichen Einkünfte, welcher zur Erweiterung und Verbesserung des Gewerbes verwendet worden;
- b) derjenige Theil der Einkünfte, welchen ein jeder zum Unterhalt, Kleidung und Wohnung für sich und seine Familie, oder der Dienstboten und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich bedarf, so wie auch dasjenige, was ein Jeder für sich und seine Familie durch den Besiz von eigenem Hause und Garten verwohnt oder verbraucht.

Dagegen bilden keinen Theil des steuerbaren Einkommens und dürfen daher an der Einnahme abgezogen werden:

- aa) der Theil der jährlichen Einkünfte, welcher zur Wiedererstattung der für die Betreibung des Gewerbes gemachten Auslagen gehörig ist, z. B. Handlungs-spesen, Anschaffung des Materials, so weit das Material im Steuerjahr verbraucht ist, Gesellenlohn;
- bb) was vermöge bereits bestehender Abgaben auf den Gewerben liegt und davon auch ferner zu den gewöhnlichen städtischen Intraden bezahlt werden

soll, z. B. Concessionsgeld der Kaffeeiwirthe, Mäfler-
gebühren;

- cc) derjenige Theil des Miethzinses oder der Woh-
nung, der ausschließlich und unmittelbar zum
Gebrauch des Gewerbes benutzt oder bezahlt
wird.

§. 6.

Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuer-
pflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden
Einkommensteuer-Tabelle dem steuerbaren Einkommen ent-
sprechenden Steuersatz (siehe Anlage A).

§. 7.

Das jährliche steuerbare Einkommen soll jedoch nicht
nach der Größe des Einkommens eines Jahres, sondern
nach dem Durchschnitt der drei nach einander folgenden
jüngst verflossenen Jahre berechnet werden.

§. 8.

Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche noch nicht
drei Jahre lang dahier aufgenommen worden, oder erst
seit kürzerer Zeit in den Besitz eines selbstständigen eigenen
Einkommens gekommen sind, haben ihr steuerbares Ein-
kommen nach der Zeit ihrer Steuerverpflichtung auszumit-
teln. Für das erste Jahr der Pflichtigkeitkeit ist die Steuer
nach einem muthmaßlichen, gewissenhaften Anschlag fest-
zusetzen und nach Verhältniß der Zeit zu bezahlen.

§. 9.

Die bereits bestehende, aus Mitgliedern des Senats
und der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzte
Einkommensteuer-Commission ist mit der Ausführung

dieser Verordnung, Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der einschlagenden Geschäfte beauftragt. Jedes neu eintretende Mitglied ist bei dem Senat noch mit einem besondern Eide der Verschwiegenheit zu verpflichten.

§. 10.

Jeder Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer-Commission sich zu dem ihm obliegenden gewissenhaften Beitrage jedes Jahr zu erklären und den declarirten Beitrag nach Anleitung der jedesmal von der Commission ergehenden Aufforderung und Bekanntmachung gegen Zahlungsbefcheinigung zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche sechs Wochen nach Ablauf des für Einreichung der Declarationen bestimmten Termins und nachdem die Commission eine wiederholte öffentliche Aufforderung an die säumigen Declaranten erlassen haben wird, mit ihrer Declaration dennoch im Rückstande verbleiben, können mit Geldstrafen, welche nach den Wohlstandsverhältnissen des Restanten, so weit sie bekannt, zu greifen, und bei unterbliebener Folgeleistung zu erhöhen sind, dazu angehalten werden. Auch verliert derselbe, welcher nach einmaliger Bestrafung dennoch in einer weitem Frist von 14 Tagen mit seiner Declaration im Rückstande verbleibt, das Recht der Selbstfassion. In einem solchen Falle ist nämlich die Commission verpflichtet, dem säumigen Steuerpflichtigen nach dessen bekannten und muthmaßlichen Verhältnissen, mit Rücksicht auf den Tarif, einen Steuerbetrag anzusetzen, welchen der Steuerpflichtige oder dessen Cavent, nachdem ihm dieser Ansat bekannt gemacht worden seyn wird, unweigerlich zu entrichten hat; diese Strafe findet

jedoch bei Vormündern, Curatoren oder sonstigen Administratoren keine Anwendung, als welche nur durch Geldstrafen zur Einreichung der Declaration anzuhalten sind.

§. 12.

Findet die Behörde das declarirte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen unrichtig und unzulänglich, so ist sie befugt, denselben vorzubefcheiden, um ihm ihre Anstände zu äußern, ihn zu belehren und zu verständigen, und folchergestalt eine Berichtigung der Declaration herbeizuführen.

* Insofern diese aber nicht mit Einverständnis der Majorität der Commission zu Stande kommt, ist dieselbe verpflichtet, dem Steuerpflichtigen einen Eid über die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit seiner Declaration aufzuerlegen; und wenn sich derselbe weigert, diesen Eid abzuleisten, gegen ihn eben so vorzuschreiten, wie gegen den säumigen Declaranten.

§. 13.

Wenn ein Steuerpflichtiger, nachdem er seine Declaration eingereicht hat, oder, nachdem ihm der (§. 11) ange setzte Steuerbetrag angezeigt worden ist, innerhalb der oben bestimmten sechs wöchentlichen Frist seine Schuldigkeit nicht entrichtet, so ist derselbe oder dessen Exent auf executorischem Wege dazu anzuhalten. Wenn hingegen ein Steuerpflichtiger ordnungsmäßig declarirt hat, jedoch aus erheblichen Ursachen Nachsicht für die Abführung seines Steuerbetrags verlangt, so kann demselben nach Gestalt der Sache ein weiterer Termin zur

Zahlung von der Commission bewilligt werden, nach dessen fruchtlosem Ablauf aber der Rückstand gleichfalls executorisch beigutreiben ist.

§. 14.

Sobald die Berichtigung des Steuerbasses geschehen ist, so ist die Sache völlig und für immer abgemacht, und der Contribuent, sobald er die Quittung über die geleistete Zahlung seines Steuerbeitrags erhalten hat, seiner Verpflichtung als entledigt anzusehen, indem er wegen Beurtheilung, ob er seine Verpflichtung wirklich erfüllt habe oder nicht, und wegen Bestrafung etwaigen Meineids, seinem Gewissen und einem höhern Richter anheim gegeben wird.

§. 15.

Da solchergestalt alle Nachforschung und alle weitere Reclamation über und wegen geleisteten Beiträgen zur Einkommensteuer gänzlich unterbleiben, und alle Kunde dessen, was ein jeder Steuerpflichtige bezahlt hat, so viel möglich vernichtet werden soll, so hat die Commission die Declarationscheine mit der Quittung über den geleisteten Beitrag den Contribuenten zurückzugeben. Zu gleichem Zweck sollen die Steuerregister nur die Namen der Contribuenten und die Bemerkung, daß dieselben ihren Beitrag abgeliefert haben, aber weder die Summe, noch den Tag, wann die Zahlung geschehen ist, enthalten. In dem Kassabuch sollen hingegen bloß die jeden Tag eingegangenen Posten, ohne Benennung derer, von welchen sie bezahlt worden, mit fortlaufenden Nummern verzeichnet werden, und ist dieses Buch täglich zu unterzeichnen.

Die über jeden Steuerbetrag auszustellende Zahlungsbescheinigung enthält den Datum und die Summe des entsprechenden Postens im Kassabuch, und muß wenigstens von zwei Mitgliedern der Commission unterzeichnet werden. Nicht minder muß im Journal die Bemerkung, daß Jemand seine Declaration eingereicht habe, durch die Unterschrift zweier Mitglieder der Commission bescheinigt werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 30. December 1847.

Anlage A.

Einkommensteuer-Tabelle.

Einkommen.				Steuer- betrag.	Einkommen.				Steuer- betrag.
von		bis			von		bis		
fl.	—	fl.	99	fl. fr.	fl.	—	fl.	99	fl. fr.
"	100	"	199	— 15	"	2800	"	2899	15 —
"	200	"	299	— 30	"	2900	"	2999	16 —
"	300	"	399	1 —	"	3000	"	3099	17 —
"	400	"	499	1 30	"	3100	"	3199	18 —
"	500	"	599	2 —	"	3200	"	3299	19 —
"	600	"	699	2 30	"	3300	"	3399	20 —
"	700	"	799	3 —	"	3400	"	3499	21 —
"	800	"	899	3 30	"	3500	"	3599	22 —
"	900	"	999	4 —	"	3600	"	3699	24 —
"	1000	"	1099	4 30	"	3700	"	3799	26 —
"	1100	"	1199	5 —	"	3800	"	3899	28 —
"	1200	"	1299	5 30	"	3900	"	3999	30 —
"	1300	"	1399	6 —	"	4000	"	4099	32 —
"	1400	"	1499	6 30	"	4100	"	4199	34 —
"	1500	"	1599	7 —	"	4200	"	4299	36 —
"	1600	"	1699	7 30	"	4300	"	4399	38 —
"	1700	"	1799	8 —	"	4400	"	4499	40 —
"	1800	"	1899	8 30	"	4500	"	4599	42 —
"	1900	"	1999	9 —	"	4600	"	4699	44 —
"	2000	"	2099	9 30	"	4700	"	4799	46 —
"	2100	"	2199	10 —	"	4800	"	4899	48 —
"	2200	"	2299	10 30	"	4900	"	4999	50 —
"	2300	"	2399	11 —	"	5000	"	5099	52 —
"	2400	"	2499	11 30	"	5100	"	5199	54 —
"	2500	"	2599	12 —	"	5200	"	5299	56 —
"	2600	"	2699	12 30	"	5300	"	5399	59 —
"	2700	"	2799	13 —	"	5400	"	5499	62 —
				14 —	"	5500	"	5599	65 —

Einkommen.		Steuer- betrag.	Einkommen.		Steuer- betrag.
von	bis	fl. fr.	von	bis	fl. fr.
fl. 5600 —	fl. 5699	68 —	fl. 7100 —	fl. 7199	113 —
" 5700 —	" 5799	71 —	" 7200 —	" 7299	116 —
" 5800 —	" 5899	74 —	" 7300 —	" 7399	119 —
" 5900 —	" 5999	77 —	" 7400 —	" 7499	122 —
" 6000 —	" 6099	80 —	" 7500 —	" 7599	126 —
" 6100 —	" 6199	83 —	" 7600 —	" 7699	130 —
" 6200 —	" 6299	86 —	" 7700 —	" 7799	134 —
" 6300 —	" 6399	89 —	" 7800 —	" 7899	138 —
" 6400 —	" 6499	92 —	" 7900 —	" 7999	142 —
" 6500 —	" 6599	95 —	" 8000 —	" 8099	146 —
" 6600 —	" 6699	98 —	" 8100 —	" 8199	150 —
" 6700 —	" 6799	101 —	" 8200 —	" 8299	154 —
" 6800 —	" 6899	104 —	" 8300 —	" 8399	158 —
" 6900 —	" 6999	107 —	" 8400 —	" 8499	162 —
" 7000 —	" 7099	110 —	" 8500	so weit es reicht 2 Procent	

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

G e s e h ,
die
P r o l o n g a t i o n
der früher creirten
zwei Millionen Gulden Rechenei-Scheine
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 11. December 1847,
wie folgt:

- I. Die durch frühere Gesetze creirten und zuletzt durch
Gesetz vom 22. December 1846 (Gesetz- und Sta-
tutensammlung VIII. S. 187) bis zum 1. Februar
1848 prolongirten Rechenei-Scheine im Betrag von
zwei Millionen Gulden werden, unter Aufrechthal-
tung der im Gesetze vom 22. December 1846 aus-
gesprochenen näheren Bestimmungen hierdurch auf ein
weiteres Jahr, nämlich bis zum 1. Februar 1849,
in ihrer Gültigkeit bestätigt und verlängert.
- II. Durch diese Prolongation ist die im Gesetz vom
22. December 1846 pos. II. dem Rechenei-Amte
für's Jahr 1847 eingeräumte Ermächtigung zum

Ankauf edler Metalle mittelst der Rechenei-Scheine auf das Jahr 1848 ausgedehnt, und die in ebenderselben Gesetzesstelle auf den 10. Januar 1848 beschränkte Frist, innerhalb welcher den Verkäufern edler Metalle der Rückkauf derselben unter den daselbst angegebenen näheren Bestimmungen gestattet ist, bis zum 10. Januar 1849 erstreckt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathssversammlung
den 30. December 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

p r e ß g e s e h.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verkünden andurch in Gemäßheit des Art. 4. Tit. c. der
Constitutions-Ergänzungs-Akte und auf verfassungsmäßigen
Beschluss der Gesetzgebenden Versammlung vom 4. März
1848:

1.

Die Presse ist frei. Die Censur darf nie wieder ein-
geführt werden.

2.

Vergehen oder Verbrechen, durch die Presse verübt,
werden nach dem bestehenden Rechte geahndet.

3.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers
und Verlegers, jede Zeitung mit dem Namen des Druck-
fers und verantwortlichen Redakteurs versehen werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 4. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1848.)

G e s e h,

die

Ausgabe von Recheneisheinen

gegen

gerichtliche erste Hypotheken u.

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 13. März d. Jahres, wie folgt:

Die in Gemäßheit Gesetzes vom 30. Dezember 1847 bereits bestehenden Rechneisheine im Betrage von zwei Millionen Gulden können bis zum 15. September l. J. auch ausgegeben werden:

- 1) Gegen gerichtliche erste Hypotheken in hiesiger Stadtgemarkung bis zur Hälfte deren Betrags, oder wenn die Hypotheken erst noch zu bestellen sind, bis zur Hälfte des ermittelten Werths des zu verpfändenden Grundstücks.

Die Hypotheken müssen in dem Hypothekenbuch auf das Rechneis- und Renten-Amt übertragen und die Ausfertigung hierüber demselben eingehändigt werden.

- 2) Gegen Verpfändung Frankfurter Stadt-Obligationen der verschiedenen Anlehen, zu einem von dem Rechner-Amt zu bestimmenden Cours, welcher jedoch die Hälfte des Nennwerths nicht übersteigen darf.
- 3) Der Cedent einer Hypothek und der Verpfänder von städtischen Obligationen haben dem Rechner-Amt Sola-Wechsel auszustellen, welche spätestens bis zum 15. September 1848 rückzahlbar, bis zur Einlösung mit 4 pCt. pr. Anno zu verzinsen sind.
- 4) Der Aussteller des Sola-Wechsels kann denselben auch schon vor Verfall bezahlen, indem er einen Tag vorher diese Absicht dem Rechner-Amt erklärt.

Mit dem eingelösten Sola-Wechsel werden dem Aussteller auch die eingelieferten Hypothekenbriefe oder Obligationen zurückgestellt und die erforderlichen Bescheinigungen für den Hypothekenbuchführer behändig.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 13. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. März 1848.)

G e s e h,

das

Vereinigungs-Recht

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 27. März 1848:

Art. 1.

Das Recht der Staatsgenossen, sich zur Besprechung
und Berathung von besonderen oder allgemeinen Angele-
genheiten friedlich und unbewaffnet zu versammeln oder
Vereine für diese Zwecke zu bilden, wird ausdrücklich an-
erkannt.

Art. 2.

Wenn öffentliche Versammlungen dieser Art stattfin-
den sollen, muß spätestens am Tage vorher dem Jüngern
Bürgermeister Ort, Zeit und Zweck angezeigt werden.
Diese Anzeige liegt denjenigen ob, welche die Versamm-
lung einberufen.

Art. 3.

Bereine, welche für andere als bloß gesellige oder wissenschaftliche Zwecke sich bilden, haben das Verzeichniß ihrer Vorsteher, und, wenn sie Satzungen errichtet haben, auch diese dem Jüngern Bürgermeister einzureichen. Der Genehmigung einer Staatsbehörde bedarf es nicht.

Art. 4.

Wenn der Zweck einer Versammlung oder eines Vereines ein gesetzlich verbotener ist, oder wenn durch dieselben die öffentliche Ordnung verletzt wird, kann die zuständige Behörde eine solche Versammlung untersagen, einen solchen Verein schließen. Den Mitgliedern, insgesammt oder einzeln, steht jedoch der Rechtsweg vor dem Appellations-Gerichte offen, um mittelst Beschwerde-Vorstellung die Zurücknahme einer solchen Verfügung zu erwirken.

Art. 5.

Das Gesetz vom 2. Juli 1832 und diejenigen älteren Verordnungen, welche den vorstehenden Bestimmungen widerstreiten, sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 27. März 1848.

§. 6.

Die zeitweise in Folge des §. 4. noch aufrecht bleibenden Fideicommissse können immer aufgehoben oder einzelne Bestandtheile derselben können aus dem Fideicommissverbande herausgenommen werden, wenn die zur Zeit einer solchen Maßregel vorhandenen, in dem §. 4. dieses Gesetzes erwähnten Berechtigten und Anwärter darin übereinkommen. Für diejenigen dieser Fideicommiss-Berechtigten oder Anwärter, welche dann noch minderjährig sind, ist eine obervormundschaftliche Mitwirkung nöthig.

§. 7.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden sowohl als auf den Todesfall, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes umgangen werden soll, insbesondere solche, die den Zweck hätten, einen Andern, wäre es auch der Erbe des Disponenten, zu veranlassen, seinerseits ein Fideicommiss zu gründen, oder einem noch bestehenden Fideicommiss in Ansehung seiner Objecte oder seiner Dauer einen größeren Umfang zu verschaffen, als dasselbe außerdem haben würde, sind insoweit ungültig und wirkungslos.

§. 8.

Privatstiftungen zu milden und wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, auch wenn die Mitglieder einer benannten Familie oder mehreren benannten Familien zu einer vorzugsweisen Berücksichtigung berechtigt würden, fallen nicht unter das Verbot dieses Gesetzes; ebensowenig Zuwendungen an öffentliche Stiftungen oder Anstalten zu vorgedachten Zwecken, auch wenn dabei jene vorzugsweise Berücksichtigung angeordnet wäre.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 28. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. März 1848.)

G e s e h,
die
Creirung von Recheneischeinen
im Betrage
von zwei Millionen Gulden,
und
deren Ausgabe gegen Verpfändung
von
Actien, Obligationen und Waaren
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 20. April 1848, wie
folgt:

§. 1.

Es werden Recheneischeine im Betrag von 2 Millionen
Gulden creirt, welche gleiche Rechte genießen, wie
die durch das Gesetz vom 30. Decbr. 1847 bereits pro-
longirten Recheneischeine.

Diese neu creirten Recheneisheine, im Betrag von fl. 500 das Stück, können ausgegeben werden, außer gegen die im Gesetz vom 13. März 1848 bezeichneten Sicherheits-Werthe, auch gegen Verpfändung von

- 1) Taunus-Eisenbahn-Actien und Taunus-Eisenbahn-Obligationen, sowie von auf den Inhaber lautenden, zinstragenden Staatschuldverschreibungen des Königreichs Würtemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen und des Herzogthums Nassau, zu einem von dem Rechenei- und Renten-Amt jedesmal zu bestimmenden Course, welcher jedoch die Hälfte des Nennwerthes niemals übersteigen darf.
- 2) Von Lagern roher Schaafwolle, Baumwolle, roher Seide und Kaffee, sowie anderer dem Rechenei-Amt geeignet scheinender Rohstoffe, für höchstens die Hälfte des jedesmal ermittelten Werths. Diese Waren müssen Eigenthum des Verpfänders seyn und er sich darüber ausweisen, auch muß der Verpfänder für die Conservation der, immer unter amtlichem Verschluss verbleibenden Waaren, so wie für deren Versicherung in einer Brandkasse sorgen.

§. 3.

Der Verpfänder von Obligationen und Waaren hat dem Rechenei- und Renten-Amt einen Sola-Wechsel auszustellen, welcher spätestens bis zum 15. September 1848 rückzahlbar, auch bis zur Einlösung mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen ist.

§. 4.

Der Aussteller des Sola-Wechsels kann denselben auch vor Verfallzeit bezahlen, indem er einen Tag vorher dem Rechenei-Amt diese Absicht erklärt.

Mit dem eingelösten Sola-Wechsel werden dem Aussteller auch die verpfändeten Obligationen und Waaren und zwar letztere in dem Zustande, wie sie sich befinden, zurückgestellt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathssversammlung
den 20. April 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. April 1848.)

G e s e z,
die
Wahl eines Abgeordneten
zu der
constituirenden deutschen National-Versammlung
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 22. April 1848:

Art. 1.

Für hiesige freie Stadt und deren Gebiet ist zu der
constituirenden deutschen National-Versammlung Ein Ab-
geordneter zu wählen.

Art. 2.

Wähler ist jeder volljährige, selbstständige hiesige
Staatsangehörige.

Als nicht selbstständig wird nur derjenige betrachtet,
welcher unter gerichtlich angeordneter Pflegschaft steht.

Art. 3.

Wählbar ist jeder volljährige deutsche Staatsangehörige.

Art. 4.

Die Wahl geschieht an einem von dem Senat sowohl für die Stadt als für die Landgemeinden festzusetzenden Tage in der Weise, daß jeder Wähler den Namen eines deutschen Staatsangehörigen auf einen Zettel schreibt und an dem in Artikel 6 und 7 näher bezeichneten Orte in eine daselbst aufgestellte verschlossene, unter öffentlichem Siegel befindliche Lade persönlich einwirft.

Art. 5.

Wer mehr als die Hälfte aller abstimmenden Wähler für sich hat, wird Abgeordneter.

Bereinigt Niemand so viele Stimmen für sich, so ist eine zweite Wahl anzuordnen, und wird auch bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird zu einer dritten Wahl geschritten. Bei dieser dritten Wahl dürfen jedoch nur diejenigen beiden Männer Stimmen zur Volksvertretung erhalten, welche bei der zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl für sich hatten.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet, wo nöthig, das Loos.

Art. 6.

Jeder Wähler hiesiger Stadt und deren Gemarkung hat seinen Stimmzettel, je nach seiner Wohnung, bei einer der niedergesetzten Wahlbehörden, worüber besondere Bekanntmachung erfolgen wird, einzureichen.

Diese Wahlbehörden werden aus den Quartiervorständen und ihren Stellvertretern, welche für jeden derselben sechs Gehülfen aus der Bürgerschaft zu sich neh-

men, und einem Notar, welcher das Protokoll führt, gebildet.

Art. 7.

Jeder Wähler einer hiesigen Dorfschaft hat seinen Stimmzettel in dem Sitzungszimmer des Ortsvorstandes einzureichen, wo der Schultheiß und die Beigeordneten, so wie sechs von dem Ortsvorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder die Wahlbehörde bilden.

Art. 8.

Der Stimmzettel braucht von dem Ueberreicher nicht unterschrieben zu werden, sondern es wird nur sein persönliches Erscheinen und die geschehene Einreichung seines Stimmzettels zum Protokoll bemerkt, der Zettel aber in die verschlossene und versiegelte Lade geworfen.

Art. 9.

Wer an dem bestimmten Tage innerhalb der Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags einen Stimmzettel nicht eingereicht hat, wird dafür angesehen, als habe er sich für diese Wahl seines Stimmrechtes begeben.

Art. 10.

Stimmzettel, auf welchen sich mehr als ein Name befindet, sind ungültig und bleiben unberücksichtigt.

Art. 11.

Nach geschlossener Abstimmung werden die Lade von den betreffenden Wahlbehörden eröffnet, und es wird ein genaues Verzeichniß darüber gefertigt, wer Stimmen als Abgeordneter und wie viele Stimmen ein jeder erhalten

bat; die Stimmzettel aber werden versiegelt dem Protokoll beigelegt.

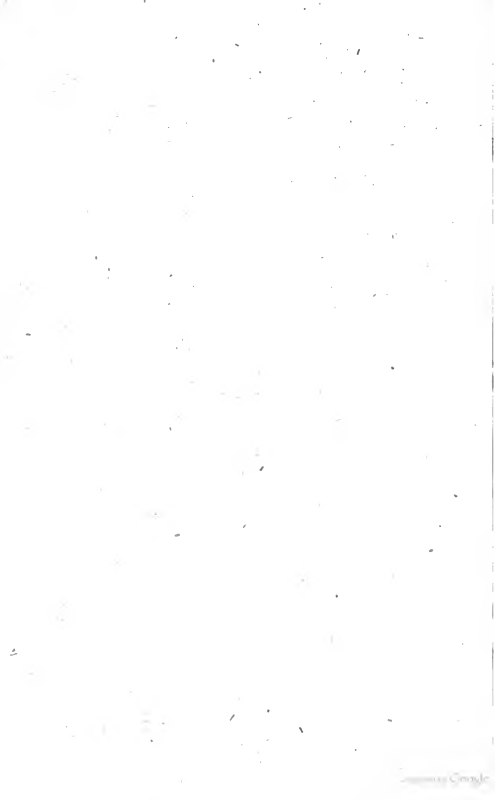
Art. 12.

Die Wahlverzeichnisse der Wahlbehörden Frankfurt und Sachsenhausen, so wie die Wahlverzeichnisse der Landgemeinden nebst dazu gehörigen Protokollen werden nach Vollendung der Verzeichnisse von den vereinigten Wahlbehörden zusammengestellt und die Stimmen der verschiedenen Wahlverzeichnisse zusammengezählt. Das sich herausstellende Ergebniß sämmtlicher Wahlen wird sodann dem Senate zur öffentlichen Bekanntmachung und zur demnächstigen Einberufung des erwählten Abgeordneten zugestellt.

Die Wahlverhandlungen werden nebst den versiegelten Stimmzetteln im Archiv niedergelegt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 25. April 1848.

(Publicirt durch Vertheilung den 26. April 1848.)



G e s e t z

über das bei

Zeugenvernehmungen im Civilprozeß einzuhaltende Verfahren.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 23. October 1847:

§. 1.

Die Aufstellung von Beweisartikeln und Fragestücken,
von Fragepunkten und Gegenfragepunkten zur Vernehmung
der Zeugen im Civilproceß ist ferner nicht zulässig.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht entweder über
den Beweissatz oder über die zur Erfüllung der Beweis-
aufgabe in der Beweisantretung anzugebenden Thatfachen.

§. 2.

Die Partheien und deren Vertreter haben das Recht,
bei der Beeidigung und bei der Vernehmung der Zeugen
gegenwärtig zu seyn. Dieselben haben aber dabei sich alles
Einredens und jeder sonstigen Störung zu enthalten, und
können, wenn sie der an sie ergangenen richterlichen Mah-
nung zur Ruhe und zum Stillschweigen keine Folge leisten,
sofort entfernt werden. Ihre Entfernung, so wie der An-
laß zu solcher, sind im Protokoll zu bemerken. Die Zeugen-
vernehmung wird alsdann in der Tagfahrt, in welcher die
Entfernung einer Parthei oder des Vertreters derselben

verordnet wurde, rechtsgültig in deren Abwesenheit fortgesetzt.

§. 3.

Nach Beidigung eines Zeugen ist derselbe anstatt in der in der Reformation Theil I. Tit. 34. §. 5. vorgeschriebenen Weise durch den Richter von Amtswegen zu befragen:

- 1) Wie er heiße, welchen Standes, Alters und welcher Religion er sey?
- 2) Ob er mit einer der Partheien verwandt, oder verschwägert sey, und wie?
- 3) Ob er in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse zu einer der Partheien stehe?
- 4) Ob er irgend einen Nutzen oder Schaden von dem Ausgange des Rechtsstreites zu erwarten habe?
- 5) Ob er von den Partheien oder von sonst Jemanden über das, was er bezeugen solle, unterrichtet worden sey?

Nach der Beantwortung der allgemeinen Fragen durch den Zeugen steht es beiden Partheien oder deren Vertretern frei, vor der Vernehmung des Zeugen über die Sache selbst die Vernehmung desselben über solche Umstände, die auf des Zeugen Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit von Einfluß seyn können, bei dem Richter zu beantragen.

§. 4.

Nach der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§. 3.) hat der Richter den Zeugen nach Maßgabe des §. 1. dieses Gesetzes zu vernehmen, und ihn zur vollständigen Angabe seiner Wissenschaft über die in Frage stehenden Thatfachen, so wie seiner Kenntnißquellen zu veranlassen.

Der Richter wird hierbei dem Zeugen von Amtswegen zweckdienliche Fragen vorlegen, um deutlichere Antworten zu erhalten, oder um den Grund der Wissenschaft des Zeugen zu erforschen.

§. 5.

Nachdem die Vernehmung eines Zeugen durch den Richter nach den Bestimmungen des §. 4. Statt gefunden hat, haben die anwesenden Partheien oder deren Vertreter das Recht, durch den Richter Fragen an den Zeugen zu stellen, welche Erläuterungen der abgegebenen Aussagen desselben bezwecken, oder welche sich auf mit dem Beweisfaß in Zusammenhang stehende Thatsachen beziehen, die durch die Vernehmung der Zeugen noch nicht, oder noch nicht gehörig aufgeklärt erscheinen.

§. 6.

Der die Zeugenvernehmung leitende Richter hat zu bestimmen, ob und in welchem Umfange die von den Partheien oder deren Vertretern nach den §§. 3. und 5. gestellten Fragen dem Zeugen zur Beantwortung vorgelegt werden sollen.

§. 7.

Gegen die vom Richter verfügte Entfernung einer Parthei oder deren Vertreters (§. 2.), so wie gegen die Zulassung, Verwerfung oder Beschränkung von Fragen kann nur mit der nächsten sonst zulässigen Berufung Beschwerde geführt werden.

Erachtet das Obergericht eine Beschwerde gegen die Entfernung einer Parthei oder deren Vertreters, gegen die Verwerfung oder Beschränkung von Fragen für gegründet, so sind die Acten an das Gericht erster Instanz zurückzusenden, von diesem die Zeugen dem obergerichtlichen Erkenntniß gemäß zu vernehmen, und alsdann die Acten dem Obergericht wieder vorzulegen. Letzteres erkennt hierauf in der Sache selbst, kann jedoch auch nach seinem Ermessen die Entscheidung der Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

§. 8.

Nach geschlossener Vernehmung der Zeugen wird von den Justizämtern sofort über das Ergebniß der Beweisführung erkannt, von dem Stadtgerichte aber ohne vorherige Anfertigung eines Zeugenrotuls das Deductionsverfahren eingeleitet.

§. 9.

Wenn zur Führung des Hauptbeweises Zeugen vorgeschlagen worden sind, so muß der directe Gegenbeweis, so weit derselbe durch Zeugen geführt werden soll, vor Vernehmung der zur Führung des Hauptbeweises vorgeschlagenen Zeugen angetreten werden, bei Vermeidung des sonst von selbst eintretenden Verlustes dieses Beweismittels.

§. 10.

Der Titel 36. des Theiles I. der Reformation und die Abschnitte a. und b. §. 12. der die Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amt betreffenden Verordnung vom 12. December 1831 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. S. 11 und 12) sind aufgehoben.

§. 11.

Bei den bereits vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes angetretenen Beweisen oder Gegenbeweisen wird das bisherige Verfahren angewendet.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung,
den 23. Mai 1848.

G e s e h,
die
Aufhebung der Verordnung
vom 22. März 1740
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Juni 1848, wie folgt:

Die Verordnung vom 22. März 1740, den Verlust des Bürgerrechts wegen Entfernung von hier ohne Cautionsleistung u. betreffend (Beyerbach's Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, S. 345), ist aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 6. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. Juni 1848.)

G e s e h,

den

Instanzenzug und die Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen betreffend.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 2. April 1848 die bisher bestandenen Ausnahms-Gesetze, unter welche namentlich der Bundesbeschluß vom 5. November 1835, die Versendung der Acten in Polizei- und Criminalsachen an Rechtsfacultäten und Schöppensühle betreffend, gehört, aufgehoben hat und demnach die verfassungsmäßigen Anordnungen wiederum in ungehemmte Wirksamkeit treten müssen, verordnen

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Mai 1848, hiermit:

1) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1836, den Instanzenzug sowohl in polizeiamtlichen als in polizeigerichtlichen Sachen und die Actenversendung in Criminal-Sachen an deutsche Spruch-Collegien betreffend (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band V., Seite 233), deren gesetzliche Kraft durch die Gesetze vom 30. December 1837, vom 27. November 1838, vom 11. August 1840,

vom 15. November 1842 und 24. Juni 1845 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band V. Seite 318, Band VII. Seite 78 und 210, Band VIII. Seite 17 und 117) er-
streckt worden ist, werden hierdurch aufgehoben und in
Folge dessen treten die vor der Erlassung des Gesetzes
vom 13. December 1836 über den Instanzenzug und die
Actenversendung in Polizei- und Criminal-Sachen bestan-
denen Vorschriften wieder in gesetzliche Kraft.

2) Die Artikel 10. und 16. des Gesetzes vom 15. De-
cember 1835 werden hierdurch aufgehoben. Gegen alle
Bescheide des Polizeigerichts, so wie gegen Straf- und
Confiscationsverfügungen des Polizeiamts ist das Rechts-
mittel der Appellation an das Appellationsgericht und gegen
die auf diese Appellation erfolgende Entscheidung des
Appellationsgerichts das Rechtsmittel der Actenversendung
in vim revisionis zulässig.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 8. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

G e s e z,
die
Förmlichkeiten bei Eidesleistungen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 3. Juni 1848:

§. 1.

Bei Ableistung von Eiden soll inskünftige allgemein
die Formel:

Ich schwöre, daß

so wahr mir Gott helfe!

ohne weiteren Zusatz gebraucht werden.

§. 2.

Bei Eiden, welche von Israeliten abzuleisten sind,
finden keine weiteren und keine anderen Förmlichkeiten Statt,
als diejenigen, welche auch für Christen zur Anwendung
kommen.

§. 3.

Der Art. 39. der Gerichtsordnung vom 30. December
1819 ist auf die Bekenner des Christlichen Glaubens ferner
nicht beschränkt.

§. 4.

Der Art. 40. der erwähnten Gerichtsordnung ist auf-
gehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 8. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Gesetz,
Aufhebung einiger Bestimmungen
der
militärischen Strafgesetze vom 8. August 1837
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 10. Mai 1848:

§. 1.

Die körperliche Strafe gegen degradirte Gemeine des
Linien-Militärs, §. 12. der Strafgesetze vom 8. August
1837, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

In Uebereinstimmung hiermit wird die Anordnung
des §. 10. unter 3. der Strafgesetze vom 8. August 1837,
wonach die Degradation bei Gemeinen die Versetzung
unter den Stock zur Folge gehabt, gleichfalls aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 8. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Gesetz,

die

Aufhebung des Quartiergeldes betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 21. Juni 1848, wie folgt:

Vom 1. Juli 1848 an hört die Quartiergeld-Abgabe auf.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 27. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1848.)

Bekanntmachung,
die
Herabsetzung der Mehl-Accise
betreffend.

In Auftrag Hohen Senats dieser freien Stadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß durch Rathschluß vom Heutigen, in Uebereinstimmung mit dem verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. I. M., für die gegenwärtige Finanz-Periode, d. h. für die Jahre 1848, 1849 und 1850, und zwar vom 1. Juli 1848 an, die Accise vom Mehl von 40 fr. auf 8 fr. herabgesetzt, diese 8 fr. aber dem Rechnung-Amt ganz überlassen worden, auch für sämtliche Frankfurter Landgemeinden auf gleiche Zeitdauer sowohl die Additional-Accise auf Mehl aufgehoben, als die Aerarial-Accise für Mehl jeder Gattung auf 8 fr. vom Malter gesetzt und zugleich bestimmt worden, daß die gleiche Abgabe von eingehendem Brod und Backwaaren erhoben werde.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1848.

Stadt-Ranzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juli 1848.)

Gesetz,
die
Aufhebung des Leiszolls
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 22. Juli 1848, wie folgt:

Die Erhebung des seitherigen messentlichen Leiszolls
soll, von nächster Herbstmesse an, aufhören.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 1. August 1848.

Gesetz,

die

Wahl eines Verfassungs-Ausschusses

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. Juli 1848, wie folgt:

- 1) Um eine Prüfung über die nöthigen Abänderungen der Verfassung vorzunehmen und einen Entwurf hierüber, zum Behuf weiterer verfassungsmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes, vorzulegen, soll ein Ausschuß von Dreißig Personen ernannt werden.
- 2) Fünf und Zwanzig Mitglieder dieses Ausschusses werden durch unmittelbare Abstimmung der, nach Artikel 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte berechtigten Urwähler der Stadt und fünf Mitglieder durch unmittelbare Abstimmung der, nach §. 4. des Gesetzes vom 3. Juni 1823 stimmberechtigten Landbewohner, erwählt.
- 3) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, ohne Rücksicht auf seinen Wahlbezirk, so daß der Stadtbewohner auf dem Land und der Landbewohner in der Stadt erwählt werden kann.

- 4) Jeder in der Stadt oder auf dem Land für den Verfassungs-Ausschuß Erwählte muß, damit seine Wahl gültig sei, wenigstens ein Dritteltheil der Stimmen sämmtlicher, in der Stadt oder auf dem Lande wirklich zur Abstimmung schreitenden Wähler für sich haben. Die Stimmen des Stadtbezirks und die des Landbezirks werden hierbei nicht zusammen-gerechnet.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 15. August 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. August 1848.)

Gesetz,

die

Ausübung der Jagd in den Ortsgemarkungen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. d. M. hinsichtlich der Ausübung der Jagd in den Dorfgemarkungen hiesiger Stadt, wie folgt:

§. 1.

Das Jagdrecht in den Gemarkungen der Landgemeinden der freien Stadt Frankfurt, in dem Niedererlenbacher Gemeindewald, so wie in dem den Gemeinden Bonames, Niederursel, Niedererlenbach und Dortelweil zugehörigen, unter Frankfurter Hoheit stehenden Hohenmarkwald geht vom Tag der Publication gegenwärtigen Gesetzes an die betreffenden Gemeinden über.

§. 2.

Die Gemeinden können dieses Jagdrecht nur durch Verpachtung zum Vortheil der Gemeinde-Kasse, und soviel den Frankfurter Antheil des Hohenmarkwaldes anlangt, nur zum Vortheil der gemeinschaftlichen Hohenmarktkasse ausüben.

§. 3.

Die Verpachtung geschieht im öffentlichen Angebote.

§. 4.

Alle Grundstücke, die mit einer Mauer, einem geschlossenen Zaun oder einer dergleichen Hecke umgeben und mit Thüre und Schloß versehen sind, bleiben von der Ver-

pachtung oder Ausübung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen.

§. 5.

Der Jagdpächter sowohl als diejenigen, welche mit ihm die Jagd begehren wollen, haben einen Jagdweisenpaß zu lösen.

§. 6.

Diese Jagdweisenpässe werden von dem Forstamt gegen Uebergabe eines Stempels von drei Gulden, gültig für die Dauer eines Jahres, ausfertigt.

§. 7.

Sie haben die Personalbeschreibung dessen, für welchen sie ausgestellt sind, zu enthalten; jedoch ist jeder Pächter einer Jagd berechtigt, gegen die Gebühr von je drei Gulden die Ausfertigung dreier Jagdweisenpässe ohne Personalbeschreibung und auf den Inhaber lautend, anzusprechen, welche letzteren Pässe indessen nur für den betreffenden einzelnen Jagddistrict Gültigkeit haben.

§. 8.

Diesenigen Bürger, welche bereits einen Paß zur Ausübung der Freijagd gelöst haben, bedürfen eines weiteren Weisenpasses für die Ortsgemarkungen nicht, um daselbst als Pächter oder geladene Gäste die Jagd auszuüben.

§. 8.

Für etwaigen Wilschaden sind die Pächter verantwortlich.

§. 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Beaufsichtigung der Jagd, über Jagdverbrechen und Jagdvergehen bleiben bis dahin, daß die bereits angeordnete Revision der Forst- und Jagdstrafgesetze beendet sein wird, in Kraft bestehen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathssversammlung
den 22. August 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. August 1848.)

Gesetz,

die

Aufhebung der Bestimmung a im Art. 50. der
Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahr 1816,

und

die Wahl für eine
constituirende Versammlung
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verkünden hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 9. d. M. und Pöblicher
Bürgerschaft vom 17. d. M. wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung im Art. 50. der Constitutions-
Ergänzungsakte zu der alten Stadtverfassung vom Jahre 1816,
unter a, die bei Abänderung von organischen Gesetzen
einzuhaltenden Vorschriften betreffend, ist aufgehoben.

§. 2.

Das in der Anlage enthaltene Wahlgesetz für eine
constituirende Versammlung und die darin enthaltenen
Uebergangsbestimmungen sind angenommen und treten an
die Stelle der betreffenden, dadurch außer Wirksamkeit
kommenden Vorschriften der Constitutions-Ergänzungsakte.

§. 3.

Ueber Annahme oder Verwerfung der von der constituirenden Versammlung auszuarbeitenden Verfassung entscheidet die Mehrheit der volljährigen hiesigen Staatsangehörigen, welche hierüber zur Abstimmung wirklich schreiten werden.

Der Senat wird die nöthige Vollzugsverordnung in Betreff dieser Abstimmung erlassen und das Ergebniß derselben verkünden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 19. October 1848.

Anlage.

Erster Abschnitt.

Wahl-Gesetz.

§. 1.

Die Gründung einer neuen Verfassung wird einer verfassungsgebenden Versammlung übertragen, die aus 120 Abgeordneten besteht.

§. 2.

Wähler ist jeder großjährige hiesige Staatsangehörige.

§. 3.

Zum Behufe der Wahl werden zwei Wahlbezirke gebildet: der Wahlbezirk der Stadtgemeinde, in welchem die Wahlberechtigten aus den 14 Stadtquartieren und aus den Stadtgemarkungen stimmen, und der Wahlbezirk der vereinigten Landgemeinden, in welchem die Wahlberechtigten aus den Dorfschaften und deren Gemarkungen stimmen.

§. 4.

Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in dem Wahlbezirke und an dem Orte aus, wo er seinen politischen Wohnsitz hat, also im Gemeinderect steht.

§. 5.

Der Wahlbezirk der Stadtgemeinde wählt 100, der Wahlbezirk der vereinigten Landgemeinden 20 Abgeordnete.

§. 6.

Jeder Wahlberechtigte reicht an dem Orte und in den Stunden und vor den Wahlbehörden, welche durch die Vollzugsverordnung bezeichnet werden, einen Stimm-

zettel ein, der in dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde 100, in dem Wahlbezirke der vereinigten Landgemeinden 20 Namen wählbarer Staatsangehörigen enthält. Diesen Stimmzettel legt der Wähler selbst in eine verschlossene Lade. Wer innerhalb der vorgeschriebenen Stunden sein Wahlrecht nicht ausübt, hat sich desselben begeben. Stimmzettel, auf welchen sich mehr Namen befinden, als die Zahl der Abgeordneten für den Wahlbezirk beträgt, sind ungültig.

§. 7.

Wählbar ist jeder großjährige hiesige Staatsangehörige, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem er selbst angehört, so daß der Stadtbewohner auf dem Lande und der Landbewohner in der Stadt erwählt werden kann.

§. 8.

Diejenigen 100 Wählbaren, welche in dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde, und diejenigen 20 Wählbaren, welche in dem Wahlbezirke der vereinigten Landgemeinden die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt; vorausgesetzt, daß der Gewählte mindestens ein Sechstheil der in dem Wahlbezirke abgegebenen Stimmen in sich vereinigt. Die Stimmen der beiden Wahlbezirke werden hierbei nicht zusammen gerechnet. Wenn durch die letzten gleichen Stimmen die Zahl von 100 aus dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde oder von 20 aus dem Wahlbezirke der vereinigten Landgemeinden überschritten würde, entscheidet unter diesen gleichen Stimmen das Loos.

§. 9.

Die Wahlbehörden stellen die Ergebnisse der Wahlen auf Grund der aufgenommenen Protokolle und beigelegten Wahlzettel zusammen und überreichen ihren Bericht mit diesen Urkunden dem Senat.

§. 10.

Der Senat wird die nöthigen Vollzugs-Berordnungen in Betreff der Vornahme der Wahlen erlassen und die constituirende Versammlung einberufen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 11.

Der Senat, die ständige Bürger-Repräsentation und das Rechnungs-Revisions-Collegium setzen ihre bisherige Wirksamkeit fort, bis die neue Verfassung eingeführt ist. Sie üben aber keine Mitwirkung bei den Verathungen und Beschlüssen der constituirenden Versammlung in der Verfassungssache.

§. 12.

Wenn in der Zwischenzeit bis zur Einführung der neuen Verfassung Erledigungen in dem Senate oder der ständigen Bürger-Repräsentation vorkommen, so werden die erledigten Stellen nicht wieder besetzt.

§. 13.

Sollte das Bedürfniß der Rechtspflege oder Verwaltung im Falle der Erledigung von Rathsstellen, oder wegen veränderter Organisation neue Anstellungen nöthig machen, so werden die erforderlichen Anordnungen von der gesetzgebenden Gewalt getroffen.

§. 14.

Die gesetzgebende Versammlung setzt ihre Wirksamkeit fort bis zum 5. November dieses Jahres, diesen Tag

mit eingeschlossen. Zu neuen Wahlen für diese Staatsbehörde wird nicht geschritten.

§. 15.

Vom 6. November an gehen folgende bisherige Zuständigkeiten der gesetzgebenden Versammlung auf die verfassunggebende Versammlung über:

- 1) die Gesetzgebung mit Einschluß der Steuergesetze und der Bestimmung der Erhebungsweise, sowie der Gesetze über die Aufnahme von städtischen Anlehen und Staats-Anlehen.
- 2) Die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht.
- 3) Die Sanction der Staatsverträge.
- 4) Die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt, die Einsicht aller Stadtrechnungen durch Ausschüsse.
- 5) Die Festsetzung des Voranschlags der jährlichen Einnahmen und Ausgaben. Dieser Voranschlag wird als Gesetz beraten und in Gesetzesform verkündet.
- 6) Die Prüfung und Genehmigung der vergleichenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben eines verflossenen Jahres im Verhältnisse zu dessen Voranschlage. Diese vergleichende Uebersicht wird als Rechnungs-Gesetz beraten und verkündet.
- 7) Die Entscheidung in den Fällen, wenn der Senat und die ständige Bürgerrepräsentation verschiedener Meinung über Verwaltungssachen sind, und der eine oder die andere solche Entscheidung anruft.
- 8) Die Einwilligung zur Veräußerung städtischer Gemeindegüter nach den Vorschriften des 5. Satzes des 17. Artikels der Constitutions-Ergänzungs-Acte.

§. 16.

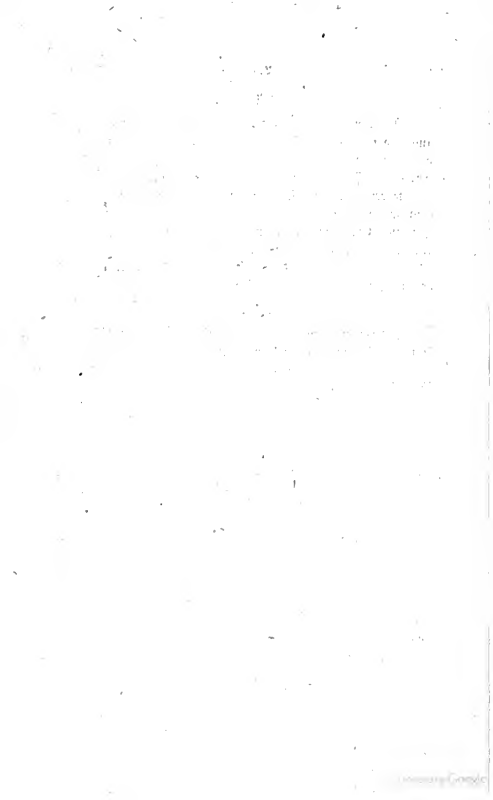
Bei den Berathungen der constituirenden Versammlung über die im §. 15. erwähnten Angelegenheiten kann der Senat seine Anträge durch besonders Bevollmächtigte vertreten lassen. Er kann dazu Rathsglieder oder Staatsbeamte ernennen. Ebenso kann die Versammlung die Gegenwart von Bevollmächtigten des Senats in den Sitzungen zur Ertheilung etwa nöthiger Auskunft verlangen. An den Beschlüssen nehmen die Bevollmächtigten des Senats nur dann Theil, wenn sie zugleich Mitglieder der constituirenden Versammlung sind.

§. 17.

Jedermann kann schriftliche Petitionen an die constituirende Versammlung richten. Der Eintritt von Deputationen in die Sitzungen zur Ueberreichung von Petitionen ist unstatthaft.



(Publicirt im Amtsblatt und durch Vertheilung den 21. Oct. 1848.)



Gesetz

über die

**persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten
des bürgerlichen Rechts.**

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 27. d. M. hinsichtlich der nach Theil I. Tit. 45. §. 15. der Stadtreformations, als Vollstreckungsmittel eines Erkenntnisses in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässigen persönlichen Haft des Schuldners, das Folgende:

§. 1.

Die persönliche Haft kann nicht stattfinden:

- 1) gegen Personen weiblichen Geschlechts, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Börsenanschlag die Errichtung oder Fortsetzung eines Handelsgeschäfts angezeigt haben, jedoch darf auch in diesem Falle die persönliche Haft nicht gegen die Ehefrau und den Ehemann wegen der nämlichen Schuld zugleich eintreten;
- 2) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, sowie gegen Geschwister desselben;

- 3) gegen den einen Ehegatten, wegen Ansprüchen des Andern;
- 4) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70ste Lebensjahr angetreten hat, und
- 5) wegen einer die Summe von fl. 25. im Hauptstuhle nicht erreichenden Forderung.

§. 2.

Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:

- 1) bei Nachtzeit oder bei einbrechender Dämmerung;
- 2) an einem gesetzlichen allgemeinen Feiertage;
- 3) in der Kirche während des Gottesdienstes oder einer andern kirchlichen Feier, und
- 4) während er im öffentlichen Dienste unter den Waffen steht.

§. 3.

Der Gläubiger hat die Unterhaltungskosten des Schuldners, welche andurch außer den Kosten für die Heizung des Locals, auf täglich 24 Kreuzer bestimmt werden, von Woche zu Woche vorzulegen, so daß im Unterlassungsfall dieser wöchentlichen Vorausbezahlung, der Schuldner sogleich entlassen wird.

§. 4.

Die Entlassung des Verhafteten hat von Rechts wegen zu geschehen:

- 1) nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Verhaftung an;
- 2) mit dem Tage, wo der Schuldner sein 70stes Lebensjahr angetreten hat;
- 3) nachdem über das Vermögen des Verhafteten der Conkurs erkannt worden, unabkrüchig der dem Con-

cursgericht zustehenden Befugniß, den Eridar nach Umständen in Haft bringen zu lassen.

§. 5.

Der Schuldner, welcher wegen nicht geleisteten Vorschusses der Verpflegungskosten von Seiten des Gläubigers, der Haft entlassen worden ist, kann wegen der nämlichen Schuld erst nach Ablauf von 24 Stunden seit der Entlassung wieder verhaftet werden.

§. 6.

Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners gestattete, ist befugt, späterhin dessen Wieder-
verhaftung zu verlangen, jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen anzubauern.

§. 7.

Der nach Ablauf der gesetzlichen Zeit entlassene Schuldner kann wegen der nämlichen Schuld nur dann wieder verhaftet werden, wenn von dem Gläubiger nachgewiesen worden, daß demselben während der vorderen Haft oder nachher Zahlungsmittel zugefallen sind.

§. 8.

Die persönliche Haft eines Schuldners findet nicht statt auf Ansuchen eines Gläubigers, auf welchen die Forderung in Folge eines singulären Rechtstitels übergegangen ist, wenn der Schuldner mit dem Gläubiger, welcher die Forderung veräußert hat, in einem der im §. 1. unter 2, 3, angegebenen Verwandtschaftsverhältnisse gestanden hatte.

Transitorische Bestimmung.

§. 9.

Die verhafteten Schuldner, welche sich in einem oder dem anderen, der im §. 1. unter 1 — 5 einschließlich und im §. 4. unter 1, 2, 3, erwähnten Fälle befinden, sind nach Ablauf von 14 Tagen von der Publication dieses Gesetzes an, ihrer Haft zu entlassen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 31. October 1848.

Gesetz,

die

in verschiedenen Landgemeinden bestehenden Nutzungs-
rechte Einzelner an Grundstücken,

sogenannte Allmendloose,

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 23. v. M., wie folgt:

Die Verwendung von Grundeigenthum der Landge-
meinden zur Errichtung neuer Allmendloose der in-
dem Gesetze vom 7. December 1830 bezeichneten
Art kann durch Beschluß des Ortsvorstandes er-
folgen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 4. November 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1848.)

Gesetz

über das

Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, nachdem sich mehrere Veränderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsfachen als nothwendig gezeigt haben, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 21. October 1848 wie folgt:

Erste Abtheilung.

Vorschriften, welche die Einrichtung der Gerichtsbehörden betreffen.

§. 1.

Die zwei Abtheilungen des Stadtgerichts werden so gebildet, daß die erste aus dem Direktor und vier Räthen, die zweite aus drei Räthen besteht.

§. 2.

Das Kanzleipersonal wird nach Bedürfniß unter die zwei Abtheilungen vertheilt.

§. 3.

Hinsichtlich aller Rechtsachen, für welche das Stadt-Amt zuständig ist, wird die Stadt mit Sachsenhausen und den Gemarkungen in 3 Bezirke eingetheilt.

Von den drei Abtheilungen des Stadt-Amts ist für jeden dieser drei Bezirke eine Abtheilung in der Weise bestimmt, daß alle Klagen, welche gegen einen Bewohner eines der drei Bezirke angebracht werden, von derjenigen Abtheilung des Stadt-Amts anzunehmen und auszuhandeln sind, welcher der fragliche Bezirk zu der Zeit, wo die Klage angebracht wird, zugetheilt ist.

Alle vier Monate tritt ein Wechsel der drei Bezirke unter den drei Abtheilungen des Stadt-Amts ein.

Die Eintheilung dieser Bezirke und die Anordnung des Wechsels unter den drei Abtheilungen des Stadt-Amts geschieht durch den Senat.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften über die Rechtspflege in nicht freiwilligen Sachen.

§. 4.

Die an das Stadt-Amt gehörenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Erbschaftsausinandersetzungen, werden durch die Stadt-Amtsmänner und den Stadt-Amts-Assessor, als Einzelrichter, erledigt. Von diesen geht die Berufung an die zweite Abtheilung des Stadt-Gerichts. Gleiches gilt bei dem Land-Justiz-Amt.

§. 5.

Bei dem Stadt-Gericht werden die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Obvor-

mundschaft, die Einweisung geisteskranker Personen in das Irrenhaus, die Todeserklärung Verschollener, die Erbschaftsausinandersetzungen, die Beaufsichtigung des Währschasts-, Transcriptions- und Hypotheken-Wesens, des Notariats u. s. w. ausschließlich durch die zweite Abtheilung besorgt. Insbesondere erledigt diese auch die durch das Land-Justiz-Amt untersuchten und begutachteten Vergünstigungsgesuche, in so weit dieselben bisher vor das Stadtgericht gehörten.

§. 6.

Die Mitwirkung des Stadtgerichts-Direktors bei der Währschasts-, Transcriptions- und Hypotheken-Behörde hört gänzlich auf. Die Währschastsleistungen und Hypothekenbestellungen gehören lediglich vor den Hypothekenbuchführer und dessen Adjunkten. Beschwerden über deren Amtshandlungen sind bei der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts anzubringen.

§. 7.

Gegen alle Verfügungen der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts findet Berufung an das Appellationsgericht und von diesem, wenn es nicht als dritte Instanz erkannt hat, und in so fern über behauptete Rechtsverletzungen, nicht über die Angemessenheit ergänzender Verfügungen zu erkennen ist, Berufung an das Ober-Appellationsgericht oder Revision Statt. Doch fällt die Ober-Appellation und Revision weg, wenn es sich um Beschwerden gegen die Währschasts-, Transcriptions- und Hypotheken-Behörde handelt.

§. 8.

Die zweite Abtheilung des Stadtgerichts hält in jeder Woche regelmäßig drei Sitzungen, Montags, Mittwochs und Freitags.

§. 9.

Schriftliche Eingaben sind bei ihr Dienstags, Donnerstags oder Samstags zwischen 8 und 10 Uhr zu übergeben.

Dritte Abtheilung.

Verfahren in streitigen Rechtsachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei dem Stadtgericht und Appellationsgericht.

§. 19.

Jedem Erkenntnisse und jedem nicht rein prozeßleitenden Zwischenbescheide soll bei dem Stadtgericht, und, in so fern die Akten nicht versandt werden, bei dem Appellationsgericht in der Regel eine mündliche und öffentliche Verhandlung vor den erkennenden Richtern vorausgehen. Es steht jedoch in dem Ermessen des Gerichtes, in besonders verwickelten Fällen schriftliche Rechtsausführung anzuordnen.

§. 11.

Das diese Verhandlung vorbereitende schriftliche (oder protokollarische) Verfahren ist nur für die Angabe der thatsächlichen Verhältnisse und für die Stellung der Anträge bestimmt.

§. 12.

In der mündlichen Verhandlung können zwar zum Vortheil des Gegners frühere Behauptungen aufgegeben oder bisher geläugnete Thatachen zugestanden wer-

den. Neue thatsächliche Anführungen aber zum Vorthell desjenigen, welcher sie vorbringt, dürfen von dem Gerichte ohne ausdrückliche Einwilligung des Gegners nicht berücksichtigt werden.

§. 13.

Am Schlusse des schriftlichen Verfahrens, gleich viel, ob es vollständig ausgehandelt, oder durch Verzicht, oder durch Ungehorsam und Ausschluß einer Partei beendet worden ist, wird die Sache zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt und in eine Liste eingetragen, von welcher in der Kanzlei eine Abschrift zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

§. 14.

Ist die Sache dringend, so wird in dem die schriftliche Verhandlung schließenden Bescheid zugleich Tagfahrt für die mündliche Verhandlung angesetzt.

§. 15.

In der letzten Sitzung jeder Woche ordnet der Vorsther aus der Liste die Sachen, wie sie in den Sitzungen der nächsten Woche nach und nach verhandelt werden sollen. Dabei berücksichtigt er die Bemerkungen der Gerichtsmitglieder und der Sachwalter und genehmigt einverständliche Verschiebungen aus Geschäfts- oder sonstigen erheblichen Gründen. Wo nicht besondere Beschleunigung nöthig ist, werden die Sachen nach dem Zeitpunkt des Eintrags in die Liste zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Die in dieser Weise gebildete Tabelle für die Verhandlungen der nächsten Woche wird sofort an der Gerichtstafel angeheftet.

§. 16.

Spätestens am dritten Tage vor der Sitzung, bringende Fälle ausgenommen, werden die Parteien, oder wenn sie bevollmächtigte Anwälte haben, diese zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 17.

Nur aus bescheinigten, dringenden, in den Verhältnissen der Sache oder der Personen gegründeten Ursachen kann das Gericht eine Verlegung der angeordneten Tagfahrt bewilligen. Ueberhäufte Geschäfte oder Reisen des Sachwalters begründen kein darauf gerichtetes Gesuch.

§. 18.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der angreifende Theil (der Kläger, Beweisführer, Antragsteller, Appellant) den ersten Vortrag.

§. 19.

Das Gericht schließt, wenn es die Sache für hinreichend erörtert hält und nachdem es den angegriffenen Theil zuletzt gehört hat, die Verhandlung.

§. 20.

Die Parteien können die Vorträge selbst halten oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Advokaten halten lassen.

§. 21.

Eine Partei, welche ihre Sache persönlich führen will, kann, wenn es sich gezeigt hat, daß sie dies nicht mit der erforderlichen Klarheit und Ruhe zu thun vermag, von dem Gerichte, angewiesen werden, sich zum mündlichen Vortrag eines Anwaltes zu bedienen.

§. 22.

Bei dem Appellations- und bei dem Stadt-Gericht müssen die Parteien, welche zur mündlichen Verhandlung erscheinen, von ihren Anwälten begleitet seyn. Sonst wird es so angesehen, als ob sie nicht erschienen wären.

§. 23.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung gebührt dem Vorsitzenden des Gerichtes.

§. 24.

Läßt sich eine Partei, ein Stellvertreter derselben, oder sonst eine in der Sitzung anwesende Person eine Störung zu Schulden kommen, so hat der Vorsitzende die Pflicht, den Störer zur Ordnung zu verweisen, wenn dies fruchtlos bleibt, ihm die Entfernung aus dem Gerichtssaal anzudrohen und nöthigenfalls diese Drohung zur Ausführung zu bringen.

§. 25.

Läßt sich Jemand zur Beleidigung seines Gegners oder des Gerichtes oder eines Dritten hinreißen, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, eine Ordnungsstrafe von drei bis fünfzehn Gulden oder von sechs- bis vierundzwanzigstündigem Gefängniß gegen denselben zu verfügen, vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Strafen, welche dabei noch verwirkt seyn sollten.

§. 26.

Sogleich nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung beräth das Gericht über die Urtheilsfassung, und verkündigt das Urtheil in öffentlicher Sitzung.

§. 27.

Das Gericht kann jedoch die Urtheilsfassung aussetzen. In diesem Falle wird der zur Urtheilsverkündung zu bestimmende Tag zugleich bekannt gemacht.

§. 28.

Bleiben die Parteien in der Verkündungsfahrt aus, so wird das Urtheil gleichwohl eröffnet.

§. 29.

Jeder Partei oder ihrem Anwalt wird eine schriftliche Ausfertigung des Urtheils und der Entscheidungsgründe behändigt. Nach dieser Behändigung, nicht nach der Verkündung, bestimmt sich der Anfang der zur Befolgung oder Anfechtung des Urtheils gegebenen Fristen.

§. 30.

Ueber die öffentliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

- a) die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und der erschienenen Parteien und Sachwalter,
- b) den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen,
- c) die Beschlüsse des Gerichts.

§. 31.

Jede Partei hat das Recht, zu verlangen, daß die in der Sitzung zu ihrem Vortheil gemachten Gesandnisse oder thatsächlichen Erklärungen der Gegenpartei, in so fern diese dazu einwilligt, in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 32.

Eingeständnisse und Erklärungen, welche nicht in dem Protokoll beurkundet sind, hat das Gericht nicht zu beachten.

§. 33.

Wird eine zur mündlichen Verhandlung bestimmte Sache aufgerufen, es hat sich aber ein Theil nicht eingefunden oder trägt seine Sache nicht vor, so wird je nach dem Antrag der Gegenpartei, entweder nach deren Vernehmung das Urtheil gefällt, oder die Sache bis auf Weiteres von der Liste gestrichen und die ausgebliebene Partei zur Erstattung der Ungehorsamskosten verurtheilt.

§. 34.

Die Sache wird auch dann von der Liste gestrichen, wenn keiner der streitenden Theile erschienen ist.

§. 35.

Eine gestrichene Sache wird zwar auf den Antrag einer oder der andern Partei wieder in die Liste aufgenommen, erhält aber dann die letzte Stelle in derselben.

§. 36.

Eide, welche den Parteien obliegen, werden vor dem versammelten Gerichte selbst in der Sitzung abgeleistet.

§. 37.

Ist eine Parthei rechtmäßig verhindert, in der Sitzung zu erscheinen, so kann der Eid von einem Ab-

geordneten des Gerichtes in ihrer Wohnung abgenommen werden. Ist die Partei außerhalb, so kann das Gericht gestatten, daß sie vor dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes den Eid leiste.

§. 38.

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder auch von Amts wegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den Fällen ausschließen, wo es besorgt, daß eine Verletzung der sittlichen Schädlichkeit entstehen würde.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für das Verfahren in erster Instanz.

A. Bei dem Stadtgerichte.

§. 39.

Nimmt das Stadtgericht Anstand, eine Klage zur Verhandlung zuzulassen, so beraumt es dem Kläger eine Tagfahrt zur mündlichen Ausführung ihrer Statthastigkeit an und entscheidet dann, ohne den Beklagten darüber zu hören, ob die Klage sofort abzuweisen oder zur Vernehmlassung mitzutheilen sei.

§. 40.

Bleibt der Beklagte mit der Vernehmlassung auf die Klage aus, so wird auf Anrufen des Klägers ein Ungehorsamsbekenntniß erlassen. Es steht jedoch in dem Ermessen des Gerichts, vorerst bloß auszusprechen, daß der Beklagte des thatsächlichen Klageninhalts für genügend angenommen und mit seinen Einreden ausgeschlos-

sen werde, im Uebrigen aber die Sache zur mündlichen Verhandlung auszusetzen.

§. 41.

In dem Wechsel- und in dem Mandats- Verfahren, namentlich auch in dem Insaß- und Restkaufschillingsprozeß findet eine mündliche Verhandlung nur Statt, wenn Einwand vorgebracht worden ist.

§. 42.

In dem Entäußerungsverfahren wird die in dem Gesetz vom 22. Juni 1847, §. 22, vorgeschriebene Vernehmung der Parteien über die Schätzung der Sachverständigen und der daselbst verordnete Güteversuch durch die mündliche Verhandlung ersetzt.

§. 43.

Der direkte Gegenbeweis ist, bei Vermeidung des stillschweigend erfolgenden Ausschlusses, spätestens mit der Ueberreichung der Beweiseinrede schrift anzutreten.

§. 44.

Die Anfechtung und Rechtfertigung des Beweises und Gegenbeweises geschieht in mündlicher Verhandlung. Doch kann das Gericht in besonders verwickelten Fällen auch schriftliche Ausführung anordnen.

B. Bei den Justiz-Ämtern.

§. 45.

Bei den Justiz-Ämtern findet eine vorausgehende schriftliche Verhandlung nicht Statt.

§. 46.

In Sachen, wo der Streitgegenstand im Hauptstuhl 25 Gulden nicht erreicht, wird nur eine Ladung mit Angabe des Klagezweckes ausgefertigt. In Sachen, deren Streitgegenstand im Hauptstuhl 25 fl. oder mehr beträgt, wird die Klage entweder schriftlich eingereicht oder protokolларisch aufgenommen.

§. 47.

In der durch die Ladung für die Streitverhandlung bestimmten öffentlichen Sitzung werden die Parteien oder ihr Anwälte mit ihren gegenseitigen mündlichen Vorträgen gehört und der Richter erläßt sein Urtheil entweder in der nämlichen Sitzung oder einer der nächstfolgenden.

Ueber jede Verhandlung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, welches die Anträge und Gegenanträge der Parteien und die Beschlüsse des Richters enthält. Urkunden, die in der Sitzung vorgelegt worden sind, werden dem Protokolle beigelegt.

Es ist den Parteien oder ihren Anwälten gestattet, kurze Aufzeichnungen über den Thatbestand mit ihren Vorträgen zu verlesen und dem Protokoll beilegen zu lassen.

§. 48.

Die Beweisantretung und die Gegenbeweisantretung werden in Sachen, welche im Hauptstuhl 25 fl. oder mehr betragen, schriftlich eingereicht oder protokolliert. Die Verhandlungen darüber werden mündlich in öffentlicher Sitzung gepflogen. Die Beweis-Aufnahme erfolgt in der bisher bestehenden Weise. Vorträge über die geschlossene Beweis-Aufnahme finden nicht Statt.

§. 49.

Schriftliche Ausfertigung der in öffentlicher Sitzung verkündeten Erkenntnisse oder Beschlüsse wird nur auf besonderes Verlangen ertheilt.

§. 50.

Die Berufung gegen Erkenntnisse der Justizämter ist binnen zehn Tagen nach der Verkündung einzulegen.

§. 51.

Die Verordnung des §. 5. des Gesetzes vom 10. März 1840, daß in Sachen, wo der Streitgegenstand im Hauptstuhl 25 fl. nicht erreicht, die Verurtheilung in die Kosten nur die Auslagen für Gerichts- und Stempelgebühren begreife, ist aufgehoben.

§. 52.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes über die Verlegung der Tagfahrten (§. 17.), die Reihenfolge und den Schluß der mündlichen Vorträge (§. 18, 19.), die Vertretung der Parteien durch Anwälte (§. 20, 21.), die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen (§. 24, 25.), die Verkündungstagfahrt (§. 26, 27, 28.), die Eidesleistungen der Parteien (§. 37.), die ausnahmsweise Einschränkung der Oeffentlichkeit der Sitzungen (§. 38.), die Fälle der mündlichen Verhandlung in Wechsel-, Mandats-, Insaß- und Restkaufschillings-Sachen (§. 41.), gelten auch für das Verfahren bei den Justiz-Ämtern.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die Rechtsmittel.

A. Zulässigkeit der Rechtsmittel.

§. 53.

Zwischenbescheide, durch welche Beweis auferlegt oder auf die Ableistung eines Eides erkannt wird, sind der Rechtskraft fähig und gegen sie kann mit voller Wirkung Berufung ergriffen werden.

§. 54.

Gegen Zulassung von Zeugen mit Vorbehalt aller Einreden, so wie eines Beweises zum ewigen Gedächtniß und gegen die Auflage der Anerkennung einer Urkunde mit Vorbehalt aller Einreden wider die Erheblichkeit derselben, findet keine Berufung Statt.

§. 55.

Gegen Zwischenbescheide anderer, jedoch nicht rein proceßleitender Art kann zwar, wiewohl ohne aufschiebende Wirkung, Berufung ergriffen werden. Jedoch steht es demjenigen, welcher sich durch sie für beschwert hält, frei, auch wenn er die betreffende Verfügung ohne Vorbehalt befolgt hat, seine Beschwerde bei der nächsten zulässigen Berufung, welche er ausführt, geltend zu machen. Wählt er den ersten Weg, so hat er für die Akten-Abschriften, in so fern sie zu der Entscheidung in höherer Instanz erforderlich sind, zu sorgen und das untergerichtliche Verfahren nimmt seinen Fortgang, bis etwa das Obergericht wegen eines drohenden unerseßlichen Nachtheils Einhalt gebietet.

§. 56.

Die bisher bei der Einlegung von Rechtsmitteln auferlegte Akten-Abschriften-Gebühr ist nicht mehr zu entrichten.

§. 57.

So weit ein untergerichtliches Urtheil in zweiter Instanz bestätigt wird, tritt sofort Rechtskraft ein. Auch dann, wann bloß rüchsicthlich des Kostenpunktes abändernd erkannt ist, findet kein ordentliches Rechtsmittel weiter Statt.

§. 58.

Ist theils bestätigend, theils abändernd erkannt, so wird der in zwei Instanzen gleichförmig entschiedene Punkt, in so fern es unbeschadet des wider den abändernden Theil des Erkenntnisses eingewandten Rechtsmittels geschehen kann, zum Vollzug gebracht.

§. 59.

Gegen Revisionserkenntnisse findet weder Oberappellation noch Superrevision Statt.

B. Verfahren in Berufungs-Sachen vor dem Stadtgerichte und Appellations-Gericht.

a) Allgemeine Vorschriften.

§. 60.

Die Berufungsschrift muß bei Vermeidung der Abweisung des Rechtsmittels die Angabe der Beschwerden und die Anträge des Beschwerdeführers enthalten.

§. 61.

Die Berufungsschrift wird dem Gegner mitgetheilt, und zugleich wird, wenn das Rechtsmittel nicht desert oder wenn, in so fern dieß der Fall wäre, um Wiedereinsetzung gebeten ist, die Sache zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt. Enthält die Berufungsschrift neue thatsächliche Anführungen oder die Angaben neuer Beweismittel, so wird, auf den Antrag des Appellanten, der Gegner zu einer schriftlichen Bernehmlassung aufgefordert und dann erst die mündliche Verhandlung angeordnet. Fehlt jener Antrag, so bleibt das neue Vorbringen unberücksichtigt.

§. 62.

Will der Appellat (Provokat) abhären, so hat er dieß binnen einer Nothfrist von acht Tagen nach Behändigung der Berufungsschrift unter Angabe seiner Beschwerden und Anträge schriftlich anzuzeigen. Diese Eingabe wird dem Gegner zur Nachricht mitgetheilt.

b) Vorschriften für das Appellations-Gericht.

§. 63.

Ist in der Appellationschrift Actenversendung beantragt, so erfolgt die weitere Verhandlung nach den Regeln des schriftlichen Verfahrens.

§. 64.

Will der Appellat auf Actenversendung antragen, so hat er dieß binnen einer Nothfrist von acht Tagen nach Behändigung der Appellationschrift anzuzeigen. In diesem Fall setzt das Gericht dem Appellanten eine Frist zur Rechtfertigung seiner Berufung und die weitere Verhand-

lung richtet sich dann nach den Regeln des schriftlichen Verfahrens.

§. 65.

Wird auf die Aktenversendung verzichtet, so stellt das Gericht die Sache sofort zur mündlichen Verhandlung aus und verurtheilt den Verzichtenden in die durch seinen Antrag und Verzicht entstandenen Kosten.

§. 66.

Die auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten gefällten Urtheile werden in öffentlicher Sitzung, zu welcher die Parteien vorzuladen sind, durch Verlesung bekannt gemacht und sodann nebst den Entscheidungsgründen in schriftlicher Ausfertigung behändig.

§. 67.

In Revisionsachen werden dem Revidenten als solchem die Kosten der Aktenversendung nicht zur Last gelegt. Wird eine Partei in die Kosten verurtheilt, so hat diese die Kosten der Aktenversendung allein zu tragen. Werden die Kosten ausdrücklich oder stillschweigend verglichen, so tragen beide Theile die Kosten der Aktenversendung jeder zur Hälfte; bestimmt das Gericht ein besonderes Verhältniß der zu tragenden und zu ersetzenden Kosten, so gilt dieß auch für die Aktenversendungskosten.

Vierte Abtheilung.

Uebergangsbestimmungen.

§. 68.

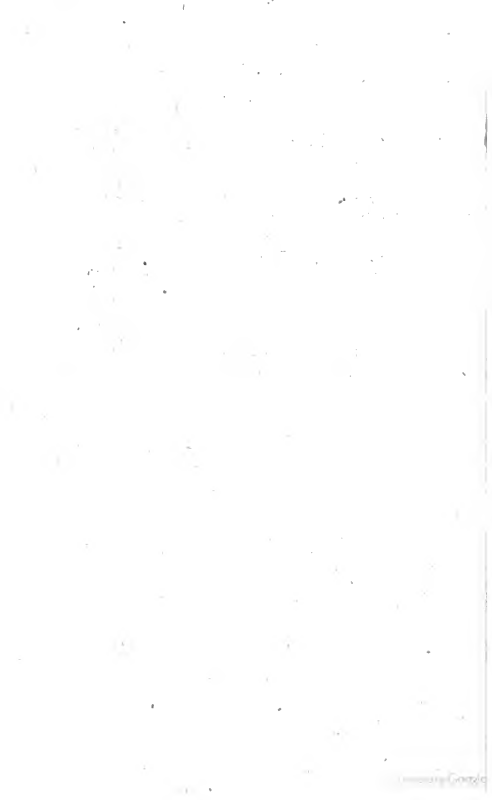
Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit.

§. 69.

Alle vor dem 1. Januar 1849 anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten werden vor der Gerichts-Instanz, bei welcher sie sich an diesem Tage befinden, nach den bisherigen Gesetzen verhandelt; nach beendigter und auf übereinstimmenden Antrag der Parteien auch schon im Lauf der Instanz, treten die neuen Vorschriften ein.

§. 70.

In den am 1. Januar 1849 bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten werden die §§. 57, 58 nur dann angewendet, wenn schon dem Urtheile erster Instanz das in diesem Gesetz angeordnete Verfahren vorausgegangen ist.
Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 7. November 1848.



Gesetz

über

die Gebühren der Sachwalter.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 21. Oktober 1848, wie
folgt:

§. 1.

Die Tarordnung für die Advokaten vom 11. April
1822 (Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 116.), der §. 14 des
Gesetzes vom 13. Dezember 1831, (Gesetz-Sammlung Bd. V.
S. 12) und der §. 6 des Gesetzes vom 10. März 1840
(Gesetz-Sammlung Bd. VII. S. 179) sind aufgehoben.

§. 2.

Ausnahmsweise kommt die frühere Tarordnung noch
fernerhin zur Anwendung:

- a) in dem Strafverfahren;
- b) für Schriftsätze bei dem Appellationsgericht, in so
fern einer Aktenversendung wegen nach den Regeln
des schriftlichen Verfahrens verhandelt wird;
- c) für Schriftsätze bei dem Oberappellationsgericht.

§. 3.

Im Uebrigen gelten die in dem nachstehenden Verzeichniß enthaltenen Ansätze.

§. 4.

Sachen, in welchen der Streitgegenstand im Hauptstuhl den Werth von 25 Gulden nicht erreicht, sind in diesem Verzeichniß nicht mitbegriffen. Für solche werden dem Sachwalter neben den Auslagen nur 3 Gulden im Ganzen zugebilligt.

§. 5.

Bei den Justiz-Ämtern wird für die verlesenen und zu den Akten gegebenen Aufzeichnungen (§. 47. des Gesetzes vom heutigen Tage über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen) nichts verrechnet.

§. 6.

Für Injurien- und Schwängerungs-Sachen gelten dieselben Ansätze, wie für Sachen zwischen 150 fl. und 300 fl.

§. 7.

Andere Sachen von unbestimmtem Werthe werden wie diejenigen behandelt, deren Gegenstand zwischen 300 fl. und 1000 fl. beträgt.

§. 8.

Der Gegenpartei, welche Kosten zu ersetzen hat, darf nur für jeden Hauptstreitsatz und für jede Erklärung auf einen von ihr gestellten Antrag eine Unterredung berechnet werden. Die eigene Partei hat außerdem noch die Unterredungen zu bezahlen, welche sie selbst veranlaßt hat.

§. 9.

Alle in dem Verzeichniß nicht namentlich aufgeführten Fälle sind analogisch nach den in demselben enthaltenen Ansätzen zu beurtheilen.

§. 10.

Durch ein ordnungsmäßig geführtes Deservitenbuch wird halber Beweis hergestellt.

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit. Für diejenigen Sachen, in welchen die Klage vor diesem Tage angestellt war, gilt dasselbe nur so weit, als die in dem Gesetz vom heutigen Tage über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen enthaltenen Vorschriften auf sie angewendet werden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 7. November 1848.

Tag-Ordnung.

I. In streitigen Sachen.

- 1) Für die erste Unterredung
- 2) Für eine Unterredung während des Rechtsstreites
- 3) Für Briefe
 - a) wenn sie einfach sind
 - b) wenn sie Actenauszüge oder Rechtsausführungen enthalten
- 4) Für Einnahme eines Augenscheins
- 5) Für Acteneinsicht, ausschließlich der höher anzusehenden Auszüge
- 6) Für eine Vollmacht
- 7) Für einen Bürgschein
- 8) Für jeden Hauptstreitsatz, schriftlich oder mündlich zu Protokoll
- 9) Für Zwischenanträge jeder Art, als Fristbitten, Anrufen, Rechtsmittel-Einlegung, Streitverkündigung u. s. w., und für Anmeldung einer Forderung im Liquidationstermin, eben so für Erklärungen auf solche Anträge und Anmeldungen
- 10) Für Abhaltung einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung
 - a) in Betreff der Hauptsache
 - b) in Betreff von Nebenpunkten
- 11) Für eine von dem Gericht angeordnete schriftliche Rechtsausführung
- 12) Für das Erscheinen zu einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung, wenn diese unterbleibt
- 13) Für Abhaltung einer Tagfahrt zum Zeugenverhör
- 14) Für Abhaltung einer Tagfahrt, um einer Eidesleistung beizuwohnen
- 15) Für eine Eidesleistung
- 16) Für Anhörung der Urtheilsverkündung
- 17) Für Abhaltung eines Liquidationstermins, als Contradictor
- 18) Für Versäumniß und rechtliche Bemühungen während einer Reise, neben den Auslagen täglich

Wenn der Streitgegenstand im Hauptstuhl beträgt:

25 fl. bis einschl. 150 fl.		über 150 fl. bis einschl. 300 fl.		über 300 fl. bis einschl. 1000 fl.		über 1000 fl. bis einschl. 5000 fl.		über 5000 fl. bis einschl. 10,000 fl.		über 10,000 fl.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	—	1	30	2	—	3	—	4	—	5	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	1	30	2	—	3	—	4	—	5	—
—	45	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
—	15	—	30	—	45	1	—	1	30	2	—
—	15	—	30	—	45	1	—	1	30	2	—
—	45	1	30	4	—	6	—	8	—	10	—
—	30	—	45	1	—	1	30	2	—	3	—
2	—	3	—	6	—	10	—	15	—	20	—
1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—
4	—	6	—	12	—	20	—	30	—	40	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	1	30	2	—	2	30	3	—	4	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	30	1	30	3	—	3	—	3	—	3	—
4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	16	—

II. In nichtstreitigen und außergerichtlichen Sachen:

	fl.	fr.
1) Für eine Unterredung	1—3	—
2) Für außergerichtliche Verhandlungen, welche länger als eine Stunde dauern, für die Stunde	3	—
3) Für Acteneinsicht, ausschließlich der höher anzusehenden Auszüge . . .	1	30
4) Für Schriftsätze		
a) bei den Justizämtern:		
a) in Sachen bis zu 150 fl. . .	1	—
b) in Sachen bis zu 300 fl. . .	2	—
b) bei dem Stadtgericht und bei dem Appellationsgericht, für den Bogen	2	—
c) bei dem Senat und den Verwaltungsbehörden, für den Bogen .	1	30
5) Für eine Erklärung oder einen Antrag zu Protokoll		
a) bei den Justizämtern:		
a) in Sachen bis zu 150 fl. . .	1	—
b) in Sachen bis zu 300 fl. . .	1	30
b) bei dem Stadtgericht und sonst .	1	30
6) Für einen Brief		
a) wenn er einfach ist	—	30
b) wenn er rechtliche Auseinandersetzungen oder Actenauszüge enthält, für den Bogen	1	30
7) Für eine Eidesleistung	1	30
8) Für eine Vormundsrechnung, der Bogen	1	30

	fl.	fr.
9) Für einen Theilungsabschied, der Bogen	3	—
10) Für Abfassung eines Testaments . . .	5—22	—
11) Für Verträge	2—22	—
12) Für Bemühungen bei Inventarien und Versteigerungen, die Stunde . . .	1	—
13) Für Geld-Einnahme, einschließlich der Quittung, $\frac{1}{4}$ vom Hundert.		
14) Für Geld-Ablieferung, einschließlich der Quittung, $\frac{1}{4}$ vom Hundert.		
15) Für Bemühungen bei einem Haus- verkaufe, einschließlich der Regulirung der Verkaufsbedingungen und Erthei- lung der Auskunft an die Kauf- liebhaber	2—10	—
16) Für Versäumniß und rechtliche Be- mühungen während einer Reise, neben den Auslagen, je nach der Wichtigkeit der Sache, täglich	4—16	—



Bekanntmachung,

den

Vollzug des §. 3 des Gesetzes vom 7. November 1848

über das

Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Nach §. 3 des Gesetzes vom 7. November 1848 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen soll zum Behuf der Bestimmung über die Zuständigkeit der einzelnen Abtheilungen des Stadtamts, die Stadt mit Sachsenhausen und den Gemarkungen in drei Bezirke getheilt und sollen diese den Abtheilungen des Stadtamts von vier zu vier Monaten abwechselnd in der Art zugewiesen werden, daß jede Klage von derjenigen Abtheilung des Stadtamts anzunehmen und auszuhandeln ist, welcher der Bezirk, worin der Beklagte wohnt, zur Zeit der Klagenstellung zugetheilt ist.

Demzufolge wird hiermit Nachstehendes verordnet:

Der erste Bezirk besteht aus den Quartieren 1—4 (A bis D) einschließlich und aus dem Theil der Frankfurter Gemarkung, welcher östlich von der Eschenheimer Landstraße liegt.

Der zweite Bezirk umfaßt die Quartiere 5—11 (E bis L) einschließlich und den Theil der Frankfurter Gemarkung, welcher westlich von der Eschenheimer Landstraße liegt.

Den dritten Bezirk bilden die Quartiere 12–14 (M bis O) einschließlich, die Sachsenhäuser Gemarkung und der Stadtwald.

Es werden zugetheilt:

- 1) für die Monate Januar bis April einschließlich
der erste Bezirk der Abtheilung I,
" zweite " " " II,
" dritte " " " III,
- 2) für die Monate Mai bis August einschließlich
der erste Bezirk der Abtheilung II,
" zweite " " " III,
" dritte " " " I,
- 3) für die Monate September bis Dezember einschließlich
der erste Bezirk der Abtheilung III,
" zweite " " " I,
" dritte " " " II.

Für Nachlasssachen richtet sich die Zuständigkeit nach der Wohnung des Erblassers.

Auf Arrestklagen gegen Fremde, welche keine feste Wohnung hier haben, sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

Die Ersuchsschreiben auswärtiger Gerichtsbehörden, welche an das Stadtamt gehören, sind, je nachdem sie in dem ersten, zweiten oder dritten Drittel des Jahres einkommen, von der ersten, zweiten oder dritten Abtheilung zu erledigen.

Frankfurt am Main, den 7. November 1848.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,
die
Contrahirung eines Anlehens
von
2½ Millionen Gulden zu 3½% Zinsen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf versaffungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. November 1848, wie folgt:

Art. 1.

Zum Behuf der Vollenbung der Staats-Eisenbahnen, so wie zur Anschaffung von Betriebs-Material wird ein weiteres Kapital von

Zwei und einer halben Million Gulden aufgenommen.

Art. 2.

Die Aufnahme des Kapitals und die Ausfertigung der Obligationen, so wie deren Verzinsung und Zurückzahlung wird der Schuldentilgungs-Commission übertragen.

Art. 3.

Es werden Partial-Obligationen im Betrag von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zinscoupons und einem Talon versehen sind.

Art. 4.

Der Zinsfuß ist auf $3\frac{1}{2}$ vom 100 festgesetzt und die Zahlung der Zinscoupons geschieht jährlich durch die Schuldentilgungs-Commission.

Art. 5.

Welche Obligationen zur Ablage kommen, wird durch Verloosung bestimmt. Diese Verloosungen finden gleichzeitig und in gleichem Verhältniß, wie diejenigen der zufolge Gesetz vom 10. Februar 1846 ausgefertigten Obligationen Statt, mit welchen die Obligationen des dermaligen Anlehens in allen Beziehungen gleichgestellt sind.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 14. November 1848.

Formular einer Partial-Obligation.

Schuld-Verschreibung

über

Tausend Gulden Kapital,

welche als Antheil an dem durch Gesetz vom 14. November 1848 aufgenommenen Staats-Anlehen baar beigetragen worden sind.

Dieses Anlehen wird mit drei und ein halb vom Hundert jährlich verzinst, und es sind jeder Schuldverschreibung die erforderlichen Zinscoupons nebst einem Talon beigegeben, gegen welchen nach Ablauf der entsprechenden Jahre, und wenn bis dahin diese Schuld-Verschreibung durch Verloosung noch nicht zur Ablage gekommen seyn sollte, weitere Coupons bei unterzeichneter Stelle ausgegeben werden.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige, für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung in Auftrag des Senats von unterzeichneter Stelle ausgefertigt und mit deren Inseigel versehen worden.

So geschehen Frankfurt a. M. den

Schulden Tilgungs-Commission.

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

(Publicet im Amtsblatt den 16. November 1848.)

Gesetz,

die

Ausgabe von Rechneischeinen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 3. November 1848,
wie folgt:

Das Rechneis- und Renten-Amt wird ermächtigt:

- I. Von den durch die Gesetze vom 30. December 1847
und 20. April 1848 theils prolongirten, theils neu
creirten dormalen bestehenden Rechneischeinen im Ge-
sammtbetrage von vier Millionen Gulden

- 1) die Hälfte — oder zwei Millionen Gulden —

- a) sowohl zum Ankauf von ungeprägtem Gold
und Silber und keinen festen Cours haben-
den Gold- und Silber-Sorten nach dem
diesem Gesetz beigefügten Tarif zu verwen-
den und gegen Entrichtung von $\frac{1}{2}$ pr. Ct. den
Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die
also verkauften edlen Metalle oder Münz-
Sorten innerhalb dreier Monate vom Tag
des Verkaufs um denselben Preis, gegen
Erlegung des dafür erhaltenen Betrags, in

Rechnesscheinen oder in den in dem Gesetze vom 23. Januar 1838 bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen, wie auch

- b) zu Vorschüssen, gegen Verpfändung von frankfurter Stadt-Obligationen der verschiedenen Anlehen bis zur Hälfte ihres Nennwerthes in der Weise zu verwenden, daß der Verpfänder dem Rechner- und Renten-Amte über den ihm darzuleihenden Betrag zugleich einen bis zur Rückzahlung zu 4 pr. Ct. pr. anno verzinslichen, sechs Monate dato oder nach Wahl des Ausstellers auch früher rückzahlbaren, Sola-Wechsel ausstellt, welcher diesem, nach erfolgter Rückzahlung, mit dem Unterpfande zurückgegeben wird.

- 2) Von der zweiten Hälfte der vorbezeichneten Rechnesscheine bis zu 250,000 Gulden zum Betrieb der Münze zu verwenden und die weiteren 1,750,000 Gulden zu unverzinslichen Darlehen an die Schuldentilgungs-Commission zu bestimmen, welche durch Hinterlegung des doppelten Betrags in Frankfurter Stadt-Obligationen sicher zu stellen und bis Ende Januar 1849 wieder abzutragen sind, oder nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in neue, bis spätestens den 10. Januar 1850 abzutragende Darlehen überzugehen haben.

- II. Zur Verfallzeit der jetzt bestehenden 4 Millionen Gulden Rechnesscheine — am 1. Februar 1849 — bei deren Einziehung dieselben durch andere vier Millionen Gulden Rechnesscheine zu ersetzen und diese in der nämlichen Weise, wie der Artikel I. dieses bestimmt, bis zum 10. Januar 1850 zu verwenden.

Diese Rechneisscheine zu je 500 Gulden das Stück von der Gründung des Jahres 1849 sind bis zum 1. Februar 1850, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzahlen; nach Ablauf von drei Jahren, von diesem Verfalltage (dem 1. Februar 1850) an gerechnet, verlieren diese Scheine jedoch allen Werth dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus der ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebnahme edler Metalle oder anderer Werthe gesetzlich erloschen und getilgt ist.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 14. November 1848.

T a r i f.

Gold, die feine Mark zu . . .	fl. 350. — fr.
Silber, die feine Mark zu . . .	„ 24. — „
österreichische Souveraind'or zu . . .	„ 15. 15 „
englische Souveraind'or	„ 11. — „
französische neue Louisd'or	„ 10. 30 „
Zehn-Guldenstücke	„ 9. 15 „
Pistolen oder alte Louisd'or	„ 9. — „
Zwanzig-Frankenstücke	„ 8. 45 „
Dukaten	„ 5. 10 „
spanische Piafter	„ 2. 15 „
andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.	

Gesetz

über

Zehent-Ablösung.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 2. November 1848, wie folgt:

§. 1.

Alle in den Gemarkungen der Stadt und des Landgebiets auf Grund und Boden haftenden Zehenten werden gegen die in diesem Gesetz bestimmte Entschädigung aufgehoben.

§. 2.

Der Ablösungs-Preis wird für den zehentpflichtigen Morgen Landes, Frankfurter Mases, mit Ausnahme desjenigen, welches bisher nicht in Natur bezehentet, sondern für welches vergünstigungsweise ein gewisser Geldbetrag pr. Morgen entrichtet worden ist (§. 3.), ohne Unterschied der Culturart, der Lage und der Bonität der einzelnen Grundstücke, in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen auf achtzehn Gulden, in den Gemarkungen der acht Dörfschaften: Bornheim, Oberrad, Nieder-

rad, Hausen, Nieder-Ursel, Bonames, Nieder-Erlenbach und Dortelweil auf zwölf Gulden festgesetzt.

§. 3.

Der in der Stadt-Gemarkung erhoben werdende Gärtnerei- und Weinzehente, für welchen bisher als Vergünstigung 45 fr., beziehungsweise 36 fr. pr. Morgen entrichtet worden sind, so wie der in einigen Districten der Gemarkung von Oberrad erhoben werdende Zehente von Gärtnerei und Ackerland, desgleichen von Wiesen, für welchen bisher als Vergünstigung 24 fr. beziehungsweise 40 fr. pr. Morgen entrichtet worden sind, ist, wie folgt, abzulösen:

Bei einer bisher vergünstigungsweise stattgefundenen jährlichen Zahlung

von 45 fr. pr. Morgen, durch baare Zahlung von fl. 13. 30 fr.

" 36 " " " " " " fl. 10. 48 fr.

" 24 " " " " " " fl. 7. 12 fr.

" 40 " " " " " " fl. 12. — fr.

§. 4.

Hastet auf dem Bezug des Zehenten die Verpflichtung zu besonderen Leistungen, so bleibt der bisherige Zehentberechtigte auch nach der Ablösung des Zehenten für jene besonderen Leistungen so lange verhaftet, bis solche aufgehoben werden.

§. 5.

Dem Zehentpflichtigen steht die Wahl zu, das Ablösungs-Capital auf einmal zu bezahlen, oder die im §. 7 erwähnte Annuität zu entrichten.

§. 6.

Die Zehentablösung findet in dem Laufe des Jahres 1849 statt. Mit Anfang dieses Jahres (1849) erlischt für den Zehentberechtigten die Verbindlichkeit zu Versteuerung des Zehentens.

Von gleichem Zeitpunkt an hört für den Zehentpflichtigen die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Natural-Zehentens auf. Er hat jedoch, wenn er das Ablösungscapital auf einmal bezahlen will, dasselbe bis zur Zahlung vom 1. Januar 1849 an mit 4 Procent jährlich zu verzinsen und Capital und Zinsen gleichzeitig abzuführen.

Soll dagegen das Ablösungscapital, statt gleich baarer Zahlung, in Annuitäten entrichtet werden, so laufen dieselben vom 1. Januar 1849 an.

§. 7.

Die von dem Zehentpflichtigen zu entrichtende Annuität besteht in sechs vom Hundert des Ablösungscapitals. Hiervon werden vier vom Hundert zur Verichtigung der Zinsen des Ablösungscapitals verwendet, und die sich ergebenden, jedes Jahr nach Maßgabe des verringerten Zinsenaufwandes sich erhöhenden Ueberschüsse auf das Capital abgerechnet, bis dasselbe vollständig getilgt ist.

§. 8.

Die mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragte Behörde hat die auf jedes zehentpflichtige Grundstück fallende Ablösungssumme den Interessenten bekannt zu machen und zugleich eine Frist vorzuberaumen, innerhalb welcher die Interessenten ihre allenfallsigen Ein-

wendungen gegen die Berechnung des Ablösungscapitals und ihre Erklärung darüber abzugeben haben, ob sie das Ablösungscapital auf Einmal bezahlen, oder die in §. 7. erwähnte Annuität entrichten wollen.

Von denjenigen Betheiligten, welche innerhalb der festgesetzten Frist weder diese Erklärung abgegeben, noch auch eine Einwendung erhoben haben, wird angenommen, daß sie das berechnete Ablösungscapital als richtig anerkannt und die Entrichtung der Annuität gewählt haben.

Erklärt der Pflichtige, das Ablösungscapital auf Einmal bezahlen zu wollen, so hat er dasselbe sammt Zinsen (§. 6.) spätestens bis zum Ende des Dezember 1849 zu entrichten, widrigenfalls auf Antrag des Berechtigten das Ablösungscapital als Annuität eingetragen werden kann.

§. 9.

Die von dem Zehentpflichtigen zu entrichtende Annuität wird auf Anweisung der mit der Ausführung des Zehentablösungs-Geschäfts beauftragten Behörde in die Transcriptions-Bücher auf das dadurch von der Zehentlast befreite Grundstück als dingliche Last zu Gunsten des bisherigen Zehentberechtigten eingetragen, geht auf den jeweiligen Eigenthümer über und erlischt nach vollständiger Zahlung.

Die Kosten der Einschreibung und Löschung der Annuität hat der Eigenthümer des Grundstücks zu tragen.

In Concursfällen werden rückständige Annuitäten, selbst wenn dieselben länger als ein Jahr und drei Monate rückständig sind, in die dritte Klasse, Abschnitt A. III. des Gesetzes vom 10. Januar 1837, locirt.

§. 10.

Von in Erbpacht verliehenen Grundstücken liegt dem Nutzungseigenthümer die Ablösung des Zehnten ob; zur Bestellung einer Annuität auf das pflichtige Grundstück ist die Einwilligung des Ober-Eigenthümers nicht erforderlich.

§. 11.

Damit auch für die Fälle Vorsehung getroffen werde, wenn entweder

- a) ein zehntbares Grundstück zu einem Familien-Fideicommiß gehört,
oder: b) die Berechtigung, einen Zehnten zu erheben, Bestandtheil eines Familien-Fideicommisses ist, so wird verordnet, daß im ersten Fall (a) der Fideicommiß-Nußnießer zum Behuf der Ablösung des Zehnten entweder ein zum Fideicommiß gehörendes Kapital aufkündigen oder aber das zu Ablösung des Zehnten erforderliche Capital auf das zehntbare Grundstück aufnehmen dürfe, ohne dazu des Consenses der übrigen Betheiligten zu bedürfen; im andern Fall (b) dasselbe das für Ablösung des Zehnten eingehende Capital auf den Namen des Fideicommisses anzulegen schuldig sei.

§. 12.

Was das Verhältniß zwischen Verpächtern und Pächtern betrifft, so wird dieses, Falls der Eigenthümer eines verpachteten zehntbaren Guts den Zehnten abgelöst hat, der freiwilligen Uebereinkunft überlassen. In deren Ermangelung hat richterliche Entscheidung über das Maaß der Vergütung, welche dem Verpächter gebührt, einzutreten.

§. 13.

Sämmtliche Verhandlungen in Zehent=Ablösungssachen vor der mit der Zehent=Ablösung beauftragten Behörde sind stempelfrei zu führen und alle aus Veranlassung der Zehent=Ablösung auszufertigenden Urkunden, wie z. B. Güter=Auszüge, Ablösungs=Urkunden, Schuld= und Pfandverschreibungen ic., sind von der Stempel=Abgabe befreit.

§. 14.

Mit dem Zehentablösungsgeschäft wird, so viel die Stadt=Gemarkung betrifft, das Polizei=Amt Feldsection, und, so viel die Land=Gemarkungen betrifft, das Land=Verwaltungs=Amt beauftragt.

Diese Behörden haben die zu dem Ende erforderlichen Instructionen zu erlassen, und alle sonstigen Anordnungen zu treffen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 14. November 1848.



Verordnung,

betreffend

**einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung
in den an das Ober-Appellationsgericht der vier
freien Städte Deutschlands erwachsenen
Civil- und Criminal-Sachen.**

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit, auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. September und 2. November l. J., zu wissen:

In Folge der während der letzten Jahre theils in der Zahl der an das Ober-Appellationsgericht gebrachten Sachen, hauptsächlich aber im Personal dieses Gerichts eingetretenen ungünstigen Umstände, hat sich die Zahl der rückständigen Sachen bei demselben in solcher Masse gehäuft, daß eine außerordentliche Maßregel zur Erledigung dieser Rückstände nothwendig geworden ist. Um dem Ober-Appellationsgerichte zu solcher Erledigung die erforderliche Zeit zu verschaffen, ist zwischen den vier freien Städten Deutschlands eine Uebereinkunft getroffen und wird in Gemäßheit derselben das Folgende verordnet:

§. 1.

Gegen die während des Zeitraums vom 1. Januar 1849 einschließlich bis zum 30. Juni 1850 einschließlich ergehenden Erkenntnisse und Verfügungen in Civil- und Criminal-Sachen können Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche, welche nach der bestehenden Ober-Appellationsgerichts-Ordnung an das Ober-Appellationsgericht zu bringen seyn würden, an dasselbe nicht gelangen.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind und gelangen auch gegen die während des gedachten Zeitraums zu erlassenden Erkenntnisse und Verfügungen an das Ober-Appellationsgericht:

- a) Einfache Beschwerde gegen ein Obergericht, insofern sie überall an das Ober-Appellationsgericht erwachsen ist (§. 43 bis 46 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung).
- b) Recusation eines Obergerichts.
- c) Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche gegen Erkenntnisse und Verfügungen in Seerechts- und in See- und Fluß-Assuranzsachen.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Beziehung auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts wird auch während des gedachten Zeitraums nach Vorschrift der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung verfahren.

§. 3.

Rücksichtlich derjenigen Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche, welche nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung an das Ober-Appellations-

gericht nicht zu bringen sind, tritt die Acten-Versendung an deutsche Spruch-Collegien ein, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 4.

In den zur Acten-Versendung gelangenden Sachen geschieht die Instruction und die Acten-Verschickung vom Obergericht, sowie auch von diesem die demnächst von den Spruch-Collegien eingehenden Erkenntnisse publicirt und die Entscheidungsgründe den Parteien mitgetheilt werden.

Die Instruction geschieht in der Art, daß die Sache bei Verschickung der Acten völlig zum Spruch reif ist.

Demzufolge ist bei nachgesuchten Restitutionen gegen versäumte Fristen vor der Acten-Versendung auch die Hauptsache vollständig zu instruiren, und hat sodann das Spruch-Collegium, Falls es die Restitution sofort oder bedingt zuläßt, zugleich auch das Erkenntniß in der Hauptsache abzugeben.

Falls das Spruch-Collegium noch Vervollständigung der Acten anordnet, wobei die Vorschriften der §§. 148, 149, 188 und 189 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung kommen, so erfolgt die desfallsige Instruction gleichfalls durch das Obergericht.

§. 5.

In Fällen, wo das Obergericht, wie z. B. bei Wichtigkeitsbeschwerden und Extrajudicial-Appellationen eine Erklärung abzugeben hat, oder auch dann, wenn eine solche nur nachgelassen ist, wird das Obergericht dieselbe den Acten beilegen, oder die Anzeige beischließen, daß es zu einer weiteren Erklärung keine Veranlassung finde.

§. 6.

Wird auf die Einwendung eines Rechtsmittels dasselbe als unzulässig vom Obergerichte verworfen, so bleibt es dem Appellanten unbenommen, das Rechtsmittel dennoch weiter zu verfolgen. Er hat in solchem Falle seine Rechtfertigungsschrift ordnungsmäßig einzubringen und in derselben seine Beschwerde gegen das abschlägige Dekret voranzustellen. Das Spruch-Collegium, an welches die Acten nach beendigter vollständiger Instruction versandt werden, entscheidet dann zunächst über letztgedachte Beschwerde und nur, wenn es dieselbe für begründet erachtet, zugleich über die gegen das angefochtene Erkenntniß gerichteten Beschwerden.

Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Versagung oder Nichtversagung der Suspensivwirkung, oder auf Verstattung der gesetzlich nicht eintretenden Suspensivwirkung, sind beim Obergerichte anzubringen und wird darüber nur von diesem entschieden.

§. 7.

In Betreff der Zulässigkeit der Rechtsmittel und Gesuche, desgleichen hinsichtlich der Fristen, wie deren Erstreckung eintretenden Falls (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 102) des Contumacial-Verfahrens, und der Befugniß zu neuem Vorbringen, dienen die Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, insoweit solche nicht die äußere Form des Verfahrens betreffen, zur Richtschnur.

An die Stelle der für das Ober-Appellationsgericht geltenden Ferien (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 22) treten jedoch in jeder Stadt die daselbst angeordneten Gerichtsferien ein.

§. 8.

Die von den Spruch-Collegien eingehenden, vom Obergerichte publicirten Erkenntnisse haben dieselbe Wirkung, welche den vom Ober-Appellationsgerichte erlassenen Erkenntnissen beizohnt.

§. 9.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Bezug auf solche Erkenntnisse kommen die Vorschriften der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung, und zwar in der Art, daß solche Gesuche und Rechtsmittel auch nach Ablauf des im §. 1 dieser Verordnung gedachten Zeitraums nicht an das Ober-Appellationsgericht gelangen, sondern in folgender Weise erledigt werden:

- a) Declarationsgesuche (§. 173) und Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§. 180 bis 187) werden beim Obergerichte angebracht, bei demselben vollständig instruiert und gelangen sodann im Wege der Actenversendung zur Entscheidung an das Spruch-Collegium, welches das betreffende Erkenntniß abgegeben hat.
- b) Etwa in Gemäßheit §. 183 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zu erlassende Verfügungen, wodurch die Vollziehung einstweilen gehemmt, oder nur unter Sicherheitsmaßregeln verstattet wird, ergehen vom Obergerichte.
- c) Bei Richtigkeits-Beschwerden (§. 174 bis 177 und 190) und einfachen Beschwerden (§. 178, 179 und 190) tritt das in diesen §§. vorgeschriebene Verfahren ein und wird der angeordnete Bericht von dem betreffenden Spruch-Collegium eingefordert.

§. 10.

Die in der Acten-Verschiedungs-Instanz einzureichenden Schriftsätze werden an das Obergericht gerichtet und sind mit der Bezeichnung „Acten-Verschiedungs-Instanz“ zu versehen. In den in dieser Instanz zu publicirenden Erkenntnissen wird auf die gegenwärtige Verordnung Bezug genommen.

§. 11.

In Betreff des Stempels und der Gebühren der Erkenntnisse, Bescheide und Dekrete kommen die für das obergerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 12.

Die durch die Acten-Versendung entstehenden Kosten sind von der Partei, welche die Actenversendung veranlaßt, und falls beide Theile dieselbe veranlassen, von jedem derselben zur Hälfte vorzuschießen und ist die dazu erforderliche Summe, welche vom Obergerichte mit Ansetzung einer Frist zu deren Erlegung bestimmt wird, im Voraus, zur künftigen Berechnung, beizubringen.

Wird innerhalb der Frist die Summe nicht eingeliefert, so wird auf Anrufen der Gegenpartei der säumige Theil in eine Strafe von 5 Rthlr. (für Frankfurt 10 Gulden) verurtheilt und demselben eine zweite kurze Frist vorgeschrieben. In dieser Frist hat derselbe sowohl die gedachte Summe als die erkannte Strafe zu entrichten, und wird, wenn er eins von beiden nicht berichtigt, auf weiteres Anrufen der Gegenpartei des Rechtsmittels verlustig erklärt.

Wird in dem demnächst vom Spruch-Collegium er-

folgenden Erkenntnisse eine Partei in die Kosten verurtheilt, so hat diese die Kosten der Actenversendung allein zu tragen; werden die Kosten ausdrücklich oder stillschweigend compensirt, so tragen beide Theile die Kosten der Acten-Versendung, jeder zur Hälfte. Ist in dem Erkenntnisse des Spruch-Collegiums über die Acten-Versendungskosten besonders erkannt, so gibt diese Entscheidung die Norm.

§. 13.

In Betreff der Inrotulation der Acten, der Bestimmung des Spruch-Collegiums, an welches die Acten zu versenden sind, so wie der Entseigelung der zurückkommenden Acten wird in jeder Stadt in der herkömmlichen Weise verfahren.

Jede der Parteien kann gegen zwei Spruch-Collegien excipiren.

§. 14.

Die von den Spruch-Collegien erfolgten Erkenntnisse sammt den Entscheidungsgründen werden dem Ober-Appellationsgericht von den Obergerichten abschriftlich mitgetheilt.

§. 15.

Rücksichtlich der äußern Form des Verfahrens in der Acten-Versendungs-Instanz, so wie wegen der Advocatur-Gebühren, wird jede Stadt die ihr geeignet scheinenden Verfügungen erlassen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 5. December 1848.

Verordnung
über
Abänderung verschiedener Paragraphen
der
Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche
Ober-Appellations-Gericht
der vier freien Städte Deutschlands.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit, auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. September und 2. November l. J., zu wissen:

Um den Geschäftsgang bei dem Ober-Appellationsgerichte zu erleichtern und eine schnellere Beförderung der Entscheidungen herbeizuführen, haben sich die vier freien Städte Deutschlands über die Abänderung verschiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Der §. 58 wird hierdurch gänzlich aufgehoben und tritt vom heutigen Tage an außer Kraft.

Die §§. 57, 62, 64, 76 und 77 werden abgeändert, wie folgt:

§. 57.

Verueth der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zur Zeit, da die Sache zum Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben sein würde.

Dies gilt jedoch nur in Beziehung auf einzelne Sachen, nicht aber, wenn es für alle Sachen vorübergehend an der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen fehlt.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder die sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß schriftlich referirt werden, ausgenommen, wenn schon nach Inhalt des eignen Vorbringens des Beschwerdeführers oder nach vorgängiger Einforderung und Einsicht der Voracten Referent und Correferent über die unzweifelhafte Verwerflichkeit der Beschwerde einverstanden sind, oder wenn die Verwerfung wegen klarer formeller Unzulässigkeit erfolgt, desgleichen, wenn über Restitution gegen versäumte Fristen und Sörmlichkeiten erkannt wird.

Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es jedoch überlassen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine schriftliche Relation erfordern, unter besonderen Umständen eine solche anzuordnen.

§. 64.

Die in allen Fällen zu erstattende Correlation wird vom Präsidenten entweder selbst übernommen oder einem der Rätbe übertragen. In welchen Fällen die Correlation schriftlich zu erstatten sey, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§. 76.

Bei Verlesung und Feststellung der dem Beschlusse des Gerichts gemäß entworfenen Entscheidungsgründe, welche in einer der nächsten Sitzungen zu Protocoll zu geben sind, genügt die Gegenwart des Präsidenten, Referenten und Correferenten, oder, wenn die Correlation vom Präsidenten erstattet ist, eines andern Gerichtsmitgliedes.

§. 77.

Es bleibt dem Gericht überlassen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt der Beschwerden erkannt worden, wie auch, wenn bei rein confirmatorischen Erkenntnissen das Ober-Appellationsgericht mit den in den früheren Instanzen gegebenen Entscheidungsgründen im Wesentlichen einverstanden ist, die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst einrücken zu lassen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 5. Dezember 1848.

Alphabetisches Sach-Register.

- A**bgaben (außerordentliche) für die Finanzperiode der Jahre 1845 bis 1847. Seite 79; — für 1848 bis 1850. 222.
- A

**A

**A

**A

**A

A**********

Accis des Biers 5; — von Rauchfleisch 78. —

Accisbare Gegenstände; Bestimmung des Aerarial- und des Additional-Accises 77.

Accis-Gesetz vom 9. April 1839; weitere Zusätze und Erläuterungen zu demselben 92.

Accis-Tarif für die Stadt und deren Gemarkung, vom 4. März 1845. 93.

Accreditive, s. Wechselstempelgesetz.

Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen; die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1836 sind aufgehoben 258.

— deren einstweiliges Eintreten in den an das Obergericht erwachsenen Civil- und Criminalsachen 323.

Additional-Accis 79. 222.

Adresse der Zahlung muß von einem auf Frankfurt domicilirten Wechsel nicht eingeholt werden 61.

Almendlose in verschiedenen Landgemeinden; betr. Gesetz 281.

Anlehen von 2 Millionen Gulden zur Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn 42.

— von 5 Millionen Gulden zur Erbauung der Staats-Eisenbahnen x. 139.

— von 2½ Million Gulden zum Behuf der Vollenbung der Staats-Eisenbahnen x. 311.

Anweisungen, s. Wechselstempelgesetz.

Apfelwein, s. Obstwein.

Appellationsgericht; Verfahren bei demselben 285. 296.

Affignationen, s. Wechselstempelgesetz.

Associationrecht, s. Vereinigungsrecht.

Atzung in Niederrad hört auf 12.

Ausbürger 113. 226.

Ausgeber, der seinen Wechsel eingelöst, kann den Acceptanten belangen 67. — die Intervention zu Ehren desselben genießt den Vorzug 61. — kann die sofortige Einsen-

bung oder Präsentation des Wechsels zur Annahme bedingen 66.

Ausmünzungsquantum (neues) ganzer und halber Guldenstücke 19. 97.

Aussteller eines Wechsels, s. Ausgeber.

Ausstellung des Wechsels; Einfluß der Zeit derselben auf die Fälligkeit des Wechsels 62 f.

Wid muß binnen 2 Tagen nach Ausfertigung eines Protestes dem Regresspflichtigen gegeben werden 65.

Bauholz; Mainzölle von demselben 154.

Bauverbot, s. Prozeßordnung.

Befreiung von der Verbindlichkeit zu acceptiren oder zu bezahlen findet nur noch an den Seite 63 genannten gesetzlichen Feiertagen Statt 67.

Beigeordnete in Niederrab; deren Wahl 10 f.

Bezogener, s. Trassat.

Berufungssachen; Verfahren darin vor dem Stadtgericht und Appellationsgericht 296.

Bier; Accise 5. 93.

Billets, s. Wechselstempelgesetz.

Bons, s. Wechselstempelgesetz.

Brandkassenscheine der hiesigen Feuerversicherungsanstalt sind stempelfrei 53.

Branntwein; Accise 93.

Braunkohlen; Accise 80. 93. 223.

Brennmaterialien; Accise 80. 93. 223.

Briefpost; mit derselben sollen Proteste binnen 2 Tagen nach ihrer Ausfertigung versendet werden 65.

Brod; Accise 93.

Brückengeld; wer davon befreit ist 179.

Bürgerrecht; Verlust desselben wegen Entfernung von hier ohne Cautionseistung u., ist aufgehoben 257.

Buß- und Betttag; an demselben ist ein Wechsel weder zu bezahlen noch zu acceptiren 63.

Cautio de opere demoliendo 196.

Caution kann nach Erhebung eines Securittsprotestes von den Vormnnern gefordert werden 65.

Censur ist aufgehoben 237.

Charfreitag, vergl. Buß- und Betttag.

Ehauffseegeld; wer davon befreit ist 179.

Civilproceß; Zeugenernehmungen in demselben 253. S. auch Verfahren.

Communistische Vereine; Bundesbeschlu in deren Betreff 193.

Concurs, s. Rangordnung und Decretur.

Constituierende Versammlung; Wahlgesetz fr dieselbe 269. — deren Zustndigkeiten 274.

— deutsche Nationalversammlung; Wahl eines Abgeordneten zu derselben 248.

Constitutions-Ergnzungsacte; Aufhebung der Bestimmung a im Art. 50 derselben 269.

Contribution in Niederrad hrt auf 12.

Conventionsthaler (Biertel-); deren Auercourssetzung 8.

Cridar; durch dessen Anzeige der Insolvenz wird der Concurs erffnet 64.

Criminalfachen, s. Instanzenzug und Actenversendung.

Dato-Wechsel; wenn sie fllig und zu protestiren sind 62.

Decretur ber Ladung der Glubiger, Obfignation und dergl. erffnet den Concurs und berechtigt zum Securittsprotest 64.

Deutsches Haus; Uebereinkunft in Betreff der Verhltnisse desselben und seiner Nebengebude nebst Kirche in Sachsenhausen 119.

Dienstag der ersten Messwoche in der Ostermesse sind die in der ersten Messwoche zahlbaren Wechsel zu acceptiren 60.

Discretionstge, s. Respecttge.

- Domicilirung eines Wechsels muß nicht von dem auswärtigen Bezogenen verlangt werden 61.
- Duplicat des Protestes kann sich der Bezogene, der zum Theil bezahlt, auf seine Kosten fertigen lassen 67.
- Gibesleistungen; die Förmlichkeiten bei denselben betreffend. 260.
- Eigene Wechsel; wie lange sie als Wechsel und als Schuldscheine gelten 68.
- Gingangsworte des Art. 27. der W. O. abgeändert 66.
- Einkommensteuer 79. 222. — Gesetz für 1845 bis 1847. 113. — Gesetz für 1848 bis 1850. 224.
- Eintreten (privilegirte) im Civilproceß 21.
- Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main; Vertrag wegen des Baues und Betriebs derselben 30.
- von Sachsenhausen nach Offenbach; Vertrag wegen des Baues und Betriebs derselben 38.
- von Cassel über Gießen nach Frankfurt; Staatsvertrag über den Bau und Betrieb derselben 101.
- Eisenbahn-Anlehen von 2 Millionen Gulden 42.
- von 5 Millionen Gulden 139.
- von 2½ Million Gulden 311.
- Empfangschein; bei einer Theilzahlung hat sich der Bezogene damit zu begnügen 67.
- Entschädigung in Expropriationsfachen 201.
- Erbschaften; Antretung derselben für einen Geisteskranken durch dessen Curator 219.
- Essig; Accise 93.
- Expropriationsgesetz; dessen Anwendung auf alle bei Erbauung der Main-Neckar und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn auf hiesigem Gebiet vorkommenden Entäufferungen 41. — dessen Anwendung auf die in die Frankfurt-Hanauer Eisenbahn fallenden Grundstücke 96. — dessen Anwendung auf die Main-Weser-Eisenbahn 186.
- vom 22. Juni 1847. 197.

Kassiment; wann ist solches vorhanden 64.

Familienstiftungen, s. Fideicommiss.

Feiertage; bei Wechseln, welche erst 14 Tage vor dem Verfall zu bezahlen sind, braucht erst den nächsten Werktag acceptirt zu werden, wenn der 14te Tag vorher ein Feiertag ist 60.

— die gesetzlichen allgemeinen, befreien allein von der Verbindlichkeit zur Acceptation oder Zahlung 63. 67.

Fideicommiss; betreffendes Gesetz 242.

Fleisch; Accise 93. S. auch Rauchsleisch.

Frankfurt-Hanauer Eisenbahn; Expropriation 96.

Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn; Vertrag 38; Expropriation 41.

Frauenzimmer, die keinen Börsenanschlag gemacht haben, sind nicht wechselfähig 60.

Gebäudesteuer in Niederrad 13 f.

Geistesranke, s. Erbschaften.

Gemeinde-Ausschuß; dessen Mitglieder in Niederrad betrefsend 10 f.

Gemeindeordnung der übrigen Ortschaften in Niederrad eingeführt 9.

Gemeinde-Umlagen; deren Rangordnung im Concurß 185. — in Niederrad 15.

Gerichtsbehörden; deren Einrichtung 282.

Gerste; Accise 93.

Gesetzgebender Körper; Vertretung der Gemeinde Niederrad in demselben 6.

Gläubiger, s. Rangordnung.

Großjährigkeit; durch Ertheilung derselben werden Minderjährige wechselfähig 60.

Grummet; Accise 93.

Grundgesälle in Niederrad; wie deren Kataster aufzustellen ist 12.

Grundsteuer; deren Basis für einen der Niederräder Gemarkung einverleibten District 12.

Guldenstücke, ganze und halbe; Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungsquantum 19. 97.

Hafer; Accise 93.

Haft (persönliche) wegen Verbindlichkeit des bürgerlichen Rechts; betreff. Gesetz 277.

Handelsleute, minderjährige, sind nicht wechselfähig 60.

Heerdschilling in Niederrad hört auf 12.

Herbstmesse s. Montag.

Heu; Accise 93.

Himmelfahrtstag, s. Charfreitag.

Holz; Accise 80. 93. 222.

Jagd in den Ortsgemarkungen; deren Ausübung 267.

Immisionen (gerichtliche) in Verlassenschaften 27.

Inhaber eines Wechsels muß die auswärts zahlbaren Wechsel nicht zur Acceptation senden, noch die hier zahlbaren zur Acceptation vorzeigen 66. — eines domicilirten Wechsels hat denselben dem Bezogenen nicht zur Acceptation und Beifügung einer Zahlungsadresse einzusenden 61. — kann, wenn der Acceptant fallirt, protestiren lassen 65. — muß Abschlagszahlung annehmen 67. — muß für sofortige Präsentation des Wechsels zur Annahme sorgen, wenn solches von seinem Vormanne bedungen ist 66. — muß wegen des Residui protestiren 67. — unter Mehreren, die für einen und denselben interveniren wollen, hat er die Wahl 61. — wann er nach dem Protest Zahlung bekommt, was er zu thun hat 67.

Insolvenz, s. Falliment.

Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen; weitere prolongation des betreff. Gesetzes bis Ende 1845 17. — bis Ende 1848 117.

— das betreffende Gesetz aufgehoben 258.

Intervention; welcher der Vorzug gebührt 61.

Kiesgruben; Anlage derselben 88. 195.

- Klassensteuer in Niederrad 14.
 Klee, trockener, und Kleeheu; Accise 93.
 Kohlen (Holz-); Accise 80. 93. 223.
 Kriegsschulden-Absfindung, s. Abzugsgelder.
 Kuchen; Accise 93.
 Land-Justizamt 283. — Verfahren bei demselben 292.
 Land-Verwaltungsamt mit dem Zehentablosungsgeschäft beauftragt 322.
 Lastfuhrwerke, s. Radfelgen.
 Lehmgruben; Anlage derselben 88. 195.
 Leiszoll ist aufgehoben 264.
 Lohkuchen; Accise 80. 93. 223.
 Main-Neckar-Eisenbahn 30.
 Main-Schiffahrts-Ausgaben; deren Erhebung 145.
 — Tarif 147. — Vorschriften, welche bei dem Vollzuge des neuen Tarifs zur Anwendung kommen 157 ff.
 Main-Weiser-Eisenbahn 100.
 Mainzölle 147 ff.
 Mandats, s. Wechselstempelgesetz.
 Mehl; Accise 93. 263.
 Mesewechsel; wann solche acceptirt und bezahlt werden 60. 62.
 Militär; bei dem hiesigen in activem Dienste stehende Personen sind nicht wechselfähig 60.
 Militär-Staatsdiener, s. Pensionirungs-Reglement.
 Militärische Strafgesetze, s. Strafgesetze.
 Minderjährige sind nicht wechselfähig 60.
 Monat; einen oder mehrere dato ausgestellte Wechsel, wann sie zu bezahlen sind 62. — halber wird immer zu 15 Tagen gerechnet 62. — Mitte desselben (medio) ist der 15. Monatsdag 62.
 Montag; die in der ersten Herbstmesewoche zahlbaren Wechsel sind Montags in der Herbstmesse zu acceptiren 60. — der zweiten Mesewoche sind die in der zweiten oder drit-

- ten Woche oder in der Messe überhaupt zahlbaren Wechsel zu acceptiren 60. — des Ofterfestes ist weder acceptiren noch zu bezahlen 63. — des Pfingstfestes ebenso 63.
- Mund und Halm, s. Nachlaß.
- Münz-Kartel zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten 170. — Beitritt mehrerer Regierungen zu demselben 194.
- Münzwesen (süddeutsches); Convention zu dessen weiterer Ausbildung und Vervollständigung 108. — S. auch Ausmünzungsquantum und Conventionsthaler.
- Musiker, bei dem Theater angenommene, sind nicht wechselfähig 60.
- Nachlaß eines verstorbenen; Einsetzung in denselben mit Mund und Halm, ist aufgehoben 27.
- Nachricht; wann muß solche von verweigerter Acceptation oder Zahlung gegeben werden? 65.
- Nachsteuer, s. Abzugsgelder.
- National-Versammlung (constituirende deutsche); Gesetz in Betreff der Wahl eines Abgeordneten zu derselben 248.
- Niederrad, Gemeinde; deren Vertretung in dem gesetzgebenden Körper 6. — die Einführung der Gemeindeordnung und des Steuersystems der übrigen Ortschaften daselbst 9. 11 f.
- Novellen zur Wechselordnung 59.
- Rupholz; Mainzölle von demselben 154.
- Ober-Appellationsgericht, s. Actenversendung.
- Ober-Appellationsgerichts-Ordnung; Abänderung verschiedener Paragraphen derselben 330.
- Obligationen (frankfurter); in wiefern Pupillengelder in denselben angelegt werden können 49.
- Obstwein; Accise 93.
- October, achtzehnter, s. Charfreitag.
- Oftermesse, s. Dienstag.
- Oftermontag, s. Montag.
- Pensionirungs-Reglement für Militär-Staatsdiener; Abänderung des Artikels 2. desselben 22.

Pferdetaxe 80. 223.

Pfingstmontag s. Montag.

Polizey-Amt Feldsection mit dem Zehent-Ablösungsgeschäft beauftragt 322.

Polizeisachen, s. Instanzenzug und Actenversendung.

Post; binnen 2 Tagen nach Ausfertigung müssen Proteste mit denselben versendet werden 65.

Präsentant muß Mangel Annahme protestiren oder notiren lassen 63.

Preß-Gesetz 237.

Prima-Wechsel, hier negociirte, müssen nicht zur Annahme versendet werden 66.

Prolongation des Zahlungsziels, s. Wechselstempelgesetz 72.

Protest; was im Fall einer Abschlagszahlung nach solchem zu thun ist 67. — soll spätestens binnen 2 Tagen nach der Ausfertigung versendet oder resp. vorgezeigt werden 65. — Duplicat, s. Duplicat. — Mangel Annahme der Wechselfel; wann ist solcher zu erheben? 60. — Mangel Zahlung der Wechselfel; wann ist solcher zu erheben? 62. — Mangel Zahlung der hier domicilirten Wechsel kann gültig erhoben werden, wenn auch der Wechsel weder zum Accept noch zur Domicilirung versendet worden ist 61. — Securitäts-; wann kann er erhoben werden, und welche Folgen hat er? 65. — muß ungeachtet eines bereits erhobenen Securitätsprotestes bei Verfall des Wechsels nochmals erhoben werden 65.

Protestirt muß wegen des Residui werden und wann 67.

Prozeß-Ordnung; Zusatzbestimmung zu Artikel 72 derselben 96. — S. auch Verfahren.

Pupillengelder; Anlegung derselben in frankfurter Obligationen 49.

Quartiergeld ist aufgehoben 262.

Rabbelgen; Breite derselben an dem hiesigen Lastfuhrwerke 182.

Rangordnung der Gläubiger im Concurſ; Ergänzung des betr. Geſetzes vom [10. Januar 1837.](#) [185.](#)

Rauchſchiff; Erhöhung der Acciſe von demſelben [78.](#)

— S. auch Acciſe-Zarif.

Rechnſchneide; Prolongation der durch Geſetz vom [5. Dec.](#) [1841](#) creirten [23.](#) [45.](#)

— deren Fortbeſtand [85.](#) [142.](#)

— Prolongation derſelben [137.](#) [187.](#) [235.](#)

— deren Ausgabe gegen gerichtliche erſte Hypotheken u. [238.](#)

— Creirung von zwei Millionen Gulden und deren Ausgabe gegen Verpfändung von Actien, Obligationen und Waaren [245.](#)

— deren Ausgabe betr. Geſetz vom [14. Nov.](#) [1848.](#) [314.](#)

Rechtsmittel; Vorſchriften über dieſelben [295.](#)

Rechtspflege in nichtſtreitigen Sachen; Vorſchriften deſhalb [283.](#) — Verfahren in ſtreitigen Sachen [285.](#)

Rechtſachen (bürgerliche); Verfahren [282](#) ff.

Recognitionſgebühren auf dem Main [156.](#)

Reformation; Erläuterung des [§. 6.](#) Tit. [1.](#) Theil VI. [219.](#)

Reſpecttage ſind aufgehoben [63.](#)

Reichshospital; Geſetz in deſſen Betreff [54.](#) — Verwaltungsordnung [55.](#)

Sachverständige in Expropriationsſachen [212.](#)

Sachwalter; Gebühren derſelben [301.](#) [304](#) ff.

Salz; Acciſe [93.](#)

Samſtag in der [2.](#) Meßwoche müſſen die in der Zahlwoche oder in der Meſſe ſchlechthin zahlbar lautenden Wechſel bezahlt werden. Die in der [1., 2.](#) oder [3.](#) Woche zahlbar lautenden Wechſel müſſen den Samſtag der genannten Woche bezahlt werden [62.](#)

Sandgruben; Anlage derſelben [88.](#) [195.](#)

Sänger, bei dem Stadttheater angenommene, ſind nicht wechſelfähig [60.](#)

Schauspieler, s. Snger.

Scheine, bertragbare, s. Wechselschempelgesetz.

Schiffahrts-Abgaben auf dem Main 145 ff.

— Uebereinkunft ber die gegenseitige Erleichterung in denselben zwischen Frankfurt und dem Groherzogthum Hessen 166.

Schiffs-Nische 157. — Schiffsgebhren auf dem Main 156.

Schuldschein; wann und wie lange ein eigener Wechsel als solcher gilt 68.

Schulthei in Niederrad; dessen Wahl und Amtsdauer 10 f.

Securitts-Protest; wann er erhoben werden kann 65.

Service in Niederrad hrt auf 12.

Sicherheit; s. Caution.

Sola-Wechsel; hier negociirte mssen nicht zum Accept versendet oder prsentirt werden 66.

Sonnabend, s. Samstag.

Sonn- und gesellschaftliche allgemeine Feiertage; an denselben sind keine Wechsel zu acceptiren oder zu bezahlen 63. 67.

Spiritus; Accise 93.

Staatssteuern; Ausschlag derselben auf den frankfurtischen Dorfschaften fr die Jahre 1842 bis 1844. 3. — fr die Jahre 1845 bis 1847. 81. — fr die Jahre 1848 bis 1850. 217. — deren Einfhrung in Niederrad 11.

Stadtamt; dessen Eintheilung 283. — Verfahren bei demselben 292. — Zustndigkeit 309.

Stadtgericht; dessen Einrichtung 282 ff. — Verfahren bei demselben 285. 291. 296.

Steinbrcke; Anlage derselben 88. 195.

Steinkohlen; Accise 80. 93. 223.

Stempeltarif; Abnderung des Satzes 4 in demselben 53.

Steuern, s. Staatssteuern und Abgaben.

Steuersystem der brigen Ortschaften in Niederrad eingefhrt. 9.

Strafgesetze (militrische); Aufhebung einiger Bestimmungen derselben 261.

Stroh; Accise 93.

Tage werden bei den auf Monate dato zahlbar lautenden Wechseln nicht gezählt, sondern Monate 62. — zwei nach Ausfertigung des Protestes M. A. oder M. 3. soll dem Vormanne Nachricht hiervon gegeben werden 65.

Talionis jus bei Acceptation der Wechsel 60.

Theilzahlung, s. Trassat.

Todeserklärung verschollener Personen 189.

Torf; Accise 80. 93. 223.

Trassant hat Wechselklage gegen den Trassaten 67.

Trassat; in wiefern er nur einen Theil des Wechsels zahlen kann 67. — auswärtiger; demselben muß der Wechsel nicht zur Acceptation oder Beifügung einer Zahlungsadresse eingesendet werden 61. 66.

Trassirte Briefe von Orten, wo nur eine gewisse Zeit vor Verfall acceptirt werden muß 60. S. auch Verfallzeit.

Tratten, s. Wechsel.

Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungsquantum von ganzen und halben Guldenstücken 19. 97.

Uso-Wechsel; wie lange sie laufen 63.

Vereine (communistische); darauf bezüglicher Bundesbeschluß 193.

Vereinigungs-Recht; betreffendes Gesetz 240.

Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen; Gesetz 282 ff. — Bekanntmachung den §. 3. desselben betreffend 309.

Verfallzeit der Reschwechsel und anderer 62 f. — ein Jahr darnach sind eigene Wechsel als solche, und fünf Jahre darnach als Schuldscheine ungültig 68. — ein Jahr darnach sind die trassirten, nicht protestirten Wechsel ungültig 68. — s. auch Talionis jus.

Verfassung (neue); über Annahme oder Verwerfung derselben entscheidet die Mehrheit der volljährigen hiesigen Staatsangehörigen 270.

Verfassungsgebende Versammlung; deren Zuständigkeiten 274.

Verfassungs-Ausschuß; Wahlgesetz für denselben 265.

Verfassungsfezt, f. October, achtzehnter.

Verjährung, f. Verfallzeit.

Verlassenschaften; gerichtliche Inmiffionen in dieselben 27.

Vermögenssteuer in Niederrad hört auf 12.

Versammlungsrecht, f. Vereinigungsrecht.

Verschollene; deren Todeserklärung 189.

Vertrag wegen des Baues und Betriebs einer Eisenbahn
zwischen dem Neckar und dem Main 30. — über Anlage
einer Eisenbahn von Sachsenhausen nach Offenbach 38. —
über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cassel
über Gießen nach Frankfurt 101.

Vista-Briefe; wann sie zu bezahlen sind 62 f.

Vollziehungsgesetz vom 31. Dec. 1844. 82.

Vorzug; f. Intervention.

Wechsel; Acceptation in Meßzeiten 60. — a dato, a uso
und a vista; wann sie bezahlt werden 62. — eigene,
f. Verfallzeit. — hier auf andere Orte ausgegebene oder
negocirte, f. Acceptation. — hier domicilirte, f. Inhaber.
— hier zahlbare, f. Inhaber. — in der Messe zahlbare,
f. Meßwechsel. — theilweise bezahlte, f. Trassat. — wer
solche ausstellen kann 59.

Wechselfähig; wer solches ist 59.

Wechselordnung von 1739; Abänderungen, Zusätze und Er-
läuterungen 59. — Vollziehung des Gesetzes vom 12.
November 1844 betreffend 82.

Wechselprozeß kann der Trassant gegen den Acceptanten ein-
leiten 67.

Wechselstempel-Gesetz vom 12. November 1844. 69.

Weiber, f. Frauenzimmer.

Weihnachtsbraten in Niederrad hört auf 12.

Weihnachtsfeiertage, f. Buß- und Betttag.

Wein; Accise 93.

Wohn- und Miethsteuer 79. 222.

Zahlung; wie eine Theilzahlung geschehen kann 67. — kann an den gesetzlichen Feiertagen nicht gefordert werden 63.

— durch Intervention, und welchem Intervenienten der Vorzug gebührt 61.

Zahlungsadresse eines hier domicilirten Wechsels ist zu dessen gültiger Protestation nicht nöthig 61.

Zahlwoche ist die zweite Messwoche 62.

Zeichens-Ablösung; betr. Gesetz 317.

Zeugenvernehmungen im Civilproceß 253.

Zwieback; Accise 93.

In G. F. Krug's Verlage ist im Jahr 1848 erschienen:

Anmerkungen
zu der
R e f o r m a t i o n
der
Freien Stadt Frankfurt,
von

Schöff Dr. Souhay.

Erster Band,

enthaltend den zweiten Theil der Reformation.

(Vertrags-Recht.)

36 $\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8. Velinpapier broschirt. Ladenpreis
3 Rthlr. oder fl. 5. 15 kr.

Der zweite Band, den 3. bis 7., den 9. und 10. Theil der Reformation und ein vollständiges Sachregister über beide Bände enthaltend, ist der Beendigung im Drucke sehr nahe und wird bei größerer Bogenzahl den Preis des ersten Bandes nicht überschreiten.

Frankfurt a. M., Januar 1849.

